Update vom 14. Dezember, 15:00 Uhr

13 Milliarden Euro stehen 2023 für die BEG (ohne Neubau) zur Verfügung. Laut internen BMWK-Berechnungen sei darin bereits ein finanzieller Puffer eingerechnet. 2022 werden rund 20 Mrd. Euro in die BEG-Sanierungsförderung fließen. Somit liegt das Budget 2022 rund 50 Prozent höher, es wurde mehrmals nachgebessert. Gründe lagen in der hohen Nachfrage nach energetischen Sanierungen aufgrund der exorbitant gestiegenen Energiekosten und den besseren Förderkonditionen in der ersten Jahreshälfte.

Der GIH befürchtet, dass das Budget nicht bis Jahresende ausreichen könnte. Die Bundesregierung will pro Jahr 500.000 Wärmepumpen installieren lassen. Wenn davon gut die Hälfte zu durchschnittlichen 35.000 Euro und 30 % Förderquote gefördert eingebaut wird (der Rest im Neubau), sind dies 3 Mrd. Euro Fördersumme. Damit wäre schon fast ein Viertel des BEG-Jahresbudgets aufgebraucht.

Unklar ist noch, wie viele Angebote es für den – vor allem auch von der Wohnungswirtschaft forcierten – Bonus für Serielle Sanierung von 15 Prozent geben wird. Derzeit entwickeln Industrie- und auch Zimmereibetriebe auf Hochtouren Modelle. Der GIH geht davon aus, dass wenige zum Jahresstart zur Verfügung stehen und diese im Ein- und Zweifamilienhausbereich kaum, sondern eher im Geschossbau zum Einsatz kommen werden.

Update vom 14. Dezember, 06:45 Uhr

In den neuen Richtlinien der BEG WG und NWG steht zum **Kumulierungsverbot**: *„Eine Kombination mit BEG EM ist ausgeschlossen. Eine schrittweise Sanierung über Einzelmaßnahmen und Effizienzhaus-Stufen in baulich und zeitlich getrennten Vorhaben ist möglich.“* Die bei vielen gängige Praxis, BEG WG (ohne EE-Bonus) mit BEG EM Heizung zu kombinieren und parallel umzusetzen, ist damit ab dem 1. Januar nicht mehr möglich. Wichtig ist, dass man nachweisen kann, dass die Vorhaben zeitlich und baulich getrennt voneinander sind.

Update vom 13. Dezember, 14:15 Uhr

Eine umfangreiche **Novellierung des Gebäudeenergiegesetz** wird für Sommer 2023 mit Geltung ab Januar 2024 erwartet. Im ersten Halbjahr wird die europäische Gebäuderichtlinie finalisiert. Parallel wird das GEG mit den EU-Anforderungen entwickelt.

Ab 2024 sollen ja nur noch Heizungen eingebaut werden dürfen, die mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden. Ensprechende Übergangsfristen für Gebäude mit dezentralen Heizungssystemen und geplanten Wärmenetzen sind in Ausarbeitung.

Aus vielen Veranstaltungen geht klar hervor, dass die deutsche Regierung Fernwärme und Wärmepumpen massiv ausweiten möchte. Daher werden diese Technologien auch mit sehr hohen BEG-Fördersätzen ausgestattet. Zudem wird es somit – insbesonders in verdichtenen – Regionen zu einem Rückbau des Gasnetzes kommen können. Netzentgelte für Gas werden durch die sinkende Anzahl der Abnehmer steigen. Der Schwerpunkt des Gaseinsatzes sieht die Regierung in anderen Branchen wie z.B. der Industrie. Nach den meisten wissenschaftlichen Einschätzungen wird der noch teure und knappe Wasserstoff im Gebäudesektor in den nächsten zehn Jahr kaum eine Rolle spielen.

Energieberatende sollten Kunden bei einem anstehenden Heizungstausch darauf hinweisen. Zudem ist es ratsam, sich zu informieren, ob Fernwärme geplant ist, da es durchaus Regionen gibt, in denen Kommunen einen Fernwärmeanschlusszwang verhängen können.

Erinnerung: Auch das CO2-Aufteilungsgesetz, bei dem ab 2023 die Vermieter bei unsanierten Gebäuden einen Großteil der jedes Jahr wohl steigenden CO2-Kosten tragen müssen, ist oft ein finanzielles Argument gegen einen erneuten Einbau von Heizanlagen mit fossilen Energieträgern.

Update vom 12. Dezember, 18:15 Uhr

Heute gab es mit dem **BMWK** ein Gespräch mit anderen Verbänden zur **BEG-Novelle**.

- Für **Anträge, die zwischen dem 1. Januar 2022 und 31. Dezember 2024** gestellt wurden/werden, kann die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf Antrag auf 66 Monate nach Zusage verlängert werden.
- **Brennstoffzellenheizung**: Programm 433 der KfW (Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle) läuft aus und wird in der BEG mit Einschränkungen weitergeführt – u.a. ist die Förderung effektiv niedriger, Beschränkung auf grünen Wasserstoff oder Biogas.
- Höchstgrenze zu **Ausnahmen nach ANBest-P Nummer 3**: BEG WG/NWG: 5 Mio. Euro, BEG EM: 3 Mio. Euro.
- **Rechnungen** müssen den Namen des Antragstellers, die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung, den Durchführungszeitraum sowie die Adresse des Gebäudes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.
- **Eigenleistung (Materialkosten):** Energieeffizienz-Experten müssen die fachgerechte Durchführung bestätigen → Experten müssen nicht anbieten, dass sie die Durchführung bestätigen (Haftungsfalle). Dann ist aber eine Förderung der Eigenleistung für den Kunden nicht möglich.
- **Umfeldmaßnahmen**: Werden im neuen Infoblatt, dass noch dieses Jahr veröffentlicht wird, angepasst. Bei den EM sollen diese bei den Wiederherstellungsmaßnahmen ab 2023 strenger ausgelegt werden, z.B. soll ein teures Parkett beim Einbau einer Fußbodenheizung nicht mehr mit dem Fördersatz des Wärmeerzeugers bezuschusst werden. Unklar ist noch, ob Brauchwasserwärmepumpen weiter als Umfeldmaßnahmen eingestuft werden können.
- **Steuerliche Förderung**: Gleichlauf angestrebt, aber nicht immer zeitgleich möglich. Der Fördersatz von 20 Prozent in der steuerlichen Förderung wird wohl nicht zeitnah angepasst, dafür sei aber das Finanzministerium zuständig.
- Budget von **13 Milliarden für die BEG für 2023**. BMWK geht aufgrund interner Berechnungen davon aus, dass die Fördersumme ausreicht.
- Bei **Gebäudenetzen** müssen bei z.B. 75 Prozent Biomasse die anderen 25 Prozent aus erneuerbaren Energien sein. Mit fossilen Energien ist es nicht förderfähig.
- Es gibt keine Übergangsfrist beim Umstieg von DIN V 4701-10/DIN V 4108-6 auf **DIN V 18599**.
- **Zuschussförderung Effizienzhaus** wird „an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nicht wieder aufgenommen. BMWK prüft mit Blick auf das kommende Jahr, wie das jetzige Kreditinstrument evtl. angepasst werden kann.
- Ob die gestiegenen **Schallanforderungen bei Wärmepumpen** auch mit einem Schallgehäuse erreicht werden dürfen, werde vom Ministerium noch geprüft.

Update vom 9. Dezember, 15:30 Uhr

Das BMWK hat nun die neuen Richtlinien der BEG, die zum 1. Januar in Kraft treten, veröffentlicht. Das BWMK weist daraufhin, dass die Dokumente noch im Entwurfsstadium sind und verbindlich dann die Ende Dezember im Bundesanzeiger veröffentlichten Richtlinien sind. Da das BMWK diese aber bereits veröfentlicht hat, geht der GIH nicht davon aus, dass bis Ende Dezember noch goße inhaltliche Veränderungen kommen.

Richtlinie für Wohngebäude

Richtlinie für Nichtwohngebäude

Richtlinie für Einzelmaßnahmen

Der GIH veranstaltet am 22. Dezember von 17:00 bis 18:30 Uhr auch eine Infoveranstaltung, in der es um die Inhalte der neuen Richtlinien und um eine Zusammenfassung der Richtlinienänderungen in diesem Jahr geht.

Fördersätze für BEG WG (ab 1.1.23)

BEG WG Sanierung	Tilgungszu-schuss	Max. Zinsvor-teil	EE- oder NH-Klasse-Bonus	WPB-Bonus	Se
EH Denkmal	5 %	15 %	5 %	-	
EH 85	5 %	15 %	5 %	-	
EH 70	10 %	15 %	5 %	10 % (nur 70 EE)	
EH 55	15 %	15 %	5 %	~~5 %~~ 10 %	
EH 40	20 %	15 %	5 %	~~5 %~~ 10 %	

[1]Bei Kumulierung des WPB- und SerSan-Bonus bei Wohngebäuden ist der Fördersatz auf max. 20 %

Fördersätze für BEG NWG (ab 1.1.23)

BEG NWG Sanierung	Tilgungszuschuss	Max. Zinsvorteil	EE- oder NH-Klasse-Bonus	WP
EG Denkmal	5 %	15 %	5 %	
EG 70	10 %	15 %	5 %	(nu
EG 55	15 %	15 %	5 %	~~5~~
EG 40	20 %	15 %	5 %	~~5~~

Fördersätze für BEG EM (ab 1.1.23)

BEG EM	Fördersatz	iSFP-Bonus	~~Feinstaub Bonus~~	Heizungs-Tausch-Bon
Solarthermie	25 %	-	-	10 %
Biomasse	10 %	-	~~5 %~~	10 %
Wärmepumpe	25 %	-	-	10 %
Brennstoffzellenheizung	25 %	-	-	10 %
Innovative Heiztechnik	25 %	-	-	10 %
Gebäudenetz Errichtung, Umbau, Erweiterung (ohne Biomasse)	~~25 %~~ 30 %	-	-	-
Gebäudenetz Errichtung, Umbau, Erweiterung (max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %	-	-	-
Gebäudenetz Errichtung, Umbau, Erweiterung (mit max. 75 % Biomasse)	~~25 %~~ 20 %	-	-	-
Gebäudenetzanschluss	25 %	-	-	10 %
Wärmenetzanschluss	~~25 %~~ 30 %	-	-	10 %
Gebäudehülle	15 %	5 %	-	-
Anlagentechnik	15 %	5 %	-	-
Heizungsoptimierung	15 %	5 %	-	-

Update vom 9. Dezember, 13:00 Uhr

Es gibt Neuigkeiten zu den **BEG-Änderungen ab 2023**. Das BMWK bestätigte, dass die neuen Richtlinien für BEG EM, WG und NWG ab dem 1.1.2023 in Kraft treten. Offiziell sind die Richtlinien noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht. **Folgende Änderungen sind aber bereits vom BMWK bestätigt**:

Übergreifende Änderungen bei BEG WG, NWG und EM

- Die **Antragsberechtigung** wird auf alle Investoren erweitert.
- Bei **Eigenleistungen** werden die Materialkosten gefördert. **Energieeffizienz-Experten** bestätigen die fachgerechte Durchführung und korrekte Angabe der Materialkosten mit dem Verwendungsnachweis. Die Rechnungen müssen den Namen des Antragstellers enthalten, in deutscher Sprache sein und dürfen ausschließlich förderfähige Posten enthalten.
- **Vorhabenbeginn**: Der Vorhabenbeginn vor Bewilligung des Antrags ist zulässig, erfolgt aber auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- Anhebung der max. **Kumulierungsgrenze für Kommunen** von 60 auf 90 %.

Änderungen bei BEG WG und NWG

- Für **Anträge, die zwischen dem 1. Januar 2022 und 31. Dezember 2024** gestellt wurden/werden, kann die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf Antrag auf 66 Monate nach Zusage verlängert werden.
- Die Mitförderung von Anlagen, die **ausschließlich der Stromversorgung** dienen, wird aufgehoben. Dies gilt auch für die Eigenstromversorgung. Vorbereitende Maßnahmen bei Sanierungen (z.B. Kabelkanäle) können mitgefördert werden.
- In der Sanierung kann die **NH-Klasse** gefördert werden. Dies richtet sich nach der Verfügbarkeit von registrierten Bewertungssystemen für das QNG. Verpflichtend ist das Erreichen der NH-Klasse aber nicht.
- Die Kosten für **angestellte Energieeffizienz-Experten** können unter den investiven Kosten angesetzt und gefördert werden.
- Der Nachweis für das Erreichen einer Effizienzhaus-Klasse ist nach GEG in Verbindung mit **DIN V 18599** zu berechnen. Der Nachweis für Wohngebäude mit DIN V 4701-10/DIN V 4108-6 ist nicht mehr zulässig.
- Der **WPB-Bonus** wird von 5 auf 10 % angehoben und auf die EH/EH Stufe 70 EE erweitert.
- Es gibt einen neuen **Bonus für Serielle Sanierung** (Verwendung und Montage von vorgefertigten Fassaden- bzw. Dachelementen sowie deren Montage an bestehende Gebäude). Dieser gilt für die Sanierung von Wohngebäuden auf die Effizienzstufe 40 oder 55 und wird mit 15 % gefördert. Der Bonus ist kumulierbar mit der EE-Klasse und dem WPB-Bonus. Bei einer Kumulierung von WPB-Bonus mit der Seriellen Sanierung ist der Bonus aber auf 20 % begrenzt.
- Die **EE-Klasse** wird ab einem EE-Anteil von 65 % (anstatt 55 %) erreicht. Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen sowie grüner Wasserstoff oder Biomethan in Brennstoffzellen–Heizsystemen ist anrechenbar. Biogas ist hingegen nicht mehr anrechenbar. Voraussetzung für das Erreichen der EE-Klasse ist eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Ausnahmen gibt es für Denkmal und bei NWG für niedrig beheizte Zonen). Für die Deckung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmenetz, darf für das Wärmenetz ein Anteil von 65 % erneuerbarer Energien zur Erfüllung der EE–Klasse pauschal angesetzt werden. Falls schon ein Anschluss an ein Wärme– oder Gebäudenetz oder eine EE–Heizung zur Wärmeversorgung des Gebäudes vorhanden ist, darf die EE–Klasse nicht beantragt werden.
- Mit Ausnahme von Denkmal müssen alle Gebäude **Niedertemperatur-Ready (NT-ready)** sein, d.h. sie dürfen eine Heizkreis-Vorlauftemperatur von 55 °C im Betrieb nicht überschreiten
- Die **(gewerbliche) Bestätigung nach Durchführung (BnD)** ist innerhalb von 54 Monaten nach Zusage gegenüber der Hausbank einzureichen.
- Für Anträge, die zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024 gestellt wurden oder werden, kann die Frist für die Einreichungen der BnD auf begründeten Antrag auf 66 Monate nach Zusage verlängert werden.
- Die Erstellung einer **(gewerblichen) Bestätigung zum Antrag (BzA)** für die Beantragung des **WPB-Bonus für das EH 70 EE** und für den **Serielle-Sanierung-Bonus** ist aus technischen Gründen erst ab dem 23. Februar möglich. Mit dem Vorhaben kann aber bereits ab dem 1. Januar begonnen werden, vorab mit dem dann aktualisierten KfW-Formular „Nachweis eines Beratungsgesprächs“ (Version 01/2023) vorab ein Beratungsgespräch dokumentiert wurde.
- Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 % des Kreditbetrags bei einer Laufzeit von 30 Jahren und 10 Jahren Zinsverbilligung.

Änderungen im Neubau

- Bis zum Start der neuen Neubauförderung **„Klimafreundlicher Neubau“ (KfN) am 1. März** läuft die Förderung nach den bisherigen Richtlinien unverändert weiter. Folgende **Anpassungen** gelten ab dem 1. Januar auch in der Neubauförderung: Erweiterung der Antragsberechtigung, Ausschluss der Anlagen zur ausschließlichen Stromversorgung, Eigenleistung, Kosten für angestellte Energieeffizienz-Experten, Effizienzhaus-Nachweis, Regelungen zur BnD (siehe oben).

Änderungen bei BEG EM

- Heizlastberechnung und hydraulischer Abgleich sind nur nach **Verfahren B** möglich.
- Bei Verfügbarkeit einer Internetverbindung und technischer Schnittstellen ist eine Konnektivität geförderter Heizungsanlagen herzustellen.
- Eine **Heizungsoptimierung** ist nur für Wohngebäude bis 5 Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden bis 1.000 m² förderbar.
- Eine Förderung der **Heizungsoptimierung bestehender fossiler Anlagen** ist nur möglich, wenn diese nicht älter als 20 Jahre sind.
- Bei einem **Heizungsdefekt** können Mietkosten von provisorischen Zwischenlösungen gefördert werden. Die Mietkosten werden erst ab Antragstellung gefördert (sonst gilt es als Vorhabenbeginn!) und die Kosten dafür werden erst im Zusammenhang mit der förderfähigen Heizung gefördert. Dazu ist auch notwendig, dass ein förderfähiger Netzanschluss oder Heizungsanlage innerhalb der Befristung des Zuwendungsbescheids die gesamte Versorgung übernimmt.
- Die Förderung von **Brennstoffzellenheizungen** ist möglich. Diese müssen aber mit grünem Wasserstoff oder Biomethan betrieben werden.
- **Nur für kommunale Antragsteller**: Die Kumulierungsgrenze aus öffentlichen Mitteln wird von 60 auf 90 % angehoben.
- **Anforderungen Wärmepumpe**
    - Die versorgten Wohneinheiten oder Flächen müssen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden.
    - Es gibt einen Bonus von 5 %, wenn ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird. Dieser Bonus ist nicht kumulierbar mit dem Bonus für die Wärmequellen.
    - Ab 1.1.2028 werden nur Wärmepumpen gefördert, die natürliche Kältemittel einsetzen.
    - Werden nur in Gebäuden gefördert, wenn die WP rechnerisch eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 2,7 erreicht. Ab 1.1.2024 muss die JAZ bei mindestens 3,0 liegen.
    - Müssen ab dem 1.1.2025 an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können.
    - Müssen ab dem 1.1.2024 folgende jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) aufweisen
        - Wärmequelle Luft, ηs bei 35 °C: 145 % (anstatt 135 %)
        - Wärmequelle Luft, ηs bei 55 °C: 125 % (anstatt 120 %)
        - Wärmequelle Erdwärme, Wasser, sonstige, ηs bei 35 °C: 180 % (anstatt 150 %)
        - Wärmequelle Erdwärme, Wasser, sonstige, ηs bei 55 °C: 140 % (anstatt 135 %)
    - Ab 1.1.2024 sind **Luft-Wasser-Wärmepumpen** nur förderfähig, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts mindestens 5 dB niedriger sind als in der Ökodesign-Verordnung. Ab 1.1.2026 müssen die Geräuschemissionen 10 dB niedriger liegen.
- **Anforderungen Biomasseheizung**
    - Muss mit einer solarthermischen Anlage oder Wärmepumpe kombiniert werden.
    - Die versorgten Wohneinheiten oder Flächen müssen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden.
    - Ein Feinstaubausstoß von 2,5 mg/m³ darf nicht überschritten werden. Dementsprechend wird der bisherige Feinstaub-Bonus (Innovationsbonus) gestrichen.
    - Jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) von 81 % (anstatt 78 %) ist notwendig.
- **Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen**
    - Mindestens 65 % erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme.
    - Heizanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe sind nicht förderfähig.
    - Biomasseanlagen sind nur bivalent mit anderen EE förderfähig, deren Wärmemengen-Anteil mindestens 25 % beträgt.
    - Fördersatz richtet sich nach dem Anteil der Biomasse.
    - Antragstellung muss durch bzw. mit einem Energieeffizienz-Experten erfolgen.

- Die Anforderungen zur Förderung eines Wärmenetzanschlusses (PEF/EE-Anteil) werden aufgehoben.

Update vom 6. Dezember, 17:15 Uhr

Die BEG-Novelle ist noch in Ressortabstimmung. Es ist wahrscheinlich, dass die neue Richtlinie noch vor Weihnachten veröffentlicht wird. Sie muss spätestens am 31. Dezember im Bundesanzeiger erscheinen, um am 1. Januar in Kraft zu treten.

Hinweis: Die neuen Boni werden aus technischen Gründen nicht zum 1. Januar, sondern wohl eher im Februar oder März umgesetzt.

Der WPB-Bonus („Worst Performing Building“) zur EH-Sanierung der energetisch schlechtesten Gebäude wird vorausichtlich von 5 auf 10 Prozentpunkte erhöht.

Der Bonus für serielle Sanierung (SerSan-Bonus) soll 15 (oder doch nur 10?) Prozentpunkte betragen. Rund 50 Unternehmen haben sich für Zertifizierung gemeldet. Allerdings sind in Deutschland erst ein Dutzend Projekte umgesetzt, vor allem Mehrfamilienhäuser aus den 70er Jahren. Es ist große Nachfrage aufgrund des hohen Bonus für Effizienhäuser zu erwarten. Doch es wird bis dann noch wenige Lösungen geben, insb. eher für Mehrfamilienhäuser.

Update vom 6. Dezember, 08:15 Uhr

Ab dem 1. Januar steht Energieberatenden in einer neuen Version der iSFP-Druckapplikation (Version 2.3) das neue Datenblatt zur Qualitätssicherung zur Verfügung. Ab dem 1. Februar muss das Datenblatt bei Stichprobenkontrollen verpflichtend hochgeladen werden. Das Datenblatt dient für die Energieberatenden zur Vorprüfung, um fehlerhafte Eingaben oder auffällige Werte schneller erkennen zu können, und ist für das BAFA Teil der Prüfung der iSFPs.

Weitere Informationen gibt es auf den Seiten des BAFA und des Gebäudeforums.

Update vom 30. November, 17:15 Uhr

Laut BWMK/KfW-Plänen soll das Rechenverfahren nach „DIN V 4701-10/DIN V 4108-6“ bereits zum 31.12.2022 für Effizienzhäuser abgeschafft, und nicht wie im GEG festgeschrieben erst zum 31.12.2023 (GEG §20 ((2)). Diesbezüglich sind wir auf das BMWK zugegangen und hoffen auf eine Anpassung.

Fotovoltaik-Anlagen werden definitiv ab 2023 nicht mehr gefördert werden, auch wenn sie – wie derzeit laut FAQs möglich – eine Dachfunktion einnehmen. Sonst gebe es eine nicht gewollte Doppelförderung, da jafür PV-Anlagen ab 2023 keine Mehrwertsteuer mehr anfällt. Die Vorbereitung für einen elektrischen Anschluss soll jedoch weiter gefördert werden.

Update vom 29. November, 7:15 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 29.11.2022).

Update vom 25. November, 14:30 Uhr

Wichtige Änderungen der Bundesförderung für Effiziente Gebäude stehen an. Zudem gibt es Wartungsarbeiten am BEG-Prüftool und BEG-gBzA-Portal. Das Team der Energieeffizienz-Expertenliste informiert darüber in einem Sonder-Infoletter (25.11.22).

BEG WG und BEG NWG – Neubau: Neue Förderung

Die Neubauförderung wird ab dem 01.03.23 durch das neue Teilprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) fortgeführt.

BEG WG und BEG NWG – Sanieren: Reform

- Die reformierten Richtlinien BEG WG und BEG NWG inklusive der Technischen Mindestanforderungen werden aktuell in den Bundesressorts abgestimmt. Sie sollen zum 01.01.23 in Kraft treten.
- Diese wesentlichen Ändeurngen sind zu erwarten:
    - Die Antragsberechtigung wird auf alle Investoren erweitert. Die Beschränkung auf Eigentümer, Pächter und Mieter wird aufgehoben.
    - Die Mitförderung von Anlagen, die ausschließlich der Stromversorgung (PV, Stromspeicher) dienen, wird aufgehoben. Der Förderausschluss gilt auch für die Eigenstromversorgung. Vorbereitende Maßnahmen (statische Ertüchtigung, Kabelkanäle etc.) werden im Rahmen der Sanierung mitgefördert.
    - Bei Eigenleistungen werden die Materialkosten gefördert.
    - Die EE-Klasse wird ab einem EE-Anteil 65 % erreicht (bisher 55 %).
    - Der Bonus für Worst Performing Buildings wird von 5 % auf 10 % angehoben. Voraussichtlich Ende Februar wird die Anwendbarkeit auf die Sanierung zum EH/EG 70 in der EE-Klasse erweitert.
    - Serielle Sanierung-Bonus: Ende Februar wird ein Bonus von 15 %-Punkten für die serielle Sanierung zum EH 55 oder EH 40 eingeführt (kombinierbar mit EE- oder NH-Klasse und WPB-Bonus).

BEG WG und BEG NWG – Sanieren/Neubau: Anpassungen der Technischen Mindestanforderungen ab 01.01.2023

- Die EE-Klasse wird ab einem EE-Anteil von 65 % erreicht (bisher: 55 %).
- In der EE-Klasse ist der Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung verpflichtend. Dabei können zentrale, dezentrale und Mischformen aus zentralen und dezentralen Lüftungsanlagen zur Anwendung kommen. Für EH/EG Denkmal sowie niedrig beheizte Zonen in Effizienzgebäuden gelten gesonderte Regelungen.
- Das anzuwendende Ordnungsrecht wird auf die Novelle des Gebäudeenergiegesetz umgestellt (GEG 2023). Der Effizienzhaus-Nachweis ist nach GEG in Verbindung mit DIN V 18599 zu berechnen. Der Nachweis für Wohngebäude mit der Normenkombination DIN V 4701-10/DIN V 4108-6 ist nicht mehr zulässig.
- Die Energie- und CO_2-Einsparberechnung im Neubau beziehen sich auf das ab dem 01.01.2023 geltende GEG-Neubauniveau (zukünftig 55 % vom Referenzgebäude, bislang 75 % vom Referenzgebäude).
- Mit Ausnahme des Effizienzhaus Denkmal müssen alle Effizienzhäuser und Effizienzgebäude Niedertemperatur-Ready (NT-ready) sein, d. h. eine Vorlauftemperatur von 55° C im Auslegungsfall und Betrieb nicht überschreiten.
- Neu installierte Feuerungsanlagen für feste Biomasse dürfen einen Feinstaubausstoß von 2,5 mg/m³ (Staub bei Nennlast) nicht überschreiten.

BEG WG und BEG NWG: Wartungsarbeiten am BEG-Prüftool und BEG-gBzA-Portal

Um die technischen Anpassungen für die neuen Föderrichtlinien vorzunehmen, sind Wartungsarbeiten der KfW-Online-Prüftools für die Erstellung der BzA bzw. gBzA notwendig. **Daher stehen diese Prüftools für (gewerbliche) Bestätigungen zum Antrag vom 15.12.22 bis zum 01.01.23 nicht zur Verfügung.** In diesem Zeitraum können ebenfalls **keine Bestätigungen nach Durchführung (BnD) für Wohngebäude in der BEG und Energieeffizient Bauen und Sanieren (EBS)** erstellt werden. Für Nichtwohngebäude können gBnD uneingeschänkt erstellt werden.

Das BEG-Prüftool und die gBzA-Anwendung werden zum 01.01.23 auf das GEG 2023 umgestellt.

BEG WG und BEG NWG: Erstellung von (g)BzA und Förderanträgen

- Förderanträge für BEG WG und BEG NWG kännen während der Wartungsarbeiten weiterhin gestellt werden.
- Ab dem 02.01.23 können Anträge für WG und NWG nach den neuen Richtlinien der BEG (Sanierung und Neubau) ausschließlich mit einer ab dem 02.01.23 neu erstellen (g)BzA gestellt werden. Unabhängig vom ausgewiesenen Gültigkeitsdatum verfallen die bis 14.12.2022 erstellten (g)BzA am 31.12.2022 und können für Förderanträge nicht mehr verwendet werden.
- Für den geplanten „Serielle Sanierung-Bonus“ und „Worst Performing Building-Bonus“ für EH 77 EE können ab dem 23.02.23 Förderanträge gestellt und Bestätigungen zum Antrag erstellt werden.

Sonder-Infoletter der Energieeffizienz-Expertenliste vom 25.11.2022

KfW-Information für Multiplikatoren vom 28.11.2022

Update vom 18. November, 11:15 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 18.11.2022).

Update vom 15. November, 15:30 Uhr

Alle Rechnungen über förderfähige Kosten bei der BEG müssen unbar beglichen werden. Das BAFA wies nun erneut deutlich darauf hin: *„Wir möchten darauf hinweisen, dass seit dem Inkrafttreten der der Änderungsbekanntmachung am 21. September 2022 keine Bargeldzahlungen für Rechnungen über förderfähige Kosten zugelassen sind. Sämtliche Rechnungen (für alle laufenden Vorhaben, unabhängig vom Antragsdatum) müssen unbar beglichen werden. Es gibt keine Bagatellgrenze.“*

Update vom 15. November, 12:30 Uhr

Die Beantragung der Energieberatung für Wohngebäude (inkl. iSFP) soll nächstes Jahr zur Vereinheitlichung das Antrags-System der BEG nutzen. Es verdeutlichen sich die Signale, dass die iSFP-Anträge inkl. der Förderung in Zukunft durch Gebäudeeigentümer gestellt werden sollen. Die Möglichkeit einer Vollmacht der Eigentümer an den Energieberater für die Beantragung wird möglich sein. Mitte des Jahres 2023 ist diese Umsetzung frühestens zu erwarten. Der GIH weist schon seit langer Zeit BMWK und BAFA darauf hin, dass die Abwicklung viel zu lange dauert. Durch diese Änderung könnten die oft fünfstelligen Außenstände der Energieberatenden in Zukunft obsolset werden, da der Eigentümer dann auf die Zahlung der Förderung warten muss.

In dieser Richtlinienüberarbeitung ist derzeit – auch auf Druck des GIH -geplant, dass die sehr hohen Förderhöhen und Höchstsummen vorerst nicht – wie schon gefordert – verändert werden sollen.

Derzeit liegt der Bearbeitungsstau der iSFPs bei rund vier Monaten. Anträge im August seien derzeit in Bearbeitung. Weitere Mitarbeiter bei BAFA werden eingestellt.

Update vom 15. November, 7:15 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 15.11.2022).

Update vom 11. November, 7:15 Uhr

Um die Qualitätssicherung der Bundesförderung der Energieberatung für Wohngebäude (EBW) zu erhöhen und zur Unterstützung der Energieberaterinnen und Energieberater wird derzeit ein **Update der Druckapplikation des individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)** finalisiert und dann den Herstellern der Bilanzierungssoftwares übergeben. Das Update auf Version 2.3 **wird voraussichtlich im November** veröffentlicht, berichtet aktuell das Gebäudeforum klimaneutral. Die Version 2.3 beinhaltet – zusätzlich zu den bisherigen Bauherrendokumenten – ein neues Datenblatt zur Überprüfung der einzureichenden Werte, welches ab Anfang 2023 verpflichtend bei Stichprobenkontrollen beim BAFA einzureichen sein wird.

Update vom 8. November, 10:30 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 8.11.2022).

Update vom 4. November, 7:15 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 4.11.2022).

Update vom 2. November, 17:00 Uhr

Bei den FAQs des BMWK wurden folgende Punkte hinzugefügt.

- **Welche Wärmeerzeuger können als EE-Hybrid-System kombiniert werden?** Gefördert wird die Errichtung von Kombinationen von Heizungssystemen, die jeweils auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren (EE-Hybride). Darunter fallen Kombinationen zwischen Solarkollektoranlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen oder innovativer Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien. Eine Kombination mit gebäudenahen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist nicht möglich. (Punkt 6.17)
- **Was ist bei der Antragstellung beim BAFA für Errichtung//Umbau/Erweiterung von Gebäudenetzen zu beachten?** (Punkt 7.6)
    - Gebäudenetze versorgen mindestens zwei und maximal 16 Gebäude und 100 Wohneinheiten (WE) mit Wärme. Bei größeren Wärmenetzen ist lediglich der Anschluss an diese in der BEG förderfähig. Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten bei Gebäudenetzen wird anhand der Anzahl der versorgten WE bzw. bei Nichtwohngebäuden anhand der versorgten Nettogrundfläche (NGF) berechnet.
    - Entsprechend ist bei der Antragstellung auch die Gesamtzahl der WE bzw. die Summe der NGF anzugeben. Die beantragten Kosten für das Gebäudenetz können beliebig auf die zu versorgenden Einheiten aufgeteilt werden. Weichen die Eigentümerinnen bzw. der Eigentümer der versorgten Einheiten vom Antragstellenden ab, so ist die Aufteilung/Übertragung der förderfähigen Kosten durch Vollmachten von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern zu bestätigen. Hierbei ist zu beachten, dass die auf Errichtung/Umbau/Erweiterung des Gebäudenetzes übertragenden Kosten für weitere

Maßnahmen am jeweiligen versorgten Gebäude im gleichen Kalenderjahr bzw. zur Erreichung der jeweiligen Effizienzhaus/-gebäude-Stufe nicht weiter zur Verfügung stehen.
    - Um den Übertrag der förderfähigen Kosten bei der Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterung eines Gebäudenetzes vornehmen zu können, müssen alle Anträge der beteiligten Eigentümerinnen bzw. Eigentümer als „Errichtung/Umbau/Erweiterung eines Gebäudenetzes“ vorliegen, und jeweils Kosten in Höhe von mindestens 2.000 Euro brutto für das Gebäudenetz veranschlagen. Weitere im Rahmen des Vorhabens umgesetzte Maßnahmen – bspw. Optimierungen am Heizverteilsystem können neben der Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterung des Gebäudenetzes beantragt werden.
    - Nach der Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterunges Gebäudenetzes muss die

      Wärmeversorgung zu mindestens 55 Prozent durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgen. Weitere Fördervoraussetzungen sind den BEG Richtlinien sowie den Technischen Mindestanforderungen (TMA) zu entnehmen.

Update vom 26. Oktober, 14:45 Uhr

Bei den FAQs des BMWK wurden bezüglich **Gebäude- und Wärmenetze** folgende Punkte hinzugefügt.

- **Welche Bedingungen gelten in der BEG EM für den Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz und wann wird ein BEW- Transformationsplan anerkannt?** Das Gebäude- oder Wärmenetz muss dafür eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
    - einen Anteil von mindestens 25 Prozent erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme im Gebäude- oder Wärmenetz
    - *nur bei Wärmenetzen*: einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,6
    - *nur bei Wärmenetzen*: ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) anerkannter Transformationsplan liegt für das Wärmenetz vor. Der Transformationsplan wird in der BEG anerkannt, wenn dieser in der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) in Modul 1 gefördert wurde (Auszahlung) oder wenn er als Grundlage einer systemischen Förderung in Modul 2 (Zuwendungsbescheid) vom BAFA akzeptiert wird. Die Anforderung ist spätestens zum Zeitpunkt der VN- bzw. BnD-Einreichung zu erfüllen.
    - *BAFA*: Der Nachweis über die Einhaltung der entsprechenden Anforderung erfolgt im Zuge des VN („Verwendungsnachweises“).
    - *KfW*: Zur Erstellung der BnD (Bestätigung nach Durchführung) ist ein entsprechender Nachweis den Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bzw. Fachunternehmern vorzulegen
- **Wie kann in der BEG WG/ BEG NWG die Anforderung für die EE- Klasse mit dem Anschluss an ein Wärmenetz, für das ein Transformationsplan erstellt wurde, erfüllt werden?** Gemäß den Technischen Mindestanforderungen der BEG WG/ BEG NWG darf für ein Wärmenetz unter anderem ein Anteil von 55 % erneuerbarer Energien zur Erfüllung der EE-Klasse pauschal angesetzt werden, wenn ein nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) anerkannter Transformationsplan für das Wärmenetz vorliegt. Der Transformationsplan wird in der BEG anerkannt, wenn dessen Förderung in der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) in Modul 1 gefördert wurde (Auszahlung) oder wenn er als Grundlage einer systemischen Förderung in Modul 2 vom BAFA akzeptiert wird. Der Transformationsplan muss zum Zeitpunkt der BnD-Einreichung vorliegen. Zur Erstellung der BnD (Bestätigung nach Durchführung) ist ein entsprechender Nachweis den Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bzw. Fachunternehmern vorzulegen.

Update vom 26. Oktober, 7:30 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 26.10.2022).

Update vom 21. Oktober, 9:30 Uhr

Das BAFA teilte uns zur **Vollmacht** bei der **BEG EM** Folgendes mit:

„Ab dem 24.10.2022, bzw. mit Übergangsfrist zum 1. November, wird ausschließlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellste Version der Vollmacht vom BAFA akzeptiert. Damit soll die Einzelfallprüfung des Massenförderprogrammes beschleunigt werden. Hintergrund ist, dass zur Antragstellung zu viele unterschiedliche Formate der Vollmacht eingereicht werden, die zudem abweichende juristische Inhalte aufweisen.

*Diese **aktuellste Vollmacht** ist auf unserer Internetpräsenz www.bafa.de/beg oder direkt mit dem folgenden Link zu finden.*

*Gleiches gilt für die Erteilung von **Untervollmachten**, dessen direkter Link hier zu finden ist.*

Bitte beachten Sie, dass die beiden genannten Erklärungen vollständig, leserlich und in Blockschrift auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben sind.“

BEG-Änderungen 2023 in Richtlinien-Entwurf

Das BMWK hat den bisherigen Diskussionstand zur BEG-Reform 2023 bekannt gegeben und die Verbände aufgefordert, Stellung dazu zu beziehen. Der GIH wird eine Stellungnahme verfassen. Mitglieder können bis Montagmorgen (24.10.) um 10 Uhr gerne Rückmeldungen zu den Entwürfen an kropp@gih.de senden.

WICHTIG: diese Informationen dürfen weder veröffentlicht noch weitergegeben werden, da der GIH diese als Verband bekommen hat und das BWMK als Urheber dies nicht wünscht. Trotzdem hat sich der GIH entschlossen, diese unverbindlichen und teils unvollständigen IEntwürfen seinen Mitgliedern zur Möglichkeit der Rückmeldung an den GIH und als Info zur Verfügung zu stellen.

Neben den bisherigen Richtlinien BEG WG, BEG NWG und BEG EM – die überarbeitet werden und am **1. Januar (BEG EM) bzw. 1 Februar 2023 (BEG WG, BEG NWG)** in Kraft treten sollen – wird es auch als neue Richtlinie die **Bundesförderung für effiziente Gebäude – Neubau (BEG Neubau)** geben, die beim BMWSB sein wird.

BEG Allgemein

- Namensänderung: Effizienzhäuser (bisher nur Wohngebäude) und Effizienzgebäude (bisher nur Nichtwohngebäude) heißen beide in Zukunft **Effizienzhaus**. (GIH wurde im Vorfeld gefragt, dies war nicht unsere präferierte Umbenennung.)
- Bisher war vorgeschrieben, das mind. 3 Angebote einzuholen sind. Dies wird – auch auf unser Drängen – nun flexibler durch den Zusatz gehandhabt: „In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.“
- Bei **Eigenleistung** werden die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert. Die fachgerechte Durchführung der Maßnahme wird vom Energieeffizienz-Experten mit dem Verwendungsnachweis bestätigt. (GIH hatte dies lange gefordert.)

- **Vorhabensbeginn**: Der Abschluss eines Vertrages ausschließlich über die Lieferung von Strom, Wasser oder Wärme über ein Wärmenetz ist nicht förderschädlich.

BEG WG und NWG

- Neubau wird nicht mehr gefördert. Nur noch Sanierung bzw. Erwerb. Neubau wird in einer neuen Kategorie BEG Neubau (beim BMWSB) gefördert.
- **Anlagen, die ausschließlich zur Stromversorgung dienen** (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Stromspeicher) werden nicht mitgefördert.
- **Klasse EE** wird erreicht, wenn erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme einen Anteil von mindestens **65 % (früher 55 %)** des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen. Alternativ kann das geförderte Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen werden. Die Wärmerückgewinnung aus einer Lüftungsanlage und die Nutzung von grünem Wasserstoff kann angerechnet werden. Die Nutzung von Biogas kann für die EE-Klasse nicht mehr angerechnet werden.
- Der **Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung** ist Voraussetzung für das Erreichen der **EE-Klasse**. Ausnahmen bestehen für Denkmal und NWG.
- Alle Effizienzhäuser müssen **NT-ready** (Niedertemperatur-Ready) sein, d.h. eine Vorlauftemperatur von 55° C nicht überschreiten. Ausnahmen gibt es für Denkmal.
- Bei **Anlagen zur Stromerzeugung** wird die Förderung, wenn auf eine EEG-Vergütung verzichtet wird, gestrichen.
- 2024 gelten bei geförderten Effizienzhäusern mit Luft-Wasser-Wärmepumpen Anforderungen an die die Geräuschemissionen des Außengeräts.
- **Antragsberechtigt sind alle Investoren** (z. B. Hauseigentümer, Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen) von förderfähigen Maßnahmen.
- Wird die Maßnahme nicht durch ein Fachunternehmen durchgeführt (**Eigenleistung**), werden dann die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen **Materialkosten** gefördert. Die fachgerechte Durchführung der Maßnahme wird vom **Energieeffizienz-Experten mit dem Verwendungsnachweis bestätigt**.
- Für ein **Worst Performing Building** erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche **zehn Prozentpunkte (früher: fünf)**, wenn dieses auf die Effizienzhaus 40, 55 oder **70 EE-Stufe (früher nur 40 oder 55**) wird (WPB-Bonus). Der Bonus ist kumulierbar mit der EE- oder NH-Klasse und dem **Bonus für serielle Sanierung**. Für die serielle Sanierung erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche **15 Prozentpunkte**, wenn das Gebäude auf die Effizienzhaus 40 oder 55-Stufe saniert wird (SerSan-Bonus). Der Bonus ist kumulierbar mit der EE- oder NH-Klasse und dem WPB-Bonus.
- Wird in einem Vorhaben nach der Nummer 5.1 ein Gebäudenetz errichtet, müssen mindestens 50 % der erzeugten Wärme genutzt werden, um mit dem Vorhaben erstmals zu einem **förderfähigen Effizienzhaus- Niveau** sanierte Gebäude (BEG WG bzw. NWG) zu versorgen. Dabei können sowohl **EE-Klassen als auch NH-Klassen berücksichtigt** werden.
- Kumulierung: Für Maßnahmen von kommunalen Antragstellern ist abweichend eine Förderquote von insgesamt bis zu 90 % zulässig.
- **Neubau NH 40** bleibt befristet bis zum 28. Februar 2023 bestehen. Ab dem 1. März 2023 wird die Neubauförderung in einer vom BMWSB erstellten neuen Förderrichtlinie geregelt. Um Förderlücken zu vermeiden, wird bis zum 28. Februar 2023 die bestehende EH 40 NH Förderung fortgeführt.
- Der maximale Bewilligungszeitraum kann für Anträge kommunaler Antragsteller aus 2022, 2023 und 2024 auf 5 Jahre verlängert werden.
- Frist des Verwendungsnachweis verlängert sich auf 54 (bzw 66 wenn Antrag 2022, 2023 oder 2024 gestellt) Monate.
- **Leistungen der Energieberater**:
    - Fachplanung und Baubegleitung dokumentieren und an Bauherrn übergeben

    - prüfen und bestätigen, dass Eigenleistungen fachgerecht durchgeführt und Materialkosten korrekt aufgeführt wurden
    - bei WP und Kältemaschinen den Bauherrn hinsichtlich des Einsatzes natürlicher Kältemittel beraten
    - Einhaltung der NT-ready Anforderung prüfen (Ausnahme für Denkmal)
    - Ggf. Einhaltung der Anforderung an ein WPB oder an den Bonus für Serielles Sanieren überprüfen
- **WG**: Für das zu sanierende Gebäude und das Referenzgebäude ist der **Jahres-Primärenergiebedarf** nach DIN V 18599 zu ermitteln. § 20 Absatz 2 GEG ist nicht anzuwenden.
- **NWG**: **Jahres-Primärenergiebedarf** ist nach GEG zu berechnen. Die Energiebezugsfläche für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs beim Effizienzgebäude ist die Nettogrundfläche nach DIN V 18599 gemäß GEG, die im Sinne des GEG thermisch konditioniert wird.

	Standard		Klassen (nicht kumulierbar)		Boni (kumulierbar untereinander und mit K	
	Tilgungszuschuss	Zuschuss (Kommunen)	EE	NH	WPB	SerSa
EH/EG Denkmal	5 %	20 %	5 %	5 %		
EH 85	5 %	20 %	5 %	5 %		
EH/EG70	10 %	25 %	5 %	5 %	10 % (nur EE-Klasse)	
EH/EG 55	15 %	30 %	5 %	5 %	10 %	15 % (nur
EH/EG 40	20 %	35 %	5 %	5 %	10 %	15 % (nur

Aktueller Entwurf zur BEG WG Richtlinie als PDF

Aktueller Entwurf zur BEG NWG Richtlinie als PDF

BEG EM

- Das **förderfähige Mindestinvestitionsvolumen** liegt für Einzelmaßnahmen nach Nummer 5.1 bis 5.3 bei jeweils **5 000 Euro** brutto (vorher 2000€) und nach Nummer 5.4 (Heizungsoptimierung) bei **1 000 Euro** brutto (vorher 300 €)
- Bei **Solarkollektoren zur thermischen Nutzung** entfallen die Einschränkungen aufgrund der Zwecke (z.B. 50 % der Raumheizung).
- **Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt**: Gefördert werden im Zusammenhang mit einer geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung nach Nummer 5.3 Buchstaben a bis g die Mietkosten für eine provisorische Heiztechnik nach einem Heizungsdefekt. Die Mietkosten werden ab Antragstellung höchstens für eine Mietdauer von einem Jahr gefördert.
- Förderung der Heizungsoptimierung wird im Zuge der Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung auf kleinere Gebäude beschränkt.
- Bei Heizungsanlagen ist die **Heizlastermittlung nun verbindlich** und nicht mehr nur empfohlen.
- Bei Verfügbarkeit einer Internetverbindung und einer technischen Schnittstelle am Gerät, ist die **Konnektivität** von geförderten Heizungsanlagen herzustellen.
- **Biomasseheizungen nur in Kombination mit Solarthermie förderbar**, zudem Staubhöchstgrenze von 2,5 mg/m³.
- Beim **hydraulischen Abgleich ist Verfahren B** anzuwenden. Verfahren A wurde nun gestrichen.

- Bei **Gebäudenetze-Förderung ist Energieeffizienz-Experten verbindlich** einzubinden, Fachunternehmer reicht nicht mehr.
- Bei Wärmenetze reicht bei der Wärmeerzeugung ein Anteil von 25 % Erneuerbare Energien.
- **Antragsberechtigt sind alle Investoren** (z. B. Hauseigentümer, Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen) von förderfähigen Maßnahmen.
- **Geänderte Fördersätze**
    - Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz: 30 % (früher 25 %)
    - … mit Biomasse 20 % (früher 25 %)
    - Wärmenetzanschluss 30 % (früher 25 %)
- **Neue Fördersätze**
    - Brennstoffzellenheizung: 25 % (Heizungstausch-Bonus + 10 %)
- **Wärmepumpen-Bonus** von 5 %: Ausweitung, wenn ein **natürliches Kältemittel** eingesetzt wird. Bisher nur, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird.
- Kumulierung: Für Maßnahmen von kommunalen Antragstellern ist abweichend eine Förderquote von insgesamt bis zu 90 % zulässig.
- **Rechnungen sind unbar zu begleichen** und die entsprechenden Belege (zum Beispiel Kontoauszüge) als Zahlungsnachweise vom Antragsteller aufzubewahren bzw. einzureichen. Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Gebäudes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Materialkosten bei Eigenleistungen sind nur förderfähig, wenn auch die Gesamtsumme der Materialrechnungen gefördert werden kann.
- **Biomasseheizungen** können nur noch gefördert werden, wenn Sie mit einer Solarthermieanlage kombiniert werden und einen Feinstaubausstoß von 2,5 mg/ m³ nicht überschreiten. Der Innovationsbonus für Biomasseanlagen entfällt.
- Biomasseheizungen müssen ab 2023 einen jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) von 81 % aufweisen (bisher: 78 %). Zudem muss die eingesetzte Biomasse Nachhaltigkeitsanforderungen einhalten.
- Bei der Förderung von **Wärmepumpen** werden die technischen Mindestanforderungen an den jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) ab 2024 verschärft (Geräuschemissionen des Außengerätes).
- Wärmepumpen werden nur noch gefördert, wenn sie rechnerisch eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 3 erreichen.

Aktueller Entwurf zur BEG EM Richtlinie als PDF

Update vom 21. Oktober, 8:30 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 21.10.2022).

Update vom 20. Oktober, 13:00

Aus Regierungskreisen erfuhren wir, dass die **Mittel für die BEG-Neubauförderung mit NH-Klasse ziemlich aufgebraucht** seien und somit 2022 wohl kaum mehr Anträge angenommen werden würden.

Update vom 11. Oktober, 16:45

Die Bearbeitungszeiten beim der BEG EM betragen derzeit nach inoffiziellen Information wohl **elf Wochen vom Antrag bis Versand des Zuwendungsbescheids** und **15 Wochen von der Einreichung des Verwendungsnachweises bis zum Erhalt des Auszahlungsbescheid**.

Update vom 11. Oktober, 16:15

Verlängerung Zuwendungsbescheid beim BAFA-Marktanreizprogramm (Heizen mit Erneuerbaren Energien) auf 3 Jahre möglich.

Heute teilte uns das BAFA mündlich mit, dass eine weitere Verlängerung der MAP-Zuwendungsbescheide für Anträge bis 31. Dezember 2020 von eigentlich max. 24 Monate um weitere 12 Monate möglich sei, wenn die Verzögerungen pandemiebedingt begründet sind. Es ist ein formloser Antrag mit kurzem nachvollziehbarem Grund (z.B. Verzug bei Lieferung der Wärmepumpen oder coronabedingter Verzug von aufwändigen Bohrungen) einzureichen. Diese Verlängerung ist offiziell nirgends festgeschrieben, sondern eine unverbindliche Kulanz-Regelung der BAFA.

BAFA Energietag – Überblick über die aktuellen politischen Maßnahmen und Förderstrategien

Katja Neumann (Unterabteilungsleiterin im BMWK)

- Ordnungsrecht und Gebäudeförderung müssen zusammenlaufen.
- Mit dem Ordnungsrecht (GEG) sollen höhere Anforderungen formuliert werden, um die Transformation zu verstärken. Das GEG ist noch zu aktualisieren in Hinblick auf die Ziele der Klimaneutralität: Anforderungssystematik insgesamt wird überarbeitet und EU-Gebäuderichtlinie eingearbeitet. EH 40 wird perspektivisch Standard.
- Förderschwerpunkt wurde auf Sanierung gesetzt. 12-13 Milliarden Euro für Sanierungen nächstes Jahr. Nächstes Jahr Bonus für serielle Sanierung.
- Arbeiten an technischen Anpassungen der BEG, die Anfang 2023 umgesetzt werden sollen.
- BEG soll zukunftssicherer werden mit weniger kurzfristigen Änderungen.
- Keine schnelle Änderung der Fördersätze (auch im Hinblick auf Gebäudehülle) zu erwarten.
- Gehen davon aus, dass das Budget für alle Förderanträge ausreicht.

BAFA Energietag – Berichte zu Förderprogrammen und Praxis

Energieberatung für Wohngebäude und individuelle Sanierungsfahrpläne

Weiterentwicklung des Förderprogramms

- Einführung eines **Stichprobenkonzepts**. Es gibt zwei verschiedene Verwendungsnachweise. Unterlagen/Belege müssen nur noch in Stichprobenfällen eingereicht werden. Wenn keine Belege einzureichen sind, darauf verzichten, da es ansonsten zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung kommt.
- Der Energieberater erkennt anhand des Verwendungsnachweiserklärung, ob die Einreichung weiterer Unterlagen nötig ist.

Die häufigsten Fragen

- **„Häufige Fragen“** für Berater und Beratene – siehe Homepage: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/Berater/berater_node.html

Häufige Fehler und Mängel in Beratungsberichten

- Unvollständige Beschreibung der Dämmmaßnahmen. Wärmeleitstufe (WLS) und Dämmschichtdicke sind für alle Sanierungsmaßnahmen anzugeben.
- Unvollständige Beschreibung der Heizungs – und Anlagentechnik. Es sind die Parameter gemäß dem Merkblatt anzugeben z.B. Kollektorart, Fläche, Pufferspeichergröße.
- Fehlende Maßnahmenvorschläge bei Bauteilen, die gem. Merkblatt beratungspflichtig sind
- Fehlende oder unzutreffende Förderbeträge

Beispiele aus der Praxis

- Zu niedriger Grundpreis. Im Vergleich: der Durchschnitt liegt aktuell bei 145,41 €/Jahr (Check24).
- Zu niedrige Stromkosten. Im Vergleich: der Durchschnitt lag 2021 bei 32,16 Cent/kWh (Co2online.de).
- Identische Kosten bei unterschiedlichen Maßnahmenpaketen bzw. Kombination.
- Identische Förderungen bei unterschiedlichen Maßnahmen bzw. Kombination.

BAFA plant ein Plausibilitätstool ähnlich wie bei der KfW. Wahrscheinlich kommt es nächstes Jahr.

BEG EM

Zahlen 2022

- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik): 598.591 *(2021: 234.953)* plus 154 %
- … davon mit Austauschbonus: 224.469 *(2021: 113.186)* plus 98 %
- Heizungsoptimierung: 24.654 *(2021: 25.009)*
- Gebäudehülle: 158.502 *(2021: 123.020)* plus 28 %
- Fachplanung und Baubegleitung: 184.794 *(2021: 95.653)* plus 93 %

Wichtige Hinweise

- Erst nach der Antragstellung mit Umsetzung der Maßnahmen beginnen (Planungs- und Beratungsleistungen sind ausgenommen)
- BEG EM gilt für Bestandsgebäude, die min. 5 Jahre alt sind.
- Förderfähige Kosten wurden reduziert:
    - WG: 60.000 € / WE und max. 600.000 € pro Gebäude
    - NWG: 1.000 €/m² Nettogrundfläche und max. 5 Mio. €
- Förderung der Heizungsoptimierung begrenzt auf Gebäude mit max. 5 WE bzw. bei NWG auf max. 1.000 m² beheizter Fläche.
- Rechnungen sind unbar zu begleichen und die Belege aufzubewahren.

BAFA Energietag – Eröffnungsforum

Torsten Safarik (Präsident BAFA)

- Die 5000 Mails / Woche zu Einzelmaßnahmen würden innerhalb von 3 Tagen bearbeitet.
- 20 % der 110.000 iSFP-Anträge 2022 seien mangelhaft.

Dr. Patrick Graichen (Staatssekretär im BMWK)

- Es gibt deutlich mehr Geld in BEG-Förderung als 2021.
- Werden seit März mit Anträgen überrannt; eine-Millionen-Marke wurde überschritten.
- Sieht EH 55 im Neubau ab 2023 als Erfolg. (Trotz Hüllenanforderung weiter auf Basis EnEV 2009!?)

- Winter mit hohen Energiepreisen, aber Versorgungssicherheit wohl gesichert.
- Nächstes Jahr werden netzdienliche Elektrolyseure gefördert.
- In der Industrie wird die Nutzung von grünem Wasserstoff gefördert.

Prof. Dr. Veronika Grimm (Wirtschaftsweise)

- Geschäftserwartungen haben sich seit März deutlich verschlechtert. Moderates Wachstum bei hoher Inflation.
- Im Dienstleistungsbereich dominieren fehlende Arbeitskräfte. In der Industrie dominieren Materialengpässe.
- Strompreise und insbesondere Futures für Stromlieferungen im Jahr 2023 aktuell auf Allzeithoch.
- Erst Mitte 2024 werden sich die Gaspreise wieder beruhigen.
- 22% des Verbrauchs müssen eingespart werden, um für Lieferstopp gewappnet zu sein.
- Wir werden Fördermittel brauchen, aber Rahmenbedingungen müssen so gesetzt werden (zukunftsweisend), dass nicht alles mit Förderungen gemacht wird. Wir sind nicht in der Lage alles staatlich fördern zu lassen.

Update vom 11. Oktober, 7:45 Uhr

Die KfW-Zinskonditionen haben sich enstsprechend der Marktlage mit steigenden Zinsen wieder verschlechtert: **Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 11.10.2022).**

Der BEG-Kredit für Wohngebäude (S. 6 unten) bei Laufzeit von 10 Jahren, mit zwei tilgungsfreien Anlaufjahren und der Zinsbindung auf 10 Jahre ist nun bei **0,42 %** maximalem Soll-Zinsatz. Am 22. September lag er noch bei 0,14 %. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren und drei tilgungsfreien Anlaufjahren beträgt er (vor drei Wochen: 1,31 %). Dies entspricht in etwa 15 % Förderung im Vergleich zu den anderen marktüblichen Zinzsätzen.

Die Zins für die BEG NWG (S. 7 oben) orientieren sich an Faktoren wie der Kreditwürdigkeit der Unternehmen und haben sich bei Laufzeit von 10 Jahren mit zwei tilgungsfreien Anlaufjahren und der Zinsbindung auf 10 Jahre auf zwischen **0,68 % und 7,08 %** verschlechtert.

Update vom 11. Oktober, 7:30 Uhr

Die Anfrage nach Effizienzhäuser bei der KfW ist nach der Streichung der Zuschussvariante drastisch eingebrochen. Für die Kredite der BEG WG und BEG NWG gehen derzeit bei der KfW-Bank kaum Anträge ein. Auf dem BAFA-Tag setzt sich der GIH für eine Wiederaufnahme der Zuschüsse ein. Dies ist aber ein „hartes Brett“, da die Finanzlage dies kaum zulasse und das BMWK sich eingestehen müsste, dass die Entscheidung marktschädlich und somit falsch wäre…

Update vom 10. Oktober, 15:30 Uhr

Durch die jüngst hohe Zahl an BEG-EM-Anträgen werden wohl viele im August eingegangenen Anträge erst Anfang 2023 bearbeitet werden können. Das BAFA arbeitet nun neben den Antragsprüfung parallel auch an den Zuwendungsbescheiden. Beides geschieht jeweils der Reihenfolge des Eingang nach.

Morgen sind mehrere GIH-Vorstände und der Geschäftsführer beim BAFA-Energietag in Frankfurt. Mitglieder können gerne bis morgen um 9 Uhr an kropp@gih.de wichtige BEG-EM-Verbesserungsmaßnahmen schreiben, die wir in den Vorträgen und persönlichen Gesprächen mit den BAFA-Verantwortlichen einbringen werden.

Dazu gehört die praxisfremde Regelung, dass das **BAFA nun weder Teilrechnungen noch Rechnungen, in denen nicht-förderelevante Positionen aufgeführt sind, akzeptiert**. Sollten die Angagen bzw. Unterlagen nicht innererhalb von sechs Wochen nachgereicht werden, droht das BAFA, den Zuwendungsbescheid aufzuheben.

Update vom 6. Oktober, 14:00 Uhr

Die Videotagung der Netzwerktagung des Gebäudeforum Klimaneutral vom 29. September, in der es u.a. ein Panel zum GEG und BEG gab, ist online. Weitere Informationen und die Aufzeichnung finden sich auf deren Veranstaltungsseite.

Update vom 6. Oktober, 7:00 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 6.10.2022).

Update vom 5. Oktober, 16:30 Uhr

Bei den FAQs des BMWK gab es kleine Anpassungen:

- Beim Punkt 2.12. gab es eine Streichung bei der Fragestellung. „Im Antragsformular für die BEG EM wurde eine andere Heizung ~~*des gleichen Fördersegmentes (z. B. Wärmepumpe)*~~ ausgewählt, als eingebaut werden soll. Müssen die Durchführer davon in Kenntnis gesetzt werden?“
- Beim Punkt 6.3 über die Voraussetzungen für eine Förderung der Heizungsoptimierung wurde folgender Abschnitt ergänzt: *„Ab dem 21.09.2022 wird der Antragstellerkreis für die Heizungsoptimierung (HZO) im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) auf Gebäude mit bis zu 5 Wohneinheiten, bei Nichtwohngebäuden (NWG) auf höchstens 1.000m² beheizter Fläche, beschränkt.“*
- Beim Punkt 7.2. zur Frage, ob Wärmeerzeuger gefördert werden, die in Wärmenetze einspeisen und gleichzeitig direkt Gebäude versorgen, wurde in der Antwort ergänzt: „Die Einspeisung *überwiegend* in ein Wärmenetz ist kein unter der BEG geförderter Zweck.“
- Beim Punkt 7.3 zur Frage, ob in der in der BEG EM der Anschluss an ein Gebäude– oder Wärmenetz gefördert wird, wurde bei der Antwort ergänzt/geändert: Das Gebäude– oder Wärmenetz muss dafür *zumindest* eine der folgenden Anforderungen erfüllen: […] nur bei Wärmenetzen: ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ~~*geförderten*~~ *anerkannter* Transformationsplan.

Update vom 4. Oktober, 7:30 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 4.10.2022).

Update vom 29. September, 8:30 Uhr

Über den Sommer hinweg gab es bei verschiedenen bundesweiten Förderprogrammen Änderungen bzw. es sind Änderungen in Planung. Der GIH hat eine kurze Übersicht mit Verweislinks für weitere Informationen zusammengestellt.

Kurzübersicht über neue bzw. geänderte Förderungen (29.9.22)

Update vom 28. September, 7:00 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 28.09.2022).

Update vom 27. September, 19:30 Uhr

Aus recht sicheren Quellen hat der GIH erfahren, dass es bei den beantragten BEG-Einzelmaßnahmen derzeit mindestens fünf Monate dauert, bis das BAFA den Zuwendungsbescheid versendet. Erst im neuen Jahr sollen diese Zeiten durch ein automatisiertes Prüftool wieder deutlich reduziert werden.

Update vom 27. September, 9:45 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 27.09.2022). Die jeweils aktuelle Konditionenübersicht ist ab sofort auch oben auf unserer Seite verlinkt.

Update vom 22. September, 16:15 Uhr

Der GIH hat an einer Verbändeanhörung zu BEG-Reform mit dem BMWK teilgenommen. Wichtige Punkte, die nicht in dem Konzept stehen (Das Konzept stammt vom BMWK und wurde uns zur internen Verbreitung zur Vergügung gestellt):

- BEG-Reform soll **ab 1. Januar 2023 gelten**. Im Oktober soll komplette BEG-Richtlinie den Verbänden gesendet werden. Finalisierung und Veröffentlichung ist Ende November geplant.
- Bei der Förderung von den Eigenleistungen (Materialkosten) werden Energieberater wahrscheinlich die Abnahme / Überprüfung machen. GIH begrüßt.
- Die Anforderungen an die Geräuschemissionen von Wärmepumpen können sich noch verändern, wenn es Änderungen bei der Ökodesign-Verordnung gibt. (Wärmepumpen-Verband BWP: Schallanforderungen der WP seien bis 2026 nicht zu schaffen.)
- Eine Wiederaufnahme der Zuschussförderung bei BEG WG/NWG wird es aufgrund der zu knappen vom Finanzministerium bereitgestellten Mittel leider nicht geben.
- Reine Erzeugung von Strom über PV wird in der BEG nicht mehr gefördert werden. **PVT, die zusätzlich Wärme erzeugt, wird weiterhin förderfähig sein**.
- Regelung zur Kerndämmung nachwachsender Baustoffe (höherer Lambda-Wert) wird – aus GIH-Sicht leider – gestrichen.
- Es wird zwei Wärmepumpen-Boni geben: 5 %, wenn ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird (neuer Bonus) und 5 %, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird (jetziger Bonus). Die beiden **WP-Boni sind jedoch nicht kumulierbar.**
- Bonus der serielle Sanierung ist kombinierbar mit anderen Boni wie NH-Klasse – 5 % sei nach Meinung vieler Akteure zu niedrig. BMWK: Da Umsetzungen selten sind und somit Skaleneffekte noch fehlen, sollen serielle Maßnahmen durch Bonus übergangsweise gefördert werden.
- Pelletverband sieht durch BEG-Änderungen „**Abschaffung der Holzenergieförderung**“: Scheitholzkessel würden komplett aus Förderung rausfallen. Nur noch 1 bis 2 % der Pelletkesseln würden die neuen Förderungen einhalten können. BMWK geht von 60 bis 70 % der Anlage aus.
- BEG-WPB-Bonus (Worst Performing Buildings) soll heute von KfW freigeschaltet werden
- BEG unterliegt dem Zuwendungsrecht mit wirtschaftlichen Kriterien: Daher sind „**soweit möglichst“ 3 Angebote** einzuholen. Wenn nicht möglich, ist nachzuweisen, dass Entscheidung auf wirtschaftlichen Grundlagen beruht.

Update vom 22. September, 7:00 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 22.09.2022).

Der BEG-Kredit für Wohngebäude (S. 6 unten) bei Laufzeit von 10 Jahren, mit 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und der Zinsbindung auf 10 Jahre ist noch bei **0,14 %** maximalem Soll-Zinsatz. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren beträgt er 1,00 %. Dies entspricht in etwa 15 % Förderung im Vergleich zu den anderen marktüblichen Zinzsätzen.

Bei BEG Nichtwohngebäude ist dieser „risikogerecht" und variiert zwischen 0,01 bis 6,41 %. Momentane Tendenz: leicht sinkend.

Update vom 21. September, 16:45 Uhr – WICHTIG

Das BAFA teilte uns mit:

*„Im **Förderprogramm Energieberatung für Wohngebäude (EBW)** werden die Anforderungen an den **Verwendungsnachweis** vereinfacht. Im Regelfall ist nur noch die sogenannte **Verwendungsnachweiserklärung** einzureichen. In dieser sind im Vergleich zur bisherigen Erklärung einige zusätzliche Angaben zu machen.*

*Weitere Unterlagen werden im Rahmen von **Stichprobenkontrollen** verlangt (insbesondere iSFP, Rechnung, Zahlungsnachweis). Bitte legen Sie diese Unterlagen **nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch das BAFA** vor. Einen entsprechenden Hinweis erhalten Sie beim Ausfüllen der Verwendungsnachweiserklärung."*

Update vom 21. September, 16:30 Uhr – WICHTIG

Ab heute gelten folgende Änderungen bei der BEG EM:

- Die **förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden** sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit und Kalenderjahr (bereits bekannt), insgesamt **auf *maximal 600.000 Euro pro Gebäude*** (neu – vorher gab es für große Gebäude keine Begrenzung). Sollte die Höchstgrenze nicht ausgeschöpft werden, können entsprechend mehr Wohneinheiten gefördert werden.
- Die Förderung der **Heizungsoptimierung** nach Nummer 5.4 der Richtlinie der BEG EM wird bei Bestandsgebäuden **begrenzt auf *höchstens fünf Wohneinheiten*** bzw. bei **Nichtwohngebäuden auf höchstens *1 000 Quadratmeter beheizter Fläche***. (Hintergrund ist der in der EnSimiMaV ab 1. Oktober geltenden verpflichtende hydraulische Abgleich für größere Gebäude: Was gesetzlich gefordert ist, wird (meist) nicht gefördert.)
- Zur Dokumentation der geförderten Maßnahmen sind im **Verwendungsnachweis** nach Nummer 9.5 der Richtlinie der BEG EM **Rechnungen vorzulegen**. Die Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Werden Teilrechnungen/ Abschlagsrechnungen vorgelegt, so ist zusätzlich eine zusammenfassende Schlussrechnung vorzuhalten. Handwerkerrechnungen, die gefördert werden sollen, dürfen **nicht mehr mit Bargeld** beglichen werden (Geldwäschebekämpfung) und die entsprechenden Belege (zum Beispiel Kontoauszüge) als Zahlungsnachweise aufzubewahren bzw. einzureichen.

Die Änderungen an den drei BEG-Richtlinien wurden im Bundesanzeiger unter BEG EM, BEG WG und BEG NWG veröffentlicht. Zudem wurden die FAQ zur BEG entsprechend ergänzt.

Update vom 21. September, 16:15 Uhr

Das BMWK plant eine **BEG-Reform**, welches bis Anfang 2023 umgesetzt werden soll. Ein Teil der Maßnahmen wurde bereits mit den Änderungen im Juli vorgezogen. Für morgen ist ein Verbändegespräch angesetzt, an dem der GIH teilnimmt und seine Positionen vorträgt. Das Konzept stammt vom BMWK und wurde uns zur internen Verbreitung zur Vergügung gestellt.

BMWK-Konzept der Reform

Update vom 20. September 11:30 Uhr

Der Bundesrat hat vergangenen Freitag der Verordnung über mittelfristige Maßnahmen (Artikel des GIH dazu) zur Energieeinsparung zugestimmt. Die Verordnung tritt daher wie geplant am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für zwei Jahre.

Update vom 19. September, 10:00 Uhr

Das BAFA hat eine neue Version des **Infoblatts zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen** veröffentlicht, welches am 22. September in Kraft tritt.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Ergänzung der **Definition der Worst Performing Buildings (WPB)**. Siehe auch unser Update vom 14. September, 11:30 Uhr. (Punkt 1.7, Seite 10)
- Förderung von **stationären Brennstoffzellenheizungen** bei der Sanierung von EH/EG. (Punkt 4, Seite 17)
    - *Stationäre Brennstoffzellenheizungen sind ausschließlich im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern/ Effizienzgebäuden (BEG WG/ BEG NWG) förderfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Brennstoffzellenheizung wird ausschließlich mit Wasserstoff betrieben, der mit selbsterzeugtem Strom aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird. Sowohl der Wasserstoff als auch der Strom sind gebäudenah herzustellen (Weitere Vorgaben für die Anlage zur Stromerzeugung siehe Nummer 7).*
- Der **Ausschluss von Gas** aus der Wärmeerzeugerförderung wird detailreicher dargestellt. (Punkt 8.2, Seite 29)
    - *(Nicht förderfähige Kosten): Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Gas, z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmlufterzeuger sowie die zugehörigen Umfeldmaßnahmen (z. B. Abgassysteme und Schornsteine).*
    - *Der Förderausschluss betrifft Anlagen, die mit dem Einsatz von fossilem, von fossil erzeugtem und von biogenem Gas betrieben werden.*
    - *Der Förderausschluss gilt nicht für stationäre Brennstoffzellen im Rahmen der Sanierung von Effizienzhäusern/ Effizienzgebäuden, sofern diese die Voraussetzungen gemäß Nummer 4 erfüllen.*
    - *Der Förderausschluss gasbetriebener Anlagen gilt auch für Gebäudenetze.*
    - *Der Anschluss an ein Wärmenetz, das kein Gebäudenetz ist und bei dem Gas zur Wärmeerzeugung eingesetzt wird, ist förderfähig.*

Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen, 6. Version vom 22. September (Blauversion; Änderungen in Blau)

Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen, 6. Version vom 22. September (Schwarzversion)

Update vom 15. September, 15:30 Uhr

Erleichterungen bei der Photovoltaik auf den Weg gebracht

Neben Maßnahmen zur kurzfristigen Erhöhung der Stromproduktion aus Photovoltaik sind deutliche steuerliche Entlastungen und Entbürokratisierungen für die Nutzung von Photovoltaikanlagen im privaten Bereich geplant.

Update vom 15. September, 8:00 Uhr

Das BAFA hat eine aktualisierte Liste mit förderfähigen Wärmepumpen für BEG EM veröffentlicht.

Liste der förderfähigen Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis (Stand 6.9.2022)

Update vom 14. September, 12:00 Uhr

Für **BEG WG / NWG** wurde eine neue Version der **Liste der Technischen FAQ** veröffentlicht.

Unter anderem gibt es folgende Änderungen (*Quelle: Ökozentrum NRW*):

- Neue FAQ 1.11 Baudenkmal, Begriffsbestimmung
- Umstellung auf neue Auslegungen zum GEG (u.a. in FAQ 2.10)
- Ergänzung der FAQ 3.07 zu Schwimmbädern
- Neue FAQ 5.11 Glasdächer, Lichtbänder und Lichtkuppeln, Definition
- Aktualisierung der FAQ 9.01 – Ausschluss auch von gasbetriebenen Wärme- und Kälteerzeuger
- Wegfall bisheriges Kapitel 13 zu Effizienzhaus 40 Plus
- Neues Kapitel 13 mit 10 FAQ zur NH-Klasse
- Klarstellung in FAQ 16.08 zum sommerlichen Wärmeschutz, dass Abminderungsfaktoren von FC ≤ 0,20 mit Fußnote e nur in besonders begründeten Fällen angesetzt werden dürfen.

Liste der Technischen FAQ – BEG WG / BEG NWG als Blauversion (Änderungen in Blau)

Update vom 14. September, 11:30 Uhr

Ab dem 22. September gilt bei der BEG WG / NWG ein Bonus für **Worst Perfoming Buildings (WPB)**. Es wird ein zusätzlicher Tilgunszuschuss von 5 % gewährt, wenn ein Gebäude auf das Niveau EH/EG 40 oder EH/EG 55 saniert wird. Dieser Bonus ist mit der EE- oder NH-Klasse kumulierbar.

Definiton der Worst Performing Buildings:

Ein Wohn- oder ein Nichtwohngebäude ist im Sinne der BEG ein Worst Performing Building (WPB), wenn es sich über einen **gültigen Energieausweis** oder alternativ über das **Baujahr und den Sanierungszustand der Außenwand** als solches qualifiziert.

Definition WPB über den Energieausweis

- Ein **Wohngebäude** ist ein WPB im Sinne der BEG, wenn ein Energieausweis der Klasse H für dieses Wohngebäude vorliegt.
- Der Energieausweis kann als Energiebedarfs- oder als Energieverbrauchsausweis erstellt sein.
- Ein **Nichtwohngebäude** ist ein WPB im Sinne der BEG, wenn der im Energieausweis für dieses Nichtwohngebäude ausgewiesene Energiebedarf größer oder gleich dem dort ausgewiesenen Endwert der Skala ist. Im Falle eines Energiebedarfsausweises ist der Endwert der Skala für den Primärenergiebedarf maßgeblich (Seite 2 des Energieausweises). Im Falle eines

Energieverbrauchsausweises ist der Endwert der Skala für den Endenergieverbrauch Wärme maßgeblich (Seite 3 des Energieausweises).
- Es muss sich um einen gültigen Energieausweis handeln. Das im Energieausweis ausgewiesene Gültigkeitsdatum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten sein.
- Der Energieausweis muss den Zustand unmittelbar vor der Sanierung zum Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude beschreiben.
- Bei gültigen Energieausweisen für Wohngebäude, aus denen die Klasse noch nicht hervorgeht (Erstellung vor 2014), gilt ein Gebäude als WPB im Sinne der BEG, wenn der im Energieausweis ausgewiesener Wert größer oder gleich 250 kWh/m2a Endenergie als Erfüllung (Endenergiebedarf im Bedarfsausweis bzw. Endenergieverbrauch im Verbrauchsausweis).

Definition WPB über Baujahr und Sanierungszustand der Außenwand

- Unabhängig von der Einstufung im Energieausweis ist ein Gebäude (**Wohn- oder Nichtwohngebäude**) ein WPB im Sinne der BEG, wenn das Baujahr des Gebäudes 1957 oder früher ist und mindestens 75 % der Fläche der Außenwand energetisch unsaniert ist.
- Als Baujahr gilt das Jahr der Baufertigstellung. Alternativ ist es zulässig, das Jahr des Bauantrags bzw. der Bauanzeige für die Bewertung zu nutzen, sofern das Gebäude dementsprechend fertiggestellt wurde.
- Der Flächenanteil einer Außenwand gilt als unsaniert, wenn an dieser Wandfläche keine Maßnahmen umgesetzt wurden, die den U-Wert maßgeblich verbessert haben. Das Aufbringen einer Wärmedämmung nach dem 31.12.1983 gilt als energetische Sanierung, unabhängig von der Art und der Dicke der Dämmung.
- Folgende Maßnahmen gelten nicht als energetische Sanierung:
    - Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an einer Außenwand (einschließlich Wärmedämmung), die bis einschließlich 31.12.1983 umgesetzt wurden.
    - Erneuerung oder Instandsetzung des Fassadenputzes
    - Aufbringen eines Wärmedämmputzes
- Der Mindestanteil der unsanierten Fläche der Außenwand muss unmittelbar vor der Sanierung zum Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude vorliegen.

Diese Definition des WPB für den WPB-Bonus wird in das „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ aufgenommen.

Update vom 14. September, 11:00 Uhr

Bei den **FAQ** gibt es Punkte, die neu hinzugefügt wurden.

- **Ist während der Umsetzung der Maßnahme ein Wechsel vom bereits beantragten Wärmeerzeuger zu einem anderen förderfähigen Wärmeerzeuger möglich?** Ein Wechsel von einem Wärmeerzeuger zu einem anderen ist grundsätzlich möglich, auch nach Erhalt der Förderzusage. Hierbei gelten stets die Richtlinien, Anforderungen und Fördersätze zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei einem Wechsel können sich die Fördersumme sowie der Fördersatz nicht erhöhen und keine Boni hinzukommen. Sollte die eingebaute Heizung einen niedrigeren Fördersatz haben als die zuvor beantragte, wird der Fördersatz entsprechend gesenkt. (Punkt 4.2)
- **Wird der Heizungs-Tausch-Bonus auch gewährt, wenn nur einzelne Gasetagenheizungen nach und nach ausgetauscht werden?** Ja, der Heizungs-Tausch-Bonus wird bei einem Austausch von Etagenheizungen gewährt, auch wenn anschließend noch in anderen Etagen oder Wohneinheiten fossile Gasheizungen weiterlaufen. Die jeweilige Wohnung oder die beheizte Fläche dürfen nach dem Austausch jedoch nicht mehr mit fossilen Brennstoffen oder Gas beheizt werden. (Punkt 4.7)
- **Was ist in der BEG als „Etagenheizung“ vom Mindestalter für den Heizungs-Tausch-Bonus befreit?** Das ist ein Wärmeerzeuger auf Basis von Gas oder fossilen Energieträgern, der in einem

Mehrfamilienhaus eine einzelne Wohneinheit oder ein einzelnes Stockwerk mit Wärme versorgt und in der zu versorgenden Wohneinheit/im zu versorgenden Stockwerk aufgestellt ist. Eine Etagenheizung versorgt nicht das gesamte Gebäude mit Wärme. (Punkt 4.8)

Update vom 13. September, 7:00 Uhr

Welche Dokumente müssen wann bei der BAFA und KfW für Förderprogramme eingereicht werden? Dazu hat uns die dena eine Übersicht zur Verfügung gestellt.

Prozessübersicht bei BAFA und KfW für Förderprogramme des Bundes (Stand 07/2022)

Update vom 12. September, 16:45 Uhr

Bezüglich der Frage, ob die BEG mit der steuerlichen Abschreibung bei der Sanierung von Baudenkmalen nach § 7i Einkommensteuergesetz kumulierbar ist, wurde uns folgende Antwort des BMWK zugespielt:

„Eine Kumulierung der Förderung für dieselbe Maßnahme (betreffend überschneidende gemeinsam förderfähige Kosten) mit anderen Fördermitteln/Subventionen ist grundsätzlich möglich. Aus Sicht der BEG ausgeschlossene Kumulierungen sind in 8.8 der Richtlinien explizit benannt. Insofern spricht aus Sicht der BEG grundsätzlich nichts gegen eine Kumulation mit anderen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten – sofern das EstG nichts anderes vorsieht.

Inwieweit Maßnahmen der energetischen Sanierung unter die Regelung des §7i EStG fallen bzw. hier überschneidende gemeinsam förderfähige Kosten ansetzbar sind, kann nur das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bzw. im konkreten Einzelfall das zuständige Finanzamt beurteilen. Ob und in welchem Umfang eine Kumulation einzelner Maßnahmen/Kosten erfolgt, wird sich voraussichtlich erst nach dem entsprechenden Steuerbescheid zeigen – dies wird also in der Regel erst nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Sollte hierbei die Kumulationsgrenze von 60% überschritten werden, ist dies dem jeweiligen BEG-Durchführer -also der KfW bzw. dem BAFA- unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird die BEG-Förderung dann nachträglich gekürzt – über die Kumulationsgrenze hinausgehende Fördersummen sind dann durch Fördernehmende zurückzuerstatten.

Da insbesondere bei einer umfassenden Sanierung eines Baudenkmals verschiedene Maßnahmen/Kosten anfallen, empfiehlt es sich generell diese möglichst sauber zu trennen, um ein Überschreiten der Kumulationsgrenze zu vermeiden.“

Update vom 8. September, 13:30 Uhr

Bei den **FAQ** gibt es Punkte, die neu hinzugefügt wurden.

- **Wann und wo gibt es eine Definition für Worst Performing Buildings?** Die Definition befindet sich derzeit in der Abstimmung. Sie wird rechtzeitig zum 22.09.2022 zusammen mit ergänzenden Angaben zur Nachweisführung im „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ veröffentlicht. (Punkt 6.1)
- **Erhalten soziale Einrichtungen auch einen Zuschuss wie Kommunen?** Die Definition von „Kommunale Antragsteller“ nach der Änderungsbekanntmachung sowie der Richtlinie BEG Nummer 3 beinhaltet kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften. Somit können soziale Einrichtungen einen Zuschuss erhalten, sofern diese zu einer der zuvor beschriebenen Gruppen gehören. (Punkt 3.4)

- **Wie lange gilt die Zinsverbilligung?** Die Zinsverbilligung gilt für die Dauer der ersten Zinsbindung, also für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit. Beträgt die Darlehenslaufzeit weniger als 10 Jahre, gilt die Zinsverbilligung für die gesamte Darlehenslaufzeit. (Punkt 3.22)
- **Wie hoch ist die Zinsverbilligung?** Die Höhe der Zinsverbilligung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Marktzinssatz und dem zugesagten Programmzinssatz der KfW. Die Zinsverbilligung ist somit im zugesagten Programmzinssatz der KfW bereits enthalten. (Punkt 3.23)
- **Was beinhaltet der neue Heizungs-Tausch-Bonus?** In der BEG EM wurde ein Heizungs-Tausch-Bonus eingeführt. Der Bonus in Höhe von 10 Prozent kann zusätzlich zum regulären Fördersatz der entsprechenden Maßnahme erhalten werden. Neben Öl-Heizungen wird dieser Bonus ebenfalls für Kohle-, Nachtspeicher- und Gas-Heizungen gewährt. Die genauen Anforderungen können hier nachgelesen werden. (Punkt 6.7)
- **Ist eine Wärmepumpe förderfähig, die eine Gas-Bestandsheizung ergänzt?** Bei Ergänzung bestehender Anlagen (auch fossil betrieben) ist ausschließlich der zur Ergänzung eingesetzte Wärmeerzeuger förderfähig, sofern dieser erneuerbare Energien nutzt (Solarkollektoranlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen oder innovativer Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien). (Punkt 6.10)
- **Welche Wärmeerzeuger können als EE-Hybrid-System kombiniert werden?** Gefördert wird die Errichtung von Kombinationen von Heizungssystemen, die jeweils auf der Nutzung von erneuerbaren Energien basieren (EE-Hybride). Darunter fallen Kombinationen zwischen Solarkollektoranlagen, Biomasseheizungen, Wärmepumpen oder innovativer Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien. Eine Kombination mit gebäudenahen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist nicht möglich. Die Anlagen sind so zu realisieren, dass erneuerbare Energien überwiegend zu Zwecken der Raumwärmeversorgung genutzt werden. Abweichend davon kann Solarthermie auch zur überwiegenden Versorgung von Warmwasser eingesetzt werden. Die ausschließliche Nutzung eines regenerativen Wärmeerzeugers zur Warmwasserbereitung, beispielsweise einer Solarkollektoranlage, ist nicht zulässig. (Punkt 6.17)
- **Wird in der BEG EM der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz gefördert?** Mit der BEG EM wird als Einzelmaßnahme auch der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz gefördert. Das Gebäude- oder Wärmenetz muss dafür eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
    - einen Anteil von mindestens 25 Prozent erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme
    - nur bei Wärmenetzen: einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,6
    - nur bei Wärmenetzen: ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderten Transformationsplan (Punkt 7.3)
- **Betrifft die Streichung des iSFP-Bonus von 5 Prozent bei Einzelmaßnahmen Heizungserneuerung nur ab dem 28.07.2022 erstelle iSFP?** Es gelten die Bedingungen zum Antragszeitpunkt. Der iSFP-Bonus in Höhe von 5 Prozent entfällt bei einem Antrag ab dem 15.08.2022 unabhängig davon, wann der iSFP erstellt wurde. (Punkt 9.7)
- **Kann ich die BEG Förderung mit der steuerlichen Förderung energetischer Gebäudesanierungen nach § 35c EStG kombinieren?** Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) kann nicht mit der steuerlichen Förderung kombiniert werden. (Punkt 10.1)

Update vom 6. September, 8:00 Uhr

Die BEG-FAQs wurden geändert. Ein Großteil der Änderungen entfällt auf Anpassung an die neuen Förderbedingungen, die seit dem 28. Juli bzw. 15. August gelten. Somit sind die Angaben dort nun auch aktualisiert.

Neu hinzugefügt wurden Kontaktdaten bei Fragen zum QNG: *„**QNG-Hotline**: 030/257679435 Die Hotline steht Ratsuchenden jeweils von Montag – Donnerstag 9.00 bis 13.00 Uhr zur Verfügung. Per Mail kann die Hotline über das Kontaktformular www.nachhaltigesbauen.de/service/kontakt-qng/ erreicht werden.“*

Änderungen der FAQs als Blauversion (Änderungen in blau), Stand 23.08.22

Update vom 2. September, 11:00 Uhr

Das BAFA schreibt in einer Pressemitteilung, dass dieses Jahr bereits 600.000 Anträge gestellt wurden. Da das fast doppelt so viele sind wie im ganzen Jahr 2021 (330.000 Anträge), weist das BAFA darauf hin, dass sich Antragsteller auf **deutlich längere Bearbeitungszeiten** einstellen müssen. Das BAFA startete zwar im August Rekrutierungsverfahren für neue Mitarbeiter, aber etwa die Hälfte der diesjährigen Anträge fällt auf den „Übergangszeitraum“ zwischen dem 27. Juli und dem 14. August, weshalb eine Entspannung wohl noch auf sich warten lässt.

Das BAFA weist daraufhin, dass Antragsteller ohne Bescheid auf eigenes finanzielles Risiko mit den Maßnahmen beginnen können.

Update vom 1. September, 10:00 Uhr

Mit den Änderungen der Förderungsrichtlinien wird nun auch die **Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)** vom Bundesfinanzministerium angepasst. Ein Referentenentwurf wurde diese Woche an Verbände zur Anhörung geschickt. Die Verordnung legt Mindestanforderungen an die Art und technische Ausführung der energetischen Maßnahmen fest und richtet sich nach den technischen Vorgaben der BEG EM.

Die Anpassung jetzt soll einen technischen Gleichlauf der BEG- und steuerlichen Förderung sicherstellen. So wurden beispielsweise gasbetriebene Heizungen gestrichen und die Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze an die Förderbedingungen der BEG angepasst.

Die Verordnung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten und wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 angewandt (gilt für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wurde).

Einen Entwurf zur Anpassung der Höhe der steuerlichen Förderung gibt es noch nicht.

Referentenentwurf zur Änderung der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (29.8.22)

Update vom 1. September, 7:00 Uhr

Die Zinssätze für das Programm KfW-Wohngebäude – Kredit (261) wurden mit Wirkung zu heute geändert (Stand 01.09.2022):

1. Annuitätendarlehen

Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit	Tilgungsfreie Anlaufzeit	Zinsbindung
0,09 % (0,09 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	10 Jahre
0,93 % (0,93 %)	11 bis 20 Jahre	1 bis 3 Jahre	10 Jahre
1,14 % (1,15 %)	21 bis 30 Jahre	1 bis 5 Jahre	10 Jahre

2. Endfälliges Darlehen

Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit und Zinsbindung
1,23 % (1,24%)	4 bis 10 Jahre

Alle aktuellen KfW-Zinskonditionen befinden sich in der Konditionenübersicht für Endkreditnehmer.

Update vom 25. August, 14:30 Uhr

Ein Mitglied fragte bei der BAFA wie das Vorgehen ist, wenn sich die **Anzahl der Wohneinheiten während der Bauphase geändert haben** und am Ende weniger WE vorhanden sind als in der TPB dokumentiert.

Das BAFA teilte daraufhin mit, dass dafür eine neue TPB erstellt werden muss. Die Daten der geänderten TPB werden mit der TPB-ID in den Antrag übernommen. Dazu muss beim Erstellen der neuen TPB diese über das Portal hochgeladen werden bzw. eine E-Mail an das BAFA über die neue TPB-ID geschrieben werden. Diese wird dann manuell im Vorgang geändert und der TPN greift dann auf die neue erstellte TPB zu.

Generell wies das BAFA daraufhin, dass das Erstellen einer neuen TPB nicht eine erneute Antragstellung bedeutet.

Das BAFA wies zudem daraufhin, dass ein Verringern der Anzahl der WE natürlich möglich ist. Eine Erhöhung entspricht einer Erhöhung der förderfähigen Kosten und ist nur bis zum Zuwendungsbescheid möglich.

Update vom 25. August, 11:00 Uhr

Mitglieder berichten uns von **technischen Problemen mit dem BAFA-Portal und dem Upload-Bereich**.

Die Antwort des BAFA auf unsere Nachfrage: *„Leider häufen sich aktuell die Rückfragen bei uns bezüglich technischer Probleme im Zugangsportal. Dies betrifft unter anderem auch den Uploadbereich. Die systemseitigen Fehler sind uns bekannt und wurden bereits an die IT bzw. den zuständigen Dienstleister weitergetragen. Wir bitten die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen und hoffen, dass sich die Fehlerbehebung baldigst umgesetzt wird.“*

Update vom 25. August, 7:15 Uhr

Erneute Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 25.08.2022).

Update vom 24. August, 8:15 Uhr

Erneute Anpassung der KfW-Zinskonditionen: aktuelle Konditionenübersicht für Endkreditnehmer (Stand 24.08.2022).

Update vom 23. August, 11:00 Uhr

Die KfW weist in einem Rundschreiben darauf hin, dass auch bei Sanierungsvorhaben nur Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert werden. Im Rahmen des Neubaus und der Sanierung von Effizienzhäusern / Effizienzgebäuden (BEG WG / BEG NWG) sind demnach auch mit Gas aus erneuerbaren Energien (z.B. Biogas) betriebene Wärmeerzeuger nicht mehr förderfähig.

KfW-Information für Multiplikatoren, 23.08.2022

Update vom 23. August, 7:30 Uhr

Die Zinssätze für das Programm KfW-Wohngebäude – Kredit (261) wurden mit Wirkung zu heute teilweise geändert (Stand 23.08.2022):

1. Annuitätendarlehen

Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit	Tilgungsfreie Anlaufzeit	Zinsbindung
0,01 % (0,01 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	10 Jahre
0,65 % (0,65 %)	11 bis 20 Jahre	1 bis 3 Jahre	10 Jahre
0,86 % (0,86 %)	21 bis 30 Jahre	1 bis 5 Jahre	10 Jahre

2. Endfälliges Darlehen

Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit und Zinsbindung
0,96 % (0,96 %)	4 bis 10 Jahre

Alle aktuellen KfW-Zinskonditionen befinden sich in der Konditionenübersicht für Endkreditnehmer.

Update vom 22. August, 10:00 Uhr

Am 18. Juli haben wir ein Online-Seminar mit dem BAFA über **häufige Fehler bei der Antragstellung von BEG EM-Anträgen** veranstaltet. Das BAFA hat uns nun die Antworten zu den Fragen aus dem Chat zugesandt.

Unter diesem Link können die Fragen und Antworten abgerufen werden.

Update vom 19. August, 10:00 Uhr

Die Zinssätze für das Programm KfW-Wohngebäude – Kredit (261) wurden mit Wirkung zu heute teilweise geändert (Stand 19.08.2022):

1. Annuitätendarlehen

Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit	Tilgungsfreie Anlaufzeit	Zinsbindung
0,01 % (0,01 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	10 Jahre
0,50 % (0,50 %)	11 bis 20 Jahre	1 bis 3 Jahre	10 Jahre
0,71 % (0,71 %)	21 bis 30 Jahre	1 bis 5 Jahre	10 Jahre

2. Endfälliges Darlehen

Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit und Zinsbindung
0,81 % (0,81 %)	4 bis 10 Jahre

Alle aktuellen KfW-Zinskonditionen befinden sich in der Konditionenübersicht für Endkreditnehmer.

Update vom 17. August, 8:15 Uhr

Das BAFA hat nun auch die **Technischen FAQs** bei den Einzelmaßnahmen angepasst.

- Die **Ertüchtigung von Fenstern** wurde als eigener Punkt hinzugefügt (Punkt 4.10):

    - Bei der Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren, von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasungen müssen mindestens folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
        - Überarbeitung der Rahmen und Flügel
        - Herstellung von Gang- und Schließbarkeit
        - Erneuerung bzw. Einbau von Dichtungen (z. B. Falzdichtung, Lippendichtung)
        - Dämmung der Einbaufuge
        - Herstellung eines luftdichten Anschlusses innen
        - Herstellung eines schlagregendichten Anschlusses außen
    - Von diesen Mindestanforderungen kann abgewichen werden, wenn diese belegbar, Anforderungen des Denkmalschutzes zuwiderlaufen. Bei der Ertüchtigung kann darüber hinaus ein Austausch der Verglasung erfolgen. Ebenso zählt die Erneuerung eines Fensterflügels zu einer Ertüchtigung. Zur Ertüchtigung zählt auch der Fall, dass bei einem Kastenfenster eines der hintereinander angeordneten Fenster erneuert wird, wie auch der Fall, dass zum Erhalt bestehender Fenster durch Einbau eines weiteren Fensters ein Kastenfenster hergestellt wird (in diesem Fall gelten die TMA für neu eingebaute Fenster, Balkon- oder Terrassentüren). Die Anforderung ist jeweils für das Kastenfenster aus beiden hintereinander angeordneten Fenstern einzuhalten.
- Die Punkte 8.05 bis 8.15 (**Gas-Brennwert- und Gas-Hybridheizungen**) wurden gestrichen, da diese seit dem 15. August nicht mehr förderfähig sind.
- Bei den **Solarkollektoranlagen** (Punkt 8.17) wurde geändert: „Die Förderfähigkeit einer Solarkollektoranlage ist nicht abhängig von der Einhaltung einer Mindestkollektorfläche und eines Mindestspeichervolumens."

Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen, 4. Version vom 15. August (Schwarzversion)

Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen, 4. Version vom 15. August (Blauversion; Änderungen in Blau)

Update vom 15. August, 10:30 Uhr

Heute wurde eine **neue Version des BEG-Infoblatts zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen** veröffentlicht. Die Änderungen geschehen im Zuge der neuen Förderbedingungen.

- „Im Rahmen der BEG Einzelmaßnahme „Sommerlicher Wärmeschutz" sind ausschließlich außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen nach DIN 4108-2 Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 (unabhängig von der Art des Antriebes) förderfähig." → **Ausweitung auf Jalousien, Raffstore und Markisen.** (Punkt 2.5)
- „Förderfähig sind im Rahmen der BEG EM folgende regenerative Anlagen zur Wärmerzeugung: Elektrisch betriebene Wärmepumpen-Anlagen." (Punkt 4)
- Zu den Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) wurde Solarkollektoranlagen hinzugefügt und bei Erneuerbare Energien-Hybridheizungen wurde mit und ohne Einbindung einer neuen Biomasseheizung ergänzt. Beim Gebäudenetz wurde neben Errichtung und Erweiterung der Umbau hinzugefügt. (Punkt 4.1)
- Beim Punkt Brennstoffaufbewahrung wurde der Speicher für grünen Wasserstoff hinzugefügt. (Punkt 4.9)
- Bei der Wärmeverteilung und Wärmeübergabe wurde bei Niedertemperatur-Heizkörper/Heizleisten die Vorlauftemperatur auf ≤ 55 °C (anstatt 60 °C) geändert. (Punkt 4.11)
- Bekannt ist bereits, dass bei Stromerzeugenden Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien die Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung mitgefördert wird, wenn für diese Anlagen keine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch

genommen wird. Hinzugefügt wurde, dass „gleiches bei Bezug einer Marktprämie des Netzbetreibers oder sonstiger Förderungen nach dem EEG [gilt].“ (Punkt 7)

- Bei den Umfeldmaßnahmen wurde Folgendes hinzugefügt: „Nicht als Umfeldmaßnahmen förderfähig sind alle vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung oder zum Betrieb einer nicht förderfähigen Anlage, z. B. einer mit fossilen Energieträgern betriebenen Heizungsanlage.“ (Punkt 8)
- Zu den **nicht** förderfähigen Kosten wurde bei den Wärmeerzeugern/Heizungsanlagen folgendes hinzugefügt: Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Gas, z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmlufterzeuger sowie die zugehörigen Umfeldmaßnahmen (z. B. Abgassysteme und Schornsteine); Kombigeräte bestehend aus Gasbrennwertheizung und Wärmepumpe. (Punkt 8.2)
- „Zusätzlich sind bei Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden im Neubau (BEG WG/NWG) nicht förderfähig: Bei Anschluss eines fossilen Wärmeerzeugers auf Basis des Energieträgers Öl ist der Neubau vollständig von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt sowohl bei Neuinstallation der mit Öl betriebenen Heizung als auch bei Anschluss an eine bestehende Anlage (beispielsweise im Nachbargebäude) über ein Gebäudenetz (nicht Wärmenetz). Diese Regelung gilt ebenfalls für einen heizölbetriebenen Erzeuger als Redundanz bzw. als Notfallkessel (z. B. bei Ausfall des eigentlichen Wärmeerzeugers).“ (Punkt 8.2)
- Bei der Anlagentechnik außer Heizung (nicht förderfähige Kosten) wurde Folgendes ergänzt: „**Innenbeleuchtung ist nicht förderfähig**, sofern die Beleuchtungsbereiche bzw. die Art der Beleuchtungssysteme nicht in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Hierzu gehören beispielsweise Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtungen, Warenausleuchtungen, Beleuchtungssysteme an Vordächern, Beleuchtungssysteme in unbeheizten Zonen sowie Beleuchtungssysteme, die ausschließlich einem Produktionsprozess dienen.“ (Punkt 8.4)
- „Voraussetzung für den Heizungs-Tausch-Bonus: Der Bonus wird nur **für funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gas- und Nachtspeicherheizungen** gewährt. Nach deren Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit Nachtspeicherheizungen oder fossilen Brennstoffen im Gebäude beziehungsweise gebäudenah beheizt werden. **Gasheizungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre im Betrieb** sein. **Ausgenommen von der Mindestbetriebslaufzeit sind dezentrale Gasetagenheizungen**.“ (Punkt 4)

Im Infoblatt wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass „grundsätzlich die technischen Mindestanforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung einzuhalten [sind]. Etwaige Anpassungen im Rahmen von Richtlinienänderungen können für das jeweilige Bauvorhaben nicht rückwirkend in Anspruch genommen werden.“

Zudem schrieb das BAFA: „*Die Anpassung der Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen erfolgt zeitnah*.“

Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen, 5. Version vom 15. August 2022 als Schwarzversion

Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen, 5. Version vom 15. August 2022 als Blauversion (Änderungen in Blau)

Update vom 15. August, 8:45 Uhr

Die Übergangsfrist für BEG Einzelmaßnahmen, in der noch Anträge nach den alten Förderbedingungen gestellt werden konnten, ist vorbei. Seit heute gelten die neuen Fördersätze:

		Bonus		
Einzelmaßnahme Zuschuss	**Fördersatz**	**iSFP**	**Feinstaub** (max. 2,5 mg/m³)	**Heizungsta**
Solarthermie	25 %			
Biomasse	10 %		5 %	10 %
Wärmepumpe	25 %			10 %
Innovative Heiztechnik (auf Basis EE)	25 %			10 %
EE-Hybrid	25 %			10 %
EE-Hybrid mit Biomasseheizung	20 %		5 %	10 %
Wärme-/Gebäudenetzanschluss	25 %			10 %
Gebäudenetz Errichtung/Erweiterung	25 %			
Gebäudehülle	15 %	5 %		
Anlagentechnik	15 %	5 %		
Heizungsoptimierung	15 %	5 %		

Update vom 12. August, 10:00 Uhr

Neuerdings muss beim **Anschluss an ein Wärmenetz** im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen bei der TPB ein **Lageplan** hochgeladen werden. Mitglieder berichteten, dass ein Lageplan vor einigen Tagen noch nicht notwendig war.

Bezüglich des **Lageplans** steht im Antragsformular: *„Bitte stellen Sie uns über den Upload-Bereich den Lageplan (z. B. Flurstückkarte oder Skizze) zur Verfügung, auf dem markiert ist, für welches Gebäude die beantragte Maßnahme umgesetzt werden soll.“* Und im Allgemeinen Merkblatt zur Antragstellung steht auf Seite 8 *„Wird die Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudenetzes und / oder der Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz beantragt, wird im Antrag ein Lageplan der Gebäude als Pflichtupload (pdf-Datei) abgefordert. Dieser kann auch als handschriftliche Skizze eingereicht werden.“*

Upload-Seite

Auf dieser Seite haben Sie die Möglichkeit, dem BAFA Dokumente elektronisch zu übermitteln. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit der elektronischen Akte sind de zuzuweisen.
Die Auswahl der möglichen Dokumentarten sind im Feld "Art" auswählbar und anzuklicken.
Zum Hochladen von weiteren Dokumenten wählen Sie eine entsprechende Dokumentart aus.
Bitte achten Sie auf eine gut lesbare Qualität und die richtige Ausrichtung der gescannten Dokumente.
Der Upload pro Dokument ist auf 10 MB und auf das Format PDF begrenzt.

Bitte laden Sie folgende Dokumente hoch:

- **Lageplan**
- **individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)**

Bitte beachten Sie, dass jedem Dokument die richtige Art zugewiesen ist.

Dokumente bereitstellen

Art: Lageplan / individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) / Antragstellerunterlage

Liste der beigefügten Dokumente:

Update vom 12. August, 06:45 Uhr

Ein Mitglied stellte folgende Frage an die KfW: Für eine Doppelhaushälfte erfolgt eine Sanierung zum EH55-EE. Bisher war geplant die vorhandene Heizung durch einen neuen Biomasse-Kessel zu ersetzen. Wird die EE-Klasse auch erreicht, wenn (anstatt einem eigenen Kessel) der Anschluss an einen Biomasse-Kessel in der benachbarten Doppelhaushälfte erstmalig erfolgt? Wäre dies somit als „Anschluss an ein Gebäudenetz“ zu betrachten?

Die Antwort der KfW: *„Die Beurteilung, ob in der genannten Situation die EE-Klasse weiterhin eingehalten wird, liegt bei Ihnen als Energieeffizienz-Experte. Weitere Hilfestellungen und Informationen zur EE Klasse bei Gebäudenetze/Wärmenetze finden Sie in der Liste der technischen FAQ – Effizienzhäuser unter Punkt 14.09 oder für gemeinsame Heizungen unter Punkt 8.10. In der Richtlinie finden Sie die genaue Definition für Gebäudenetze bzw. Wärmenetze unter Punkt 3 Begriffsbestimmung (j = Gebäudenetz, n= Wärmenetz). Ob ein Gebäudenetz oder ein Wärmenetz bei den von Ihnen genannten Vorhaben vorliegt, beurteilen Sie bitte anhand der Definition aus der Richtlinie."*

Liste der technischen FAQ – Effizienzhäuser als PDF

Update vom 11. August, 10:00 Uhr

Das BAFA teilte uns mit, dass ein Antrag bis zum 14. August **24 Uhr** gestellt werden kann (siehe vorheriges Update). Folgender Hinweistext ist korrekt und wird demnächst auf der Seite stehen: *„Aufgrund der Richtlinien-Änderung kann mit dieser Technischen Projektbeschreibung (TPB) nur bis 14. August 2022 ein Antrag gestellt werden. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag frühzeitig zu stellen, um eventuelle Zeitüberschreitungen zu vermeiden. Es gilt der Zeitpunkt der finalen Absendung eines Antrags."*

Das BAFA verwies zudem darauf, dass das System um 00:00 Uhr automatisch umschaltet. Ein Antrag, der dann noch in Bearbeitung ist, kann nicht berücksichtigt werden; ähnlich wie bei der Umstellung von MAP 2020 zu BEG EM. Auch TPBS, die vor dem 15. August erstellt werden, verlieren dann ihre Gültigkeit. Für Anträge ab dem 15.08.2022 wird eine TPB benötigt, die ab dem 15.08.2022 erstellt wurde.

Update vom 11. August, 9:00 Uhr

Auf dem Portal zur Erstellung einer TPB erscheint beim BAFA derzeit folgender Hinweis: *„Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Richtlinien-Änderung mit dieser Technischen Projektbeschreibung (TPB) bis 14. August 2022* ***20 Uhr*** *ein Antrag beim BAFA gestellt werden kann.*" Demhingegen wurde vom BMWK immer 24 Uhr als Deadline kommuniziert. Der GIH hat bereits Kontakt mit dem BAFA aufgenommen und um eine Klarstellung der Uhrzeit gebeten.

Generell empfiehlt der GIH – nach Möglichkeit – Anträge vor dem 14. August hochzuladen, da es wahrscheinlich zu einer Überlastung der Server kommen wird. Einzelne Mitglieder berichteten schon von Problemen zeitweise ins Portal zu kommen.

Update vom 10. August, 15:00 Uhr

Die dena teilte uns mit, dass sie eine aktualisierte Fassung der FAQ (in der die gestrige missverständliche Formulierung rausgenommen wurde) als News auf der Energie-Effizienz-Experten-Seite eingestellt haben und eine korrigierte Fassung des Infoletters im Info- und Newsletter-Archiv im Benutzerkonto der gelisteten Experten hochgeladen haben.

Update vom 10. August, 13:45 Uhr

Die Zinssätze für das Programm KfW-Wohngebäude – Kredit (261) wurden mit Wirkung zu heute teilweise geändert (Stand 10.08.2022):

1. Annuitätendarlehen

Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit	Tilgungsfreie Anlaufzeit	Zinsbindung
0,01 % (0,01 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	10 Jahre
0,40 % (0,40 %)	11 bis 20 Jahre	1 bis 3 Jahre	10 Jahre
0,61 % (0,61 %)	21 bis 30 Jahre	1 bis 5 Jahre	10 Jahre

2. Endfälliges Darlehen

Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit und Zinsbindung
0,72 % (0,72 %)	4 bis 10 Jahre

Alle aktuellen KfW-Zinskonditionen befinden sich in der Konditionenübersicht für Endkreditnehmer.

Update vom 10. August, 10:15 Uhr

Ein Mitglied teilte uns mit, dass innerhalb der Frist vom 28.7. bis 14.8. versehentlich für eine Objektadresse **zwei Anträge** erstellt wurden – Maßnahmen zur Dämmung (Energieberaterantrag) und Heizungstausch (Heizungsbauerantrag).

Das BAFA teilte ihm daraufhin mit, dass er eine **neue TPB-ID** mit allen gewünschten Maßnahmen erstellen und im Portal zum ersten der beiden Anträge zusammen mit einem **erklärenden Schreiben** hochladen kann. Der zweite Antrag muss dann gelöscht werden.

Update vom 10. August, 10:00 Uhr

Ein Mitglied teilte mit, dass er gestern an das **BEG-Beraternetzwerk** (BEG-Beraternetzwerk@bafa.bund.de) eine E-Mail mit Bitte um Rückruf schrieb und bereits heute Morgen eine BAFA-Mitarbeiterin ihn angerufen habe.

Update vom 9. August, 19:00 Uhr

Ein Mitglied teilte mit, dass ein am Freitagnachmittag beantragter iSFP-Bonus heute Vormittag genehmigt wurde. Und für einen anderen iSFP-Bonus lag die Förderzusage trotz Rücksprache wegen falschen Angaben heute vor, nachdem er heute Morgen gestellt wurde!

Das könnte bedeuten, dass auch morgen oder übermorgen gestellte iSFP noch rechtzeitig beschieden werden, um bis 14. August noch den iSFP-Bonus für BEG EM zu den alten Konditionen einzureichen. Ohne Gewähr, trotzdem etwas Schlaf und viel Glück!

Update vom 9. August, 17:00 Uhr

Der GIH hatte aufgrund mehrerer Mitgliederfragen offiziell nachgefragt, ob bzw. wie ab dem 15. August Solarthermieanlagen, Wärmepumpen etc. gefördert werden, wenn weiterhin eine Gas- oder Ölheizung erhalten und verwendet wird.

Hier ist zwischen dem Einbau neuer Heizungen und Heizungs-Tausch-Bonus bei der BEG EM zu unterscheiden.

Heizungseinbau: *„Solarthermieanlagen und Wärmepumpen* [werden] *ab 15.08.2022 gefördert,* ***wenn weiterhin Gas- oder Ölheizungen betrieben werden*** *und kein Heizung-Tausch-Bonus beantragt wurde."* Weitere Infos auf der BAFA-Seite.

Beim **Heizungs-Tausch-Bonus:** gelten folgende Kriterien und Bedingungen:

- Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt.
- Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt, wenn deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Für Gasetagenheizungen wird der Bonus unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt.
- **Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden.**
- **Der Bonus gilt nicht für Solarkollektoranlagen** sowie die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes.

Update vom 9. August, 16:45 Uhr

Soeben schrieb das BMWK auf unsere Nachfrage: Es *„können* ***mehrere Maßnahmen****, z.B. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik),* ***mit einem Antrag*** *beantragt werden."* Es gilt weiterhin, dass in der Übergangszeit der Förderbedingungen beim BAFA bis einschließlich 14.08.2022 (24 Uhr) die Antragstellung auf einen Antrag pro Antragsteller begrenzt ist.

Update vom 9. August, 15:45 Uhr

Die dena teilte uns gerade telefonisch mit, dass die Formulierung im gestrigen Sonder-Infoletter „unglücklich" war. Es sei also bis 14. August (24 Uhr) so, dass **mit einem BEG-EM-Antrag auch MEHRERE Einzelmaßnahmen** gestellt werden können.

Update vom 9. August, 15:00 Uhr

Das BAFA teilte mit, dass die Technische Projektbeschreibung (TPB) zum 15. August angepasst wird:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) teilt Ihnen folgende Anpassung zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) mit:

Anpassung der Technischen Projektbeschreibung (TPB) zum Stichtag 15.08.2022

Mit der BEG EM-Richtlinienänderung zum 15.08.2022 muss aufgrund der neuen Anforderungen auch die TPB-Eingabemaske neu gestaltet und verknüpft werden. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, kann mit den ***vorher*** *erstellten Technischen Projektbeschreibungen (TPB) nur bis einschließlich 14. August 2022 ein Antrag gestellt werden. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag frühzeitig zu stellen, um eventuelle Zeitüberschreitungen zu vermeiden. Es gilt der Zeitpunkt der finalen Absendung eines Antrags.*

Für Anträge ab dem 15.08.2022 wird eine TPB benötigt, die ab dem 15.08.2022 erstellt wurde."

Update vom 9. August, 14:00 Uhr

In unserem Update vom 18. Juli (15:15 Uhr) berichteten wir, dass die Mittel für das **Förderprogramm Barrierereduzierung – Investitionszuschuss (455-B)** wohl bald ausgeschöpft seien. In ihrem Newsletter teilte die KfW heute mit, dass nun aufgrund der hohen Nachfrage die Fördermittel für das Programm aufgebraucht sind und keine Anträge mehr gestellt werden können. Bereits zugesagte Anträge sind davon nicht betroffen und wenn man bereits eine Zusage/Antragsbestätigung erhalten hat, wird der Betrag ausgezahlt, sobald die Fördervoraussetzungen nachgewiesen sind.

KfW-Newsletter vom 9. August 2022

Update vom 9. August, 13:45 Uhr

Der GIH hat heute um 10:45 Uhr BMWK, BAFA und dena angeschrieben und angerufen. Leider bisher ohne Antwort, ob **ein BEG-EM-Antrag** oder **eine Einzelmaßnahme** bis 14. August möglich sind.

Sobald der Verband eine offizielle schriftliche Infos dazu bekommt, ergeht aufgrund der hohen Relevanz für die meisten Energieberater eine E-Mail an alle Mitglieder.

Update vom 9. August, 10:30 Uhr

Die dena hat gestern Nachmittag „im Auftrag des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ einen Sonder-Infoletter versendet. Darin steht: „Bis einschließlich 14.08.2022 (24 Uhr) können Antragstellende nur jeweils einen Antrag für **eine BEG Einzelmaßnahme** (Zuschuss) beim BAFA einreichen.“

Dies widerspricht der gestrigen Mail des BMWKs, in dem aufgeführt wurde, dass die *„Antragstellung **auf einen Antrag pro Antragsteller“*** begrenzt sei.

Ebenso steht in der Änderungsbekanntmachung der BEG-Richtlinie der Zusatz *„begrenzt auf **einen Antrag** pro Antragsteller„*.

Der GIH geht davon aus, dass also weitherhin z.B. die Dachdämmung mit Austausch der Dachfenster beantragt werden kann.

Sonder-Infoletter vom 8. August 2022 der EEE-Liste

Update vom 8. August, 13:00 Uhr

Das BAFA weist daraufhin, dass am 15. August von 16:00 bis 17:30 Uhr das Online-Portal wegen Aktualisierungen nicht zur Verfügung steht.

Update vom 8. August, 10:30 Uhr

Bezüglich der **Begrenzung auf einen Antragsteller pro Antrag** schrieb das BMWK folgende Klarstellung:

„auf Grund wiederholter Nachfragen werden wir in Kürze folgende erläuternde FAQ veröffentlichen:

In der Übergangszeit der Förderbedingungen beim BAFA vom 28.07.2022 bis einschließlich 14.08.2022 (24 Uhr) ist die Antragstellung auf einen Antrag pro Antragsteller begrenzt. Was ist zu beachten?

Bis einschließlich 14.08.2022 (24 Uhr) können Antragstellende nur jeweils einen Antrag für eine BEG Einzelmaßnahme (Zuschuss) beim BAFA einreichen. Eigentümerinnen oder Eigentümer, Contractoren, Unternehmen sowie sonstige antragsberechtigte natürliche oder juristische Personen können nur einen

Antrag stellen, auch wenn Sie mehrere Gebäude besitzen und/oder verwalten. Dies gilt auch, wenn die Gebäude verschiedene Adressen aufweisen. Als Antragsstellende gelten jeweils die Fördermittelempfänger. Bevollmächtigte, die den Antrag lediglich im Auftrag einreichen, sind im Sinne des BAFAs keine Antragstellenden. Energie-Effizienz-Expertinnen und -Experten, Energieberatende, Dienstleistende des Handwerks und Vertretende von Wohneigentümergemeinschaften (WEG) können daher für unterschiedliche Fördermittelempfänger auch mehrere Anträge stellen."

Update vom 5. August, 10:45 Uhr

Die neuen Förderbedigungen bei BEG Einzelmaßnahmen gelten zwar bis einschließlich 14. August, dennoch empfiehlt der GIH Förderanträge nach Möglichkeit vor dem 14. einzureichen.

Update vom 4. August, 16:00 Uhr

Laut Mitgliedern hat das BAFA in letzter Zeit Kostenverschiebungen bei mehrenen investiven Einzelmaßnahmenanträge der BEG EM für das selbe Gebäude nicht mehr zugelassen. Auf GIH-Intervention schrieb uns gerade das BMWK, dass das BAFA bestätigt habe, *„dass dort die* ***Verschiebung innerhalb investiver Maßnahmen möglich ist****, so wie von BMWK gewollt"* und durch die FAQ 2.10 beschrieben ist:

2.10 Sind Kostenverschiebungen innerhalb beantragter Verwendungszwecke oder zwischen investiven und nicht-investiven Förderzwecken möglich?

Im Bauablauf eines Fördervorhabens kann sich die Höhe der tatsächlichen Kosten gegenüber den im Antrag geplanten ändern. Eine Verschiebung der förderfähigen Kosten zwischen den beantragten Maßnahmen ist grundsätzlich möglich. Die Höhe der beantragten Förderung und ggf. des bewilligten Darlehensbetrags kann nachträglich aber nicht überschritten werden. Eine höhere Förderung als beantragt ist also ausgeschlossen, wenn die Bau- oder Sanierungskosten nachträglich insgesamt steigen. Die Kosten für Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung (nicht-investiv) sind gegenüber den beantragten Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen (investiv) getrennt zu betrachten. Kostenverschiebungen zwischen diesen Kostenarten sind nicht möglich.

BEG FAQs

Update vom 3. August, 14:30 Uhr

Die Europäische Kommission hat die beihilferechtliche Genehmigung für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) erteilt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) plant den Start des Förderprogramms für Mitte September.

Update vom 3. August, 11:00 Uhr

Ein Mitglied teilte dem GIH mit, dass seit gestern Abend beim Antrag von BEG Einzelmaßnahmen eine E-Mail-Adresse des Vollmachtgebers gefordert wird. Dies ist als Pflichtfeld markiert.

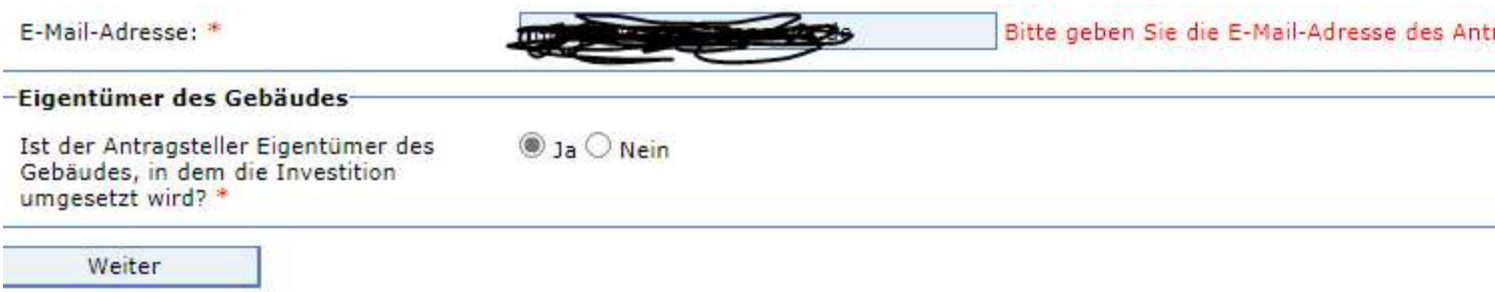

Update vom 3. August, 8:00 Uhr

Das BMWK teilte dem GIH auf Nachfrage mit, dass auch Wohnungseigentümergemeinschaften (WEGs) nur einen Antrag pro Objekt stellen können. Grund sei, dass der *„Run auf die Fördermittel“* aufgrund des Budgets begrenzt werden müsse.

Zudem schrieb uns das Ministerium zu BEG-Anträgen: *„…nach Antragstellung können Handwerker auf eigenes Risiko beauftragt und die Maßnahmen umgesetzt werden.“*

Weiterhin gilt, dass Energieberatende als Vollmachtempfänger für mehrere Objekte Anträge einreichen können, allerdings nur einen Antrag pro Vollmachtgeber.

Update vom 2. August, 15:45 Uhr

Bescheide der **Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft** (EEW) sind ebenso bei Energieberatern / Kunden endlich eingegangen. Auch hier ist der Stau groß. Ein Mitglied berichtet, dass die nun freigegebenen Anträge bereits Mitte Oktober 2021 beantragt worden waren. Anträge werden nun wohl nach Eingang bewilligt. Das BMWK hat wohl nach der Kabinettsitzung letzten Mittwoch den Durchführern KfW und BAFA die Finanzmittel freigeschalten.

Update vom 2. August, 15:30 Uhr

Einige Mitglieder berichten, dass gerade **sehr viele iSFPs genehmigt** wurden. Das gibt Hoffnung zur Annahme, dass auch noch in den nächsten Tagen eingereichte iSFPs noch bewilligt werden, so dass bis zur Deadline 14. August 24:00 Uhr auch noch frische iSFP-Boni beantragen werden könnten.

Update vom 1. August, 11:45 Uhr

Das BAFA hat den GIH-Mitgliedern vor zwei Wochen in einer Veranstaltung die typischen Fehler bei der BEG EM berichtet.

Übersicht über häufigen Fehler bei BEG EM

Update vom 1. August, 10:00 Uhr

Mitglieder melden, dass im BAFA-BEG-Portal Anträge, die seit dem 29. Juli gestellt wurden, nicht sichtbar sind.

Der GIH kann die Befürchtung, dass man als Bevollmächtigter bis 14. August nur einen Antrag stellen dürfe, entkräften.

Auf GIH-Nachfrage teilte das BMWK gerade mit, dass es mit dem BAFA telefoniert habe. Das Ministerium schreibt: *„Sie können als Vollmachtempfänger für mehrere Objekte Anträge einreichen, allerdings nur einen Antrag pro Vollmachtgeber.“*

Anderslautende Informationen aus dem Infobrief 2022_07 der Verbraucherzentrale sind also nicht korrekt und wurden mittlerweile aufgrund der GIH-Info korrigiert.

Update vom 29. Juli, 16:00 Uhr

Bei Kreditanträgen von Effizienzhäusern wird nun zusätzlich ein **hohe Zinsverbilligung** für die erste Zinsbindungsdauer gewährt. Derzeit beträgt der Zinssatz 0,01 %.

Laut KfW-Tilgungsrechner ergibt sich bei einem – bis vor kurzem geltendenden und reduzierten – KfW-Zinssatz von 2,5 % (Effektivzins von 2,53 %) und einem Kredit von 120.000 Euro eine Zinsbelastung über 10 Jahre von 18.375,12 Euro (10 Jahre Zinsbindung). Ergebnis Tilgungsrechner 2,5 %

Bei dem derzeitigen KfW-Zinssatz von 0,01 % und einer Kredithöhe von 120.000 Euro ergibt sich eine Zinsbelastung über 10 Jahre von 73,56 Euro. Ergebnis Tilgungsrechner 0,01 %

Der Zinsvorteil beträgt also über 18.000 Euro über 10 Jahre. **Dies entspricht einem Zinsvorteil von 15 % bei diesem Kredit.**

Beispiel: Für eine Effizienzhaus 85 oder Denkmal beträgt der Bonus bei einer Höchstgrenze pro Wohneinheit von 120.000 Euro jetzt 5 %. Der EE-Bonus erhöht von 5 auf 10 %. Wenn man den Zinsbonus von 15 % (18.000 von 120.000 Euro) hinzurechnet, ergibt dies einen (theoretischen) Zinssatz von 25 % für das EH 85, bzw. Denkmal.

Wichtig dabei der Hinweis des BMWK: *„Die Zinsverbilligung für neu gewährte Förderkredite kann u.a. in Abhängigkeit vom Marktzinsniveau schwanken.“*

Update vom 29. Juli, 14:00 Uhr

Aktuelle Zinssätze für das Programm KfW-Wohngebäude – Kredit (261) (Stand 29.07.):

1. Annuitätendarlehen

Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit	Tilgungsfreie Anlaufzeit	Zinsbindung
0,01 % (0,01 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	10 Jahre
0,34 % (0,34 %)	11 bis 20 Jahre	1 bis 3 Jahre	10 Jahre
0,57 % (0,57 %)	21 bis 30 Jahre	1 bis 5 Jahre	10 Jahre

2. Endfälliges Darlehen

Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit und Zinsbindung
0,68 % (0,68 %)	4 bis 10 Jahre

Update vom 29. Juli, 12:40 Uhr

Ergänzung zum Update vom 29. Juli, 9:30 Uhr:

Laut BEG Änderungsbekanntmachung: *„Anträge für die BEG EM Zuschussförderung beim BAFA bis zum Ablauf des 14. August 2022 (24 Uhr) nach den bislang geltenden Bestimmungen (Veröffentlichung vom 16. September 2021, BAnz AT 18.10.2021 B2) gestellt werden, jedoch begrenzt auf einen Antrag pro Antragsteller.“*

Die Bearbeitungszeit von der Antragstellung bis zum Zuwendungsbescheid für iSFPs beträgt nach GIH-Information aktuell ca. 10 Tage. Der GIH geht davon aus, dass diese Bearbeitungszeit bis zum 14. August aufgrund hoher Nachfrage und Urlaubszeit weiter steigen wird. Daher sollten iSFP-Anträge schnell gestellt werden, um (hoffentlich) rechtzeitig den Zuwendungsbescheid zu erhalten, sodass der iSFP erstellt und spätestens am 14. August ein BEG-Antrag für Einzelmaßnahmen mit iSFP-Bonus gestellt werden kann.

Nachtrag vom 14:45 Uhr dazu: Das BMWK bestätigte gerade auf GIH-Bitte schriftlich, dass **das BAFA *„im Hinblick auf die BEG-Übergangsfrist zum iSFP-Bonus bis zum 14.08. vorrangig die EWB Anträge“* (Energieberatung für Wohngebäude, inkl. iSFPs) bearbeite**.

Somit sollten weitere iSFPs noch rechtzeitig vor dem 14. August vom BAFA beschieden werden.

Update vom 29. Juli, 12:30 Uhr

Das KfW-Infocenter beantwortet ab sofort keine Fragen mehr zu Einzelmaßnahmen, da die Kreditförderung über die KfW für BEG EM eingestellt wurde. Einige Energieberatende hatten dies in der Vergangenheit genutzt, da die technischen Mindestanforderungen für Kredit und Zuschuss gleich sind. Nun muss man sich bei Fragen zu Einzelmaßnahmen an das BAFA wenden.

Update vom 29. Juli, 09:45 Uhr

Ab heute bis Ende September können sich deutschlandweit Städte und Gemeinden beim Bund um Fördermittel für eine klimagerechte Sanierung ihrer Sportstätten, Schwimmbäder sowie Jugend- und Kultureinrichtungen bewerben. Insgesamt stehen 476 Millionen Euro für die Unterstützung der Kommunen beim Abbau des Sanierungsstaus dieser Einrichtungen zur Verfügung.

Update vom 29. Juli, 09:30 Uhr

Zusammenfassung zu den Regelungen des **iSFP-Bonus:**

- Bei BEG WG seit 27. Juli gestrichen
- Bei BEG EM bis 14. August, 24 Uhr, wie bisher (inkl. Heizungen!)
- Bei BEG EM ab 15. August, 0 Uhr, gilt er nur noch **für Maßnahmen an der Gebäudehülle, Lüftung und Heizungsoptimierung**. Für Heizungen entfällt dieser – aufgrund vieler Mitnahmeeffekte – komplett
- Die Höhe sind immer 5 Prozent

Update vom 29. Juli, 09:15 Uhr

Die für Anfang 2023 geplante Neubauförderung wird laut Twittermeldung vom Bundesbauministerium (BMWSB) administiert. Das BMWSB entwickelt auf Grundlage der Anforderungen aus dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude dieses Programm „Klimafreundliches Bauen“ in Zusammenarbeit mit der KfW. Daher gehen wir davon aus, dass die Förderung über die KfW abgewickelt wird. (Das BAFA hat mit der BEG EM noch genug Herausforderungen zu meistern…) Bisher war für die Förderung von Neubauten im Rahmen der BEG das BMWK zuständig.

Update vom 28. Juli, 17:45 Uhr

Wir haben auf Nachfrage vom BMWK die schriftliche Info bekommen, dass bei der BEG EM der Feinstaubbonus von 5 Prozent bestehen bleibt. Inoffiziell kursiert das Gerücht, dass sich das zum Jahresende ändern könnte.

Weiteres Detail: Für reine Solarthermieanträge ist der Heizungstauschbonus laut BMWK nicht zugelassen.

Update vom 28. Juli, 16:00 Uhr

Vielen Dank an die GIH-Mitglieder, für die vielen eingereichten Fragen zur BEG-Reform. In der Verbändeanhörung des BMWK konnten folgende und einige weitere Unklarheiten beantwortet werden:

- BMWK-Abteilungsleiter Maaß erklärte die BEG-Kürzungen mit begrenzt zur Verfügung gestellten Mitteln des Finanzministeriums. Man wolle die knappen Gelder „so effizient wie möglich“ einsetzen und möglichst viele Antragsteller erreichen. Daher – trotz GIH-Verweis auf ganzheitliche Betrachtung – auch Fokus auf Einzelmaßnahmen gegenüber Effizienzhäusern. Letztere würden von deutlichen Zinsvorteilen profitieren.
- Abschaffung der Zuschussförderung für EH/ EG: Auf GIH-Anfrage, dass Ältere und WEG kaum Kredite bekämen bzw. beantragten und dadurch nicht sanieren würden, gab es keine klare Antwort.
- Begründung für die Kurzfristigkeit der Änderungen: „Viele Antragsteller wollen die alten Förderbedingungen mitnehmen und je länger der Zeitraum zwischen Bekanntgabe und Veröffentlichung ist, desto mehr werden es werden. Deshalb waren die kurzfristigen Änderungen notwendig.“
- **Kombi-Geräte mit Gas-Brennwert und Wärmepumpe sind ab 14. August nicht förderfähig.**
- Der Innovationsbonus (Biomasse, EE-Hybrid mit Biomasse) von 5 % mit einer Emissionsgrenze beim Feinstaub von max. 2,5 mg / m³ bleibt bestehen.
- **Beispiel für eine EE-Hybrid-Heizung mit Biomasse: Es müssen mindestens zwei Anlagen miteinander verbunden werden.** Es muss nicht zwangsläufig mit einer Wärmepumpe sein. Es kann auch ein Biomassekessel (z.B. Pellet, Scheitholz) mit Solarthermie verbunden werden. Es gibt keine genaue technische Vorgabe, aber wichtig sind 100 % Erneuerbare Energien.
- „Ein Antrag pro Antragsteller“: **Energieberater, die in Vollmacht für Kunden agieren, gelten hier nicht als Antragssteller. Damit können sie auch bis 14. August weiter unbegrenzt Anträge im Auftrag ihrer Kunden stellen**. Ein Eigentümer mit mehreren Gebäuden jedoch muss sich entscheiden, für welches Gebäude er einen Antrag stellt. In einem Antrag können mehrere Maßnahmen für dasselbe Gebäude beinhaltet sein. Auch Contractoren sind daran gebunden. Evtl. Vollmacht vom Gebäudebesitzer geben lassen? Ziel der Einschränkung sei, dass „kleine Hausbesitzer“ weiterhin Anträge in der Übergangsfrist stellen können.
- **Worst Performing Building (WPB): Energieberater spielt eine wichtige Rolle und muss dies bestätigen** (z.B. anhand Alter, Baualtersklasse und weiteren Faktoren) und evtl. auch berechnen, dass das Gebäude ein WPB-Gebäude ist. Details müssen aber noch ausgearbeitet werden und werden wohl erst in einigen Wochen veröffentlicht.
- Brennstoffzellenförderung läuft noch bis Ende des Jahres. Wie es dann weiter geht, ist noch offen.
- Begründung, warum Gebäudehülle und Heizung ungleich bei Einzelmaßnahmen gefördert werden: „Wir müssen weg vom Gas, deshalb werden die Wärmeerzeuger priorisiert“; „mussten mit dem begrenzten Budget klarkommen.“
- Innovative Heizungstechnik: Das ist bisher nur ein Platzhalter. Anträge, dass etwas eine innovative Heiztechnik ist, können beim BAFA gestellt werden. Bisher wurde aber noch nichts gefördert. Bisherige Vorschläge (überwiegend Elektroheizungen,) wurden nicht als innovativ angesehen.

- Technische Mindestanforderungen (TMA) werden im Herbst „angeschaut“ und eventuell gibt es dazu Änderungen im nächsten Jahr. Aktuell sind keine kurzfristigen Änderungen / Anpassungen geplant.
- Anpassungen beim Wärme- und Gebäudenetz werden gegen Ende des Jahres angegangen. Kurzfristig waren Änderungen nicht möglich. Es gibt ab dem 15. August nur noch einen Fördersatz und nicht mehr die Unterscheidung zwischen min. 25 % bzw. 55 % EE.
- Steuerliche Förderung läuft über das Finanzministerium. Dazu wollte das BMWK keine Aussage machen.
- Laut Sofortprogramm soll es eine Reform der BEG geben. Schritte dazu sind jetzt erfolgt und weitere werden im Herbst unternommen, die dann Anfang 2023 in Kraft treten sollen.
- Bezüglich der fehlenden Kapazität beim Infocenter des BAFA, um Fragen von Energieberatern schnell und kompetent zu beantworten: „Thema wird vom BMWK angenommen“.

Der GIH übernimmt – wie immer – auch für diese mündlich überlieferten Informationen keine Gewähr.

Update vom 28. Juli, 12:45 Uhr

BEG-Finanzierung für die nächsten Jahre festgelegt:

Der Wirtschaftsplan für das Klimaschutz-Sondervermögen wurde gestern vom Kabinett beschlossen.

Der Klimafonds der Bundesregierung sieht für nächstes Jahr Ausgaben in Höhe von 35,4 Milliarden Euro vor.

Mit 16,9 Milliarden Euro entfällt dabei der größte Teil auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Gebäuden. Der Schwerpunkt davon liege auf die Förderung der energetischen Sanierung. Für die Neubau sind nur eine Milliarde Euro Subventionen vorgesehen.

Zudem stünden laut BMWK somit für Energieeffizienz in Gebäuden bis 2026 insgesamt 56,2 Milliarden Euro zur Verfügung.

Das bedeutet, dass **für die BEG im Jahr 2023 15,9 Milliarden zur Verfügung stehen.** (Damit werden die höheren, bereits die zu alten Konditionen beantragten BEG-Anträge finanziert. Wäre die Förderung so wie bis gestern weitergelaufen, hätte dieses vom Finanzministerium zur Verfügung gestellte Budget nicht ausgereicht.)

Für die Jahre 2024, 2025 und 2026 beträgt das BEG-Volumen dann durchschnittlich 12,1 Milliarden Euro.

Der GIH hofft, dass durch recht langfristige Mittelzusage– trotz der gestern beschlossenen drastische Senkung der Förderkonditionen – diese zumindest in den nächsten vier Jahren Bestand haben werden und nicht häufigeren Änderungen unterworfen sind.

Update vom 27. Juli, 18:00 Uhr

Der GIH hat eine Übersicht über die bisherigen und neuen Fördersätze erstellt. Ergänzende Informationen dazu sind auf unserer Seite zur Bundesförderung effiziente Gebäude zu finden.

Update vom 27. Juli, 15:15 Uhr

Der GIH hat morgen um 14 Uhr einen Termin mit dem BMWK, um Fragen zu dieser BEG-Reform zu besprechen. Falls inhaltlich etwas unklar sein sollte, bitte diese bis morgen, 13 Uhr, an Victoria Kropp unter kropp@gih.de senden. Wichtig: in der Änderungsbekanntmachung der BEG-Richtlinie sind alle Änderungen

aufgelistet. Dies bitte genau durchlesen. Z.B. ist noch unklar, was mit der Einschränkung „begrenzt auf einen Antrag pro Antragsteller“ bei der BEG EM bis 14. August gemeint ist. (Ein Kunde mit mehreren Gebäude kann nur einen Antrag stellen? Wie verhält es sich, wenn Energieberater im Auftrag mehrerer Kunden Anträge stellen?)

Update vom 27. Juli, 12:15 Uhr

Das BMWK hat eine Änderungsbekanntmachung der BEG-Richtlinie, die heute Nachmittag im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, sowie eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zur BEG-Reform veröffentlicht. Darin sind auch die Anpassungen in der BEG EM enthalten, die erst am **14. August**, 24 Uhr, in Kraft treten. Somit sind die BEG-Änderungen quasi offiziell. Leider haben sich alle Gerüchte somit bewahrheitet.

Änderungsbekanntmachung der BEG-Richtlinie

Zusammenfassung der BEG-Reform

Update vom 27. Juli, 9:30 Uhr

Zur Abwechslung eine positive Nachricht: Es verdichten sich die Anzeichen, dass die Regierung aufgrund des Fachkräftemangels die **Förderung von Material bei Eigenleistungen in den nächsten Monaten wieder zulassen wird.**

Update vom 27. Juli, 9:00 Uhr

Voraussichtliche Änderungen bei der BEG EM:

Auch bei den Einzelmaßnahmen über das BAFA wird es ab 15. August zum Teil deutlich niedrigere Fördersätze geben, wie die uns zugespielte Grafik zeigt (s.u.). Wichtiger Hinweis: die Grafik scheint von der offiziellen Seite www.energiewechsel.de zu stammen, ist aber dort nicht (mehr) auffindbar. Daher sind diese Infos noch nicht bestätigt.

Die wichtigsten Änderungen:

- **iSFP-Bonus wird es nur noch für Maßnahmen an der Gebäudehülle, Lüftung und Heizungsoptimierung geben**. Für Heizungen entfällt dieser komplett – wohl aufgrund des Mitnahmeeffekts. Oft wurde der Bonus für den Sowieso-Austausch von defekten Heizungen verwendet.
- **Für Maßnahmen an der Gebäudehülle, Lüftung und Heizungsoptimierung reduziert sich der Zuschuss von 20 auf 15 %**. Mit dem iSFP-Bonus erreicht man jeweils 20 %.
- **Heizungen werden weiter viel höher gefördert als Hüllenmaßnahmen**. Die maximalen Fördersätze bewegen sich dort zwischen 20 und 40 Prozent.
- **Die höchsten Fördersätze gibt es für effiziente Wärmepumpen und EE–Hybrid-Heizungen** (maximal 40 %).
- **Biomasseanlagen wie Pelletheizungen werden deutlich schlechter gefördert**. Statt 35 % sind nun nur 10 % vorgesehen. Mit Heizungsaustauschbonus erhöht sich die Quote auf 20 %.
- **Heizungsaustausch-Bonus bleibt bei 10 %.** Hört sich an, dass dieser nicht nur für alte Öl- sondern auch für Gasheizungen und evtl. Nachtspeicheröfen gelten wird.
- **Wärme- und Gebäudenetzanschlüsse werden mit 35 %** (inkl. Heizungsaustauschbonus) weiterhin recht hoch gefördert, obwohl die Fernwärme derzeit zum größten Teil mit Gas und Kohle betrieben wird (!)

Für den GIH ist nicht nachvollziehbar, dass die Förderungskürzungen der Einzelmaßnahmen eher moderat, jedoch für die weit sinnvolleren ganzheitlichen Effizienzhäuser deutlicher ausfallen. Wer wird noch ein Effizienzhaus-85-Sanierung durchführen, wenn dort die Einstiegsförderhöhebei 5 % (mit EE-Bonus bei 15 %) liegt, aber der Einbau einer Wärmepumpe mit bis 40 % gefördert wird?

Im Alltag	Eigenheim	Unternehmen	Kommunen	Förderprogramme	Service
Einzelmaßnahmen Zuschuss	Zuschuss	iSFP	Heizungs-Austausch	Effiziente Wärmepumpe	Max. Fördersatz
Solarthermie	25%	-	10%	-	35%
Biomasse	[illegible]	-	10%	-	35%
Wärmepumpe	25%	-	10%	5%	40%
Innovative Heizungstechnik	25%	-	10%	-	35%
EE-Hybrid	25%	-	10%	5%	40%
EE-Hybrid mit Biomasseheizung	20%	-	10%	5%	35%
Wärmenetzanschluss	25%	-	10%	-	35%
Gebäudenetzanschluss	25%	-	10%	-	35%
Gebäudenetz Errichtung/Erweiterung	25%	-	-	-	25%
Gebäudehülle [1]	15%	[illegible]	-	-	20%
Anlagentechnik [2]	15%	[illegible]	-	-	20%
Heizungsoptimierung	15%	[illegible]	-	-	20%

Übersicht BEG Einzelmaßnahmen Zuschuss

Update vom 26. Juli, 23:30 Uhr

Am heutigen Abend (26. Juli) veröffentlichte das BMWK nun die offiziellen Änderungen der BEG.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass sich die meisten Förderkonditionen aufgrund des begrenzten Haushalts und der großen Nachfrage zum Teil deutlich verschlechtern. BEG WG und NWG greifen morgen, BEG EM bleibt bis Mitte August wie bisher.

Ab übermorgen, 28. Juli, gelten **die neuen Förderbedingungen bei Komplettsanierungen von Wohngebäuden (BEG WG) und Nichtwohngebäuden (BEG NWG**), die über die KfW abgewickelt werden. Entsprechende Anträge müssen morgen, **am 27. Juli, 24 Uhr, noch bei der KfW eingehen**.

Die Bedingungen für **Einzelmaßnahmen (BEG EM),** die über das BAFA abgewickelt werden, gelten unverändert **bis zum 14. August**, 24 Uhr. Danach werden auch hier die Förderbedingungen, insb. für Heizungsanlagen verschlechtert. So soll eine Wärmepumpe statt wie bisher bis zu 50 Prozent nur noch bis zu 40 Prozent gefördert werden. Ein Fenstertausch wird dann nur noch mit 20 Prozent statt derzeit 25 Prozent (wohl inkl. iSFP-Bonus gerechnet) gefördert. Gasverbrauchende Heizungen wie z.B. Hybrid-Versionen werden dann komplett von der Förderung ausgeschlossen. Allerdings wird ein **„Heiz-Tausch-Bonus“** eingeführt. Dies könnte ähnlich dem Ölheizungsaustauschbonus (zusätzlich 10 Prozent?) gelten.

Die Änderungen sollen morgen, 27. Juli, im Bundesanzeiger offiziell veröffentlicht werden.

Eine komplette Zusammenfassung des BMWKs findet sich hier. (Diese Veröffentlichung scheint jedoch so kurzfristig verfasst zu sein, dass noch einige Fehler darin enthalten sind. Z.B. steht darin, dass man für einen Fenstertausch nur 15.00 Euro bekäme, zudem fehlt noch eine Verlinkung zu der FAQ-Liste am Ende.)

Update vom 26. Juli, 23:00 Uhr

Die KfW hat die Änderungen wie folgt zusammengefasst:

- Bei Sanierung entfällt die Förderung der Effizienzhaus-Stufe 100 / Effizienzgebäude-Stufe 100 und der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP-Bonus) bei Effizienzhäusern – nicht jedoch Einzelmaßnahmen, diese gelten wie bisher bis 14. August, dann solle es ihn nur noch für Maßnahmen an der Hülle, Lüftung und Heizungsoptimierung geben. (Nachtrag vom 27.7.)
- Die Kreditförderung der Einzelmaßnahmen bei der KfW wird eingestellt. Die Zuschussförderung der Einzelmaßnahmen beim BAFA bleibt bestehen.
- Die Förderung von gasbetriebenen Anlagen und den damit einhergehenden Umfeldmaßnahmen wird gestrichen.
- Bei Sanierung, Neubau und Kauf werden Kredithöchstbeträge und Tilgungszuschüsse angepasst.
- **Wichtig für Privatpersonen und Unternehmen:** Die Zuschüsse für die Sanierung von Wohngebäuden (461) und Nichtwohngebäuden (463) können noch bis zum Ablauf des 27.07.2022 beantragt werden.

Der iSFP-Bonus für Effizienzhäuser entfällt danach. Für BAFA-Einzelmaßnahmen ist es noch nicht klar kommuniziert. Es hört sich danach an, dass dieser unter bestimmten Bedingungen (z.B. nur wenn zwei Maßnahmen durchgeführt werden) weiter gelten könnte.

Dies und weitere Infos hier bei der KfW.

Update vom 26. Juli, 16:00 Uhr

Die Gerüchte sind nun offiziell:

Ab übermorgen, 28. Juli, gelten drastische schlechtere Konditionsänderungen bei der BEG. Die KfW nennt dies im bankeninternen Infoschreiben *„Kurzfristige Anpassung„*. Als Gründe werden dort begrenze Haushaltsmittel aufgeführt. Als Grund für die Kurzfristigkeit der Ankündigung wird genannt, so seien *„Vorzieheffekte zu vermeiden„*.

Zudem steht darin: *„Bei Einzelmaßnahmen wird die Förderung mit Zuschüssen beim BAFA konzentriert*“ und *„Die Vergabe von Zuschüssen für Einzelmaßnahmen durch das BAFA bleibt erhalten.*“ Daraus könnte man lesen, dass die BEG EM über die BAFA hoffentlich weitergeführt werde. Der GIH bezweifelt, ob die Konditionen bei der BEG EM so bestehen bleiben, da dann Einzelmaßnahmen deutlich attraktiver wäre als z.B. das EH 85, das nur noch mit 5 Prozent (!) gefördert werden soll (s.u.).

Weitere Details:

- **Einstellung der *„„BEG Wohngebäude – Kredit Einzelmaßnahmen“*** *(262) / BEG Nichtwohngebäude – Kredit Einzelmaßnahmen (263)“* Grund: *„geringe Inanspruchnahme“*
- **Einstellung der *„BEG Wohngebäude – Zuschuss Effizienzhaus“*** *(461) / „BEG Nichtwohngebäude – Zuschuss“ (463)“* – dies bedeutet, dass auch bei den NWGs radikal gestrichen wird.
- *„Die systemischen Maßnahmen werden durch die KfW und die Einzelmaßnahmen durch das BAFA gefördert*.“ – GIH: Einziger Lichtblick gerade…
- Reduzierung des Kreditbetrages bei Neubauförderung Wohngebäude (261): *„Der maximale Kreditbetrag für das Effizienzhaus 40 NH wird von 150.000 Euro auf 120.000 Euro pro Wohneinheit abgesenkt“*.

- Reduzierung des Kreditbetrages bei Neubauförderung Nichtwohngebäude (263): *„Die Obergrenze des Kreditbetrags wird reduziert und beträgt bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche und maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben."*
- Absenkung der Fördersätze (261, 263) bei Neubauförderung: ***„Der Tilgungszuschuss für das Effizienzhaus / Effizienzgebäude 40 NH wird von 12,5 % auf 5 % reduziert."***
- Anpassungen bei Sanierungsförderung: **Einstellung der Effizienzhaus-/ Effizienzgebäude-Stufe 100** (261, 263)
- Reduzierung der Fördersätze (261, 263) wie folgt:
- EH / EG 40: 20 % – mit EE-Klasse: 25 %
  o EH / EG 55: 15 % – mit EE-Klasse: 20 %
  o EH / EG 70: 10 % – mit EE-Klasse: 15 %
  o EH 85: 5 % – mit EE-Klasse: 10 %
  o EH / EG Denkmal: 5 % – mit EE-Klasse: 10 %
- *„Bei Erreichen einer „Effizienzhaus / Effizienzgebäude EE"-Klasse oder einer NH-Klasse bei Nichtwohngebäuden erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche fünf Prozentpunkte."*
- **Reduzierung des Kreditbetrages für Nichtwohngebäude** (263): Der Kreditbetrag beträgt bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche und neu maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben
- Für eine (umfassende) Komplettsanierung zum Effizienzhaus **in der BEG WG wird der iSFP-Bonus eingestellt**.
- Keine Förderung für fossile Wärmeerzeuger bei Effizienzhäusern / Effizienzgebäuden (261, 263)
- Einführung Effizienzhaus/ Effizienzgebäude **„Worst Performing Building"-Bonus** zum 22.09.2022: Dieser **Fünf-Prozent-Bonus für WPBs gilt für schlecht sanierte Gebäude**, die auf Grund des energetischen Sanierungsstandes zu den energetisch schlechtesten 25 % des deutschen Gebäudebestandes gehören. Er ist mit der EE- oder NH-Klasse kumulierbar. Weitere Infos sollen im KfW-Infoblatt mit Bestellnummer 600 000 4863 folgen. Die aktuelle Version ist noch nicht online verfügbar. Es wird spannend sind, wie die WPBs definiert werden sollen…

Offizielle KfW-Infoschreiben für die Banken vom 26.7.22

Update vom 26. Juli, 14:30 Uhr

Wohl drastische Konditionsverschlechterungen bei der BEG in nächsten Tagen zu erwarten – Energieberater müssten wohl rasch Anträge stellen.

GIH-Mitglieder berichteten dem Verband über ein internes Kommuniqué der Sparkassen-Bankenkommunikation, dass wohl **ab 1. August (?) die BEG-Konditionen über die KfW deutlich verschlechtert werden sollen**. Der GIH geht davon aus, dass auch die BEG EM, die von der BAFA administriert wird, in ähnlicher Weise betroffen ist.

Nach diesem Schreiben von heute (26. Juli) sollten Energieberater BEG-Anträge bis spätestens morgen Nachmittag abwickeln:

Der GIH interpretiert die Maßnahmen wie folgt:

- Förderhöchstgrenze bei Wohngebäude scheint bei Kreditvariante wieder auf 120.000 Euro pro Wohneinheit zurückgestuft zu werden. Das bedeutet, dass die zusätzlichen 30.000 Euro pro Wohneinheit des EE-Bonus wegfallen.
- Wir vermuten, dass dies in Verbindung mit einer Streichung des EE-Bonus steht, der durch die neuen gesetzlichen Vorgaben, ab 2024 65% EE, obsolet wird.
- KfW 262: Kredit-Variante für Einzelmaßen entfällt komplett. Die Beweggründe könnten sein, dass diese sowieso nicht sehr stark nachgefragt werden. Einzelmaßnahmen werden meist als Zuschuss beantragt.
- Zuschuss Effizienzhaus KfW 461 entfällt, nur die Kreditvarianten bestehen weiter. Dies wäre im Einklang zu der derzeitigen Neubauförderung der NH-Gebäude. Auch dort gibt es zur Zeit keine Zuschussvariante
- Bei der Streichung des Sanierungsfahrplans dreht es sich wohl um den iSFP-Bonus. Dem GIH wurde von offizieller Seite bestätigt, dass das **Förderprogramm Energieberatung Wohngebäude (inkl. iSFP) wie bisher weiterläuft**.
- Deutliche Reduzierung der Tilgungzuschüsse beim Effizienzhaus in der Kreditvariante (KfW 261). Dies bedeutet, dass sich die derzeit geltenden Tilgungszuschüsse von 27,5 % bis 45 % um mindestens die Hälfte reduzieren. Es bleiben dann wohl Zuschüsse von nur noch rund 10 bis 20 Prozent.

Auch die KfW bestätige auf Anfrage, dass es in wenigen Tagen zu Änderungen komme, sie diese aber dem GIH noch nicht kommunizieren dürfte.

Der GIH geht stark davon aus, dass auch die BEG Nichtwohngebäude betroffen sein wird. Es liegen hierzu dem GIH noch keine Details vor.

Der GIH weist deutlich darauf hin, dass es sich hierbei um Gerüchte handelt. Da er aber seine Mitglieder rechtzeitig über potenzielle Änderungen informieren möchte, werden diese Infos hier kommuniziert, auch wenn sie noch nicht offiziell bestätigt sind.

Update vom 21. Juli, 15:00 Uhr

Das BAFA hat einem Mitglied erklärt, auf was bei der Sanierung eines Doppelhauses in sechs Wohneinheiten mit Hausdurchbrüchen und zwei Hausnummern fördertechnisch zu beachten ist.

Fragestellung und Antwort des BAFA >>

Update vom 20. Juli, 20:30 Uhr

BMWK und Bundesbauministerium haben Vorschläge erarbeitet, welche Heizungsarten für die ab 2024 geltenden Anforderungen zugelassen sind. Ab dann dürfen neue Heizungen im Neubau und Sanierung sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden nur noch eingebaut werden, wenn diese mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden.

Der GIH hat die unterschiedlichen Erfüllungsoptionen im Artikel Konsultation zu erneuerbarer Wärme gestartet zusammengefasst. Im GIH-Online-Dokument bittet er seine Mitglieder, die von den Ministerien gestellten Fragen (gelb markiert) zu den Erfüllungsoptionen zu kommentieren. Diese helfen, die GIH-Stellungnahme im Sinne seiner Mitglieder zu erstellen. Zudem lädt der GIH interessierte Mitglieder zu einem Online-Austausch am 29. Juli von 10 bis 11:30 Uhr ein. Zugang zum Meeting teilt **brundrett@gih.de** auf Anfrage mit.

Update vom 19. Juli, 13:30 Uhr

Mehrere Mitglieder meldeten, dass es aktuell bei der Erstellung von TPN zu Problemen komme. Laut BAFA entstünden aufgrund technischer Probleme Verzögerungen von einigen Tagen bei der Erstellung eines TPN.

Update vom 18. Juli, 15:15 Uhr

Ein Mitglied teilte mit, dass laut KfW die Mittel für das **Förderprogramm Barrierereduzierung – Investitionszuschuss** (455-B) wohl bald für dieses Jahr ausgeschöpft seien.

Update vom 14. Juli, 11:30 Uhr

Ein Mitglied möchte einem Kunden eine Energieberatung DIN V 18599 für ein Nichtwohngebäude anbieten. Der Kunde ist ein privater Vermieter des Gebäudes (nicht gewerblich tätig, ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug). Mieter des Gebäudes sind gewerblich tätige Unternehmen und Privatpersonen.

Die beiden Fragen des Mitglieds

- Gilt dieser Kunde als Unternehmen bzw. die private Vermietung als „wirtschaftliche Tätigkeit“?
- Soweit der Kunde für eine geförderte Energieberatung (EBN DIN V 18599) antragsberechtigt ist: Würde der Kunde das Brutto-Honorar gefördert bekommen?

beantwortete das BAFA wie folgt: *„auch **Privatpersonen, die ein Nichtwohngebäude vermieten gelten im Sinne der Richtlinie als Unternehmen und sind daher antragsberechtigt**. Insofern Ihr Kunde nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird das Brutto-Honorar gefördert, jedoch max. 8.000 €. Ist eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben, dann wird das Nettoberaterhonorar gefördert.“*

Update vom 13. Juli, 17:00

Auf die Frage eines Mitglieds an das BAFA, ob im Rahmen einer Einzelmaßnahme für die Förderung eines Rollladenpanzers und Dämmung des Rollladenkastens ein Lichtlenksystem oder strahlungsabhängige

Steuerung notwendig sei (siehe Punkt 2.5 Sommerlicher Wärmeschutz), antwortete das BAFA: *„Der Einbau oder auch Ersatz eines* ***Rollladenpanzers sowie die Dämmung des bestehenden Rollladenkastens*** *ist im Sinne der energetischen Sanierungsmaßnahmen in der BEG-EM* ***förderfähig, sofern die Nachweise zum Sommerlichen Wärmeschutz erbracht werden*** *(DIN 4108-2: 2013-02). Ein Lichtlenksystem oder eine strahlungsabhängige Steuerung ist dabei beispielhaft erwähnt, ist jedoch nicht verpflichtend. Ebenso spielt die Art des Antriebs (manuell oder mit Motor) keine Rolle in der Förderfähigkeit."*

Update vom 13. Juli, 09:45

In einem Interview mit ntv erläutert Vorstandsvorsitzende Jürgen Leppig gute Argumente für Energieberatende für die Fragen von Kunden, die nach einem Austausch für ihre Öl- oder Gasheizung fragen.

Link zum Interview

Update vom 12. Juli, 12:30

Heute soll das Klimaschutz-Sofortprogramm vom Kabinett beschlossen werden. Laut Klimaschutzgesetz sind nun, also drei Monate nach Bekanntgabe der Emissionsdaten, Sofortmaßnahmen für die Sektoren bekannzugeben, die die Ziele nicht ereicht haben. Dazu gehört wie letztes Jahr wieder der Gebäudesektor.

Zudem berichtete der Tagesspiegel, dass Habecks im Januar angekündigte Sommerpaket nun auf einzelne Maßnahmen aufgeteilt werde. Bei der BEG-Reform liefen laut BMWK die „finalen Arbeiten". Noch nicht so weit fortgeschritten sei die ab 2024 vorgesehene gesetzliche Anforderung, dass neue Heizungen nur noch mit einem mindestens 65-prozentigen Anteil Erneuerbarer Energien eingebaut werden dürfen. Details arbeite das BMWK mit dem Bundesbauministerium noch aus.

Update vom 12. Juli, 11:30

Laut einem Mitglied wird nach der Formularumstellung bei der BEG EM die Bauteilgruppe „Fenster" derzeit nicht immer angezeigt. Bitte die Angaben zum betroffenen Objekt in der TPB **komplett** ausfüllen. Dann öffnen sich alle Bauteilgruppen. Teilweise kann es auch am Browser liegen bzw. die Löschung des Caches könnte weiterhelfen.

Update vom 11. Juli, 15:45

Laut BAFA kann ein (geförderter) iSFP für ein Mehrfamilienhaus ausgestellt werden, das nicht nur dem Energieberater gehört, sondern auch weiteren Eigentümern (z.B. in einer WEG).

Folgend Frage hat der GIH im Auftrag einiger Mitglieder an das Wirtschaftsministerum dazu gestellt: Kann für diesen iSFP auch ein iSFP-Bonus beantragt werden, wenn eine BEG-Maßnahme dort durchgeführt werden soll?

Das BMWK bestätigte dem GIH daraufhin per E-Mail: *„Den Bonus gibt es, sobald ein iSFP existiert. Der EEE darf auch die eigene WEG beraten. Er darf dafür aber keine Rechnung stellen (Eigenleistung!)."*

Update vom 11. Juli, 15:30

Wichtige Formularumstellung im BEG-Portal des BAFAs:

„**Ab morgen kann** [müsste heißen „muss“] **der technische Projektnachweis für alle Vorgangsnummern (90xxxxxx, 91xxxxxx und 92xxxxxx) mit dem neuen TPN2-Formular erstellt werden“**, schrieb das BAFA an den GIH vor einigen Minuten auf Nachfrage.

Falsch ist die derzeitige Aussage im Portal, dass die „TPN alt“ dann *„nur bis 11.07.2022 gültig ist“.* Sie gelten weiter. Die Einstellung des Bewilligungszeitraums findet nicht statt, sondern **die alten TPNs sind ab morgen über das neue „TPN2-Formular“ zu erstellen**: https://fms.bafa.de/BafaFrame/tpn2

Der GIH hat wiederholt das BAFA gebeten, die Infos im Portal mit der BAFA-Fachabteilung und dem GIH vor Veröffentlichung abzustimmen und keine Wartungsarbeiten tagsüber durchzuführen.

Update vom 11. Juli, 15:00

Das BMWK bestätigte dem GIH schriftlich die BEG-Definition von Wohneinheiten wie folgt.

Wohneinheiten sind in Nr. 3 der BEG WG definiert: in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und daher mindestens über die nachfolgende Ausstattung verfügen: eigener abschließbarer Zugang, Versorgungsanschlüsse für bzw. bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen Zugänge zu Küche, Badezimmer und Toilette (bei Pflegeheimen ist eine separate Küche entbehrlich).

Dies bedeutet, dass die im Baurecht teilweise anders lautende Definition von „Wohneinheiten“ in der BEG nicht gilt.

Update vom 11. Juli, 11:15

Der GIH bittet alle Mitglieder, an info@gih.de **schriftliche Rückmeldungen der KfW und BAFA auf Fragen der BEG und andere Förderungen sowie Tipps** zu senden, um diese Infos allen Mitgliedern bereitzustellen. Selbstverständlich werden alle Rückmeldungen hier nur **anonymisiert** veröffentlicht.

Update vom 11. Juli, 11:00

Abgleich zwischen BEG und steuerlicher Förderung zur Vermeidung von Subventionsbetrug wird behördenübergreifend durchgeführt: Ein GIH-Mitglied meldete uns, dass ein BEG-Zuschuss abgelehnt wurde, da ein Kunde die gleiche Maßnahme schon bei der steuerlichen Förderung geltend gemacht habe. Bieten Energieberatende an, dass sie in Vollmacht für Kunden, Anträge zu BEG-Einzelmaßnahmen durchführen, bestätigen sie ja, dass diese Maßnahme nicht ebenfalls über die steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen nach § 35c EStG beantragt wird. Kunden ist dies klar zu kommunizieren, da manchmal auch dies deren Steuerberater beantragt, ohne dass es den Kunden bewusst bzw. bekannt ist.

Einzelmaßnahmen können nur dann über die Steuererklärung mit 20 Prozent gefördert werden, wenn die Gebäude für „eigene Wohnzwecke“ genutzt sind, also vor allem bei selbst bewohnten Einfamilienhäuser. Weitere Infos – inklusive Fallstricke – dazu in der GIH-Übersicht der steuerlichen Förderung

Update vom 7. Juli, 12:30

Der Haushaltentwurf 2023 der Bundesregierung wurde letzten Freitag vorgestellt. Nun wird darin der Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafond (EKF) erarbeitet und dann freigegeben. Dies kann Tage oder auch viele Wochen dauern. Darin wird auch das Budget der BEG beschlossen. Von der finanziellen Ausstattung für die BEG hängen auch deren Förderkonditionen ab. **Darum verzögert sich wohl auch die**

Veröffentlichung der angekündigten BEG-Reform. (Der Haushalt wird zwar erst im Spätherbst vom Bundestag beschlossen, dies sollte aber im Großen und Ganzen nicht mehr groß verändert werden.)

Update vom 6. Juli, 14:30

Der GIH stellt den Gesetzesentwurf zum GEG seinen Mitgliedern hier im geschützten Bereich zur Verfügung.

Neben dem Neubaustandard 55 ab 2023, der nur Gebäudetechnik (Qp) aber nicht Gebäudehülle (HT') gilt, sind einige wenige weitere Änderungen vorgesehen. Die eigentliche GEG-Novelle soll erst Mitte 2023 erscheinen. Aus dem Entwurf:

- „Vor diesem Hintergrund wird der EH-55-Standard hinsichtlich des zulässigen Primärenergiebedarfs als gesetzlicher Neubaustandard verankert. Dazu wird der **zulässige Primärenergiebedarf des zu errichtenden Gebäudes wird von bisher 75 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 % reduziert.“** (aus „Begründung“)
- „Mit diesem Zwischenschritt soll ein Rückfall auf den sog. EH-75-Standard verhindert werden. Gleichzeitig sollen die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die öffentliche Verwaltung genügend Zeit zur Anpassung erhalten, weshalb eine ambitioniertere Anhebung des gesetzlichen Neubaustandards zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt.“ (Aus „Begründung“)
- „Das **vereinfachte Nachweisverfahren** gem. § 31 i.V.m. Anlage **wird aufgehoben**, da es nicht mehr dem neuen Anforderungsniveau entspricht und ohne umfangreiche Berechnungen nicht angepasst werden kann.“
- „Für Strom zum Betrieb von wärmenetzgebundenen **Großwärmepumpen wird der Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil von 1,2** eingeführt (statt 1,8)“
- In Zukunft soll die bisherige Dämmanforderung (HT') dann durch eine andere, „weiter gefasste Effizienzgröße ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch die **Fördersystematik** kohärent weiterentwickelt, indem diese konsequent an den Treibhausgas-Emissionen pro Quadratmeter Wohnfläche sowie Lebenszykluskosten bemessen wird.“

Update vom 6. Juli, 13:45

Der GIH hat den geplanten GEG-Entwurf zu den gesetzlichen Neubau-Vorgaben EH/EG 55 ab 2023 ohne Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle in Artikel Gesetzliche Neubau-Vorgaben kommentiert. Dieser soll ja morgen im Bundestag verabschiedet werden.

Update vom 5. Juli, 20:45

Das GEG soll in einer Sondersitzung des Bundestagsauschusses für Klimaschutz und Energie als „Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag“ beschlossen werden. In einem Entwurf, der dem GIH vorliegt, soll das EH / EG 55 ab 1. Januar als Neubaustandard gelten. Dazu soll der **zulässige Primärenergiebedarf des zu errichtenden Gebäudes von bisher 75 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 % reduziert. Die Anforderungen der Gebäudehülle bleiben wohl unverändert**, so wie sie jetzt für den derzeit gültigen GEG-Neubaustandard 75 gelten. Hintergründe sieht die Koalition in den gestiegen Baupreisen.

Update vom 5. Juli, 20:30

Bis vor einigen Wochen war es möglich, dass man bei der Beantragung eines iSFP-Bonus für die Heizungsförderung bei der BEG Einzelmaßnahmen (Zuschussvariante) keine Technische Projektbestätigung (TPB) im BAFA-BEG-Portal hochladen musste. Dieser Fehler ist nun behoben, nachdem der GIH dies schon mehrfach letztes Jahr bemängelt hatte. Leider wurde erst jetzt im Portal verordnungskonform umgesetzt,

dass eine **Baubegleitung beim iSFP-Bonus bei allen Einzelmaßnahmen Pflicht ist, also auch bei Heizungsanträgen**, für die ja leider kein Energieberater vorgeschrieben ist. Es könnte also sein, dass sehr viele iSFP-Bonus-Anträge ohne rechtliche Grundlage genehmigt wurden.

Update vom 4. Juli, 16:00

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat ein neues BEG-Reporting veröffentlicht. Das Dokument gibt einen Überblick über die Zusagen von Fördermaßnahmen im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude bei der KfW und dem BAFA im ersten Quartal 2022.

Link zur Meldung vom BMWK

Update vom 4. Juli, 13:30

In unserem *Update am 23. Juli, 16:00* schrieben wir, dass Energieberater einen Antrag auf BEG EM für ihr eigenes Haus stellen können, sofern sie keine Kosten für Baubegleitung angeben oder einen iSFP-Bonus nutzen wollen. In einem konkreten Fall wurde uns vom BAFA folgende **Einschränkung** mitgeteilt: Ein Energieberater kann nicht für das eigene Vorhaben Antragsteller sein und gleichzeitig die Technische Projektbeschreibung erstellen. Dies wird als Eigenleistung bewertet und ist nicht förderfähig; selbst, wenn keine Planungskosten dafür angegeben wurden und/oder kein iSFP-Bonus in Anspruch genommen wurde.

Im konkreten Fall wurde dem Energieberater vorgeschlagen, entweder die TPB durch einen anderen Energieberater erstellen zu lassen oder den Antrag zu stornieren und dass eine andere Person diesen stellt. Im letzten Fall ist jedoch die Sperrfrist von 6 Monaten zu beachten.

Update vom 30. Juni, 14:00

Der GIH erfuhr im Rahmen der DENEFF Jahreskonferenz folgende Informationen:

- Die BEG-Novelle könnte in Kürze doch verkündet werden, sobald die genaue Verteilung des Haushalts geregelt ist. Fernwärme und Wärmepumpen haben Priorität und bekommen wohl höhere Fördersätze als Pelletheizungen. Der iSFP-Bonus könnte erst ab der 2. Maßnahme gelten.
- Um das Ziel aus dem Koalitionsvertrag zu erreichen, 400.000 neue Wohnungen jährlich zu bauen, versucht das Bauministerium sich mehr Fördergelder für die Neubauförderung mit QNG zu sichern. Dies steht im Gegensatz zu den Bestrebungen des Klimaschutzministeriums (BMWK) die Anteile für die Sanierungsförderung zu erhöhen.
- Bauministerin Geywitz möchte in Zukunft sozialverträgliche Kriterien in die BEG aufnehmen. Es könne nicht sein, dass Sanierer von 5 Penthäusern zum Weiterverkauf staatliche Zuschüsse bekommen. Es gebe auch keine Sicherheit, dass die BEG in den nächsten Jahren so weiterliefe.
- Die Ministerin will Mieterstrom vereinfachen.
- Der Neubaustandard EH 55 ab 1.1.2023 könnte doch noch bis zur Sommerpause noch vom Parlament beschlossen werden. Die Bestrebungen einiger Verbände und innerhalb der Koalition (wohl FDP), die Anforderungen an die Gebäudehülle um 15 % abzuschwächen, scheinen keinen Erfolg zu haben.
- BMWK-Staatssekretär Dr. Patrick Graichen bestätigte die Neubauverschärfung ab 2025 zum Standard 40. Allerdings werde sich die Berechnungsmethodik wohl etwas ändern.
- Die finale finanzielle Ausstattung der BEG für 2023 hängt wohl vom Bundeshaushalt 2023 hat. Finanzminister Lindner legt Wert auf Einhaltung der dann wieder geltenden Schuldenbremse.
- Der für den Gebäudebereich zuständige parlamentarische Staatssekretär Krischer (Grüne) wechselt als Minister nach NRW. Nachfolge noch unklar.

Weitere Infos auch im GIH-Twitter-Kanal

Update vom 30. Juni, 14:45

Die KfW-Förderung für Barriereereduzierung in Wohngebäuden ist erneut gestartet. Weitere Infos im GIH-Artikel dazu.

Update vom 23. Juni, 16:00

Das BAFA bestätigte gegenüber dem GIH, dass Energieberater einen Antrag auf BEG EM für ihr eigenes Haus stellen können, sofern sie keine Kosten für Baubegleitung angeben oder einen iSFP-Bonus nutzen wollen. Sollte falsch beschieden worden sein, haben Energieberater ein vierwöchiges Widerspruchsrecht, um gegen die Ablehnung Widerspruch einzulegen.

Update vom 23. Juni, 15:45

In einem Schreiben an den Präsidenten des BAFA, Torsten Safarik, beklagte sich der GIH-Vorsitzende Jürgen Leppig über die schleppende Antragsbearbeitung. Safarik antwortete, dass auch er über die Situation unzufrieden ist und erläuterte die Gründe, zu denen ein hoher Antragseingang und personelle Herausforderungen gehört.

Schriftverkehr zwischen Jürgen Leppig und Torsten Safarik als PDF

Update vom 22. Juni, 15:00

Erkenntnisse bei Vorträgen VdZ-Branchenforum:

- Neubauverschärfung zum EH 55 ab Januar 2023 bleibt wohl doch. Dies wurde nach GIH-Informationen hinter den Kulissen (z.B. FDP) bereits aufgrund der scheinbar hohen zusätzlichen Kosten wieder in Frage gestellt
- BEG-NH-Klasse: Budget für Neubauförderung Mitte August aufgebraucht. Forsetzung der Förderung sei gesichert
- weitere GEG-Novelle kommt wohl im ersten Halbjahr 2023
- Energieberater sollten überlegen, ob sie neue Gasheizungen empfehlen, auch wenn diese „Wasserstoff-Ready“ sind. DUH sieht auf absehbare Zeit kaum Einsatz im Gebäudebereich
- beim geplanten Quasi-Heizungsverbot von Öl- und Gasheizungen sollen wohl Fermwärmeanschlüsse ausgenommen sein

Zum ausführlicher Artikel: Neubauförderung trotz Mittelaufbrauch im August weiter gesichert

Update vom 22. Juni, 07:00

Die KfW bietet am 6. Juli von 14 bis 15 Uhr ein kostenfreies Online-Seminar zum Thema Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) im Neubau für die Bundesförderung für effiziente Gebäude an.

Link für weitere Informationen und zur Anmeldung

Update vom 15. Juni, 16:30

Dem GIH wurde bestätigt, dass die Hälfte der eingestellten Gelder für die KfW-Neubauförderung 2022 bereits für Nachhaltigkeitsprojekte reserviert sei. (Siehe dazu Spiegel-Artikel im folgenden Update.) Durch den neuen Bundeshaushalt und den damit verbundenen deutlichen Budgeterhöhungen für Bundesförderungen ist kein erneuter Förderstopp zu erwarten. Unklar ist, wie viele der NH-Anträge wirklich zum Abschluss kommen. Der GIH empfiehlt, sich vor Antragstellung ausführlich über die Anforderungen der Nachhaltigkeitsklasse zu informieren. Eine Rückabwicklung über Kreditanträge kann aufwändig und teuer sein.

Zudem mehren sich die Anzeichen, dass die Abstimmungen in den Ministerien über die Änderungen der BEG-Sanierungsförderung nicht vor der Berliner Sommerpause (Anfang / Mitte Juli) beendet sein könnten. Es sind ja mehrere Anpassungen u.a. beim iSFP-Bonus und Einzelmaßnahmen angekündigt, die erst im August veröffentlicht werden könnten. Der GIH geht derzeit trotzdem davon aus, dass diese BEG-Änderungen noch im Herbst 2022 in Kraft treten sollten.

Update vom 14. Juni, 10:00

Nach einem Spiegel-Bericht droht aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Förderung für Neubauten der NH-Klasse in wenigen Wochen auszulaufen, da die Fördersumme laut Fraktionsvizechef Lange nach 40 Tagen bereits zur Hälfte aufgebraucht sei. Bis zum Jahresende stünden 300 Millionen Euro an Fördergelder zur Verfügung und von Mitte April bis Ende Mai wären Anträge mit einem Volumen von 165 Millionen Euro eingegangen.

Der Spiegel: Union prangert Engpass bei Neubauförderung an, 14.6.2022

Update vom 8. Juni, 18:45

Das BAFA einen Förderkompass zu den Förderprogrammen veröffentlicht. Es soll als erste Orientierung dienen um herauszufinden, welches Programm zu welchem Vorhaben passt.

Förderkompass 2022 als PDF

Update vom 8. Juni, 10:45

Für eine Förderung von Fenstern als BEG Einzelmaßnahme kann das Lüftungskonzept nach DIN 1946 erstellt werden. Das VFF Merkblatt ES06 ist einzuhalten. (Korrektur vom 4. Juli – in einer älteren Fassung stand dort Einhalten der Laibungsdämmung.)

Update vom 7. Juni, 15:00

Das BAFA bestätigte dem GIH, dass Rückrufbitten der Energieberater über das Kontaktformular entgegengenommen werden. Generell seien Antworten per E-Mail aber wesentlich schneller, da darüber mehr Anfragen in kürzerer Zeit beantwortet werden könnten.

Update vom 30. Mai, 16:00

Das BMWK hat in seinen FAQs Ergänzungen zur NH-Klasse und QNG veröffentlicht (Punkt 12). Es wird unter anderem auf Fragen zu den Voraussetzungen, der Beantragung und dem Nachweis für die NH-Klasse eingegangen. Zudem werden Fragen zu Zertifizierungsstellen für das QNG beantwortet.

Das BMWK veröffentlichte auch ein sogenanntes NH-Formular, das als Nachweis für eine geplante QNG-Zertifizierung (z.B. im Rahmen einer Stichprobenkontrolle) dienen kann.

Link zu den FAQ des BMWK

Link zum NH-Formular

Update vom 23. Mai, 8:30

Ein Mitglied stellte der KfW die Frage, ob bei einem (bei der KfW) beantragten Effizienzgebäude nach Antragstellung ein „Rückfall“ auf Einzelmaßnahmen als Zuschuss möglich ist, da diese nicht von der KfW sondern vom BAFA geprüft und abgewickelt werden.

Die KfW beantwortete dies wie folgt: „Sofern eine beantragtes Effizienzgebäude-Niveau nicht erreicht werden kann, ist ein Wechsel zu BEG Einzelmaßnahmen in der Zuschussförderung nicht möglich.“

Update vom 20. Mai, 10:00

Auf die Frage, ob ein Energieberater, der Miteigentümer einer Wohnung – aber nicht Alleineigentümer – ist, für das Objekt eine Förderung für die Beratung erhalten darf, teilte das BAFA Folgendes mit: „Bei der Bundesförderung für Energieberatungen für Wohngebäude (EBW) kann nach der gegenwärtigen Verwaltungspraxis ein zugelassener Energieberater, der Miteigentümer eines Wohngebäudes ist, hierfür eine nach der EBW-Richtlinie geförderte Energieberatung in Anspruch nehmen.“

Update vom 20. Mai, 9:00

Das Bundesumweltministerium (BMU) wird das 2. **Förderprogramm zur Unterstützung sozialer Einrichtungen** für Maßnahmen zur Klimaanpassung nach 2023 starten können. Die Öffnung für neue Anträge soll noch 2022 erfolgen. Vorgesehen ist eine Bündelung der Fördermaßnahmen, was mit geänderten Förderkonditionen einhergeht. Das BMU empfiehlt, dies bei eventuellen Planungen zu berücksichtigen. Sobald weitere Informationen bekannt gemacht werden,veröffentlicht sie der GIH hier.

Update vom 19. Mai, 14:00 (mit Anpassungen vom 20. Mai)

Konkrete Ausgestaltung der Neubauförderung ab 2023 frühestens im Sommer klar

Die Ausgestaltung der zukünftigen Neubauförderung „Klimafreundliches Bauen“ mit Ökobilanzierung / QNG (Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude) hängt laut den Ministerien stark von den derzeitigen Haushaltsdebatten ab. Nach Verabschiedung des Haushalts durch den Bundestag sollen die Förderdetails für den Neubau im Verlauf des Sommers bekanntgegeben werden. Sollte das Budget nicht hoch genug sein, wird es wohl keine Zuschuss, sondern nur eine Kreditvariante geben, die dann über die KfW abgewickelt wird.

Der Fokus der Regierung liegt auf der Sanierung des Altbaubestands, da dort höhere Energie und CO2-Einsparpotenziale sind und somit die Förderung effektiver eingesetzt werden kann. Daher scheint klar zu sein, dass im Neubaubereich nur noch Spitzenprodukte („Leuchttürme“) gefördert werden.

Die derzeitigen Planungen der Neubauförderung ab 2023 gehen von mehreren Stufen in der Neubauförderung aus. Alle basieren auf einem EH40-/EG40-Standard.

- Als Basis-Förderung ist eine vereinfachte Ökobilanzierung vorgesehen. Diese Lebenszyklusanalyse soll nach einer – wohl nicht verbindlichen – Weiterbildung für Energieberater von wenigen Tagen durchzuführen sein. Im Herbst bietet der GIH dazu Weiterbildungen an, die auf einem Fortbildungskatalog mit Ausbildungsinhalten beruhen werden, die die Ministerien gerade entwickeln lassen.
- Als Premium-Förderung der QNG-Zertifizierung soll dann mit zusätzlichem Bonus die – evtl. etwas abgewandelte – NH-Klasse gelten. Dazu werden weiter wie derzeit wohl nur zertifizierte Berater zugelassen sein. Aktuell sind vier verschiedene Zertifizierungssysteme zugelassen. Ein staatliches System ist nicht vorgesehen. Auch hier wird es im GIH weitere Schulungen zur Zertifizierung geben.

Zudem ist geplant, dass ab Oktober zur Zertifizierung von Nichtwohngebäudebereiche neben den derzeitigen Typologien Büro / Verwaltungsgebäude und Schulungsgebäude weitere Gebäudearten wie Hallen zugelassen sein werden.

Als einheitlichen Datenbasis für QNG ist wohl die Ökobaudat gesetzt, auf die die Softwareanbieter über Schnittstellen zugreifen. Evtl. wird bis dahin ein weiteres Programm zur besseren Vorsortierung entwickelt.

Start der Förderung „Klimafreundliches Bauen“ soll „Anfang 2023“ sein. Es ist nach GIH-Einschätzung gut möglich, dass die Förderung noch nicht bis zum Januar fertig konzipiert und startklar ist. Solange wird wohl die derzeitige NH-Klasse weiter existieren.

Der GIH veranstaltet hierzu zwei inhaltlich gleiche Info-Veranstaltungen:

10. Juni, 13:30 bis 15:45 Uhr: Grundlagen und Anforderungen von NH-Klasse und QNG für Energieberater

Update vom 19. Mai 13:30

Den GIH erreichen viele Anfragen zu der **schleppenden Bearbeitung im Förderprogramm Energieberatung für Wohngebäude**. Der GIH ist sehr zuversichtlich, dass genug Mittel zur Verfügung stehen, die offenen und alle zukünftigen iSFPs zu bedienen.

Durch die erfreulich weiter gestiegene Nachfrage von derzeit deutlich über 1o.000 Anträgen monatlich hat sich beim BAFA ein Bearbeitungsstau ergeben, der nun in der Reihenfolge des Eingangs abgearbeitet wird. Der GIH hat bereits mehrfach bei den verantwortlichen Stellen angemahnt, weitere Stellen aufzubauen und das Verfahren – auch in der behördlichen Abwicklung – zu vereinfachen sowie die Auszahlung an die Energieberater deutlich zu beschleunigen.

Update vom 17. Mai 16:30

Das BMWK hat einen Arbeitsplan Energieeffizienz veröffentlicht. Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien stellt der Arbeitsplan auch die Energieeffizienz in den Vordergrund. Einen ausführlichen Artikel mit Stellungnahme des GIH haben wir auf unserer Homepage veröffentlicht.

Arbeitsplan Energieeffizienz vom BMWK als PDF (17. Mai 2022)

Update vom 16. Mai 15:15

Das BAFA hat in einer E-Mail über Änderungen von Formulierungen beim TPN-Formular informiert. Die Änderungen betreffen

- die Bestätigungen der Einhaltung der TMA zum Zeitpunkt der TPN

- die Bestätigung über die Aufklärung des Zuschussempfängers

E-Mail – Information zum TPN-Formular

Update vom 16. Mai 14:30

Geförderte Energieberatung:

Das BAFA hat einem Mitglied auf Nachfrage bestätigt, „dass nach der aktuell praktizierten Verwaltungspraxis eine geförderte Energieberatung nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Beratungsempfänger

- alleiniger Eigentümer, Mieter/Pächter oder Nießbrauchsberechtigter und zugleich
- zugelassener Energieberater ist (natürliche Person oder ein Energieberatungsunternehmen, z.B. in Form einer GmbH).“

Ist ein zugelassener Energieberater kein Alleineigentümer, kann somit eine Förderung der Energieberatung für das Objekt erfolgen.

Update vom 11. Mai 12:15

Das BAFA berichtete in einer E-Mail über Anpassungen am Zugriff auf das TPN-Formular, zum Internetaufritt und des Infoblatts für förderfähige Maßnahmen. Die wichtigsten Punkte:

- Der Link zum Zugriff auf das TPN-Formular für Energieberatende wurde angepasst.
- Im Internetaufritt der BEG gibt es getrennte Bereiche für Informationen für Antragstellende und Energieberater.
- Das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Kosten wurde um nicht förderfähige Kosten im Neubau ergänzt (die aktuelle Version 4.0 ist auch oben auf unserer Blogseite verlinkt).
- Wichtigste Änderung beim Infoblatt ist, dass zusätzlich im Neubau (BEG WG, NWG) Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Gas (fossiles Gas) sowie die zugehörigen Umfeldmaßnahmen nicht mehr förderfähig sind.

E-Mail Anpassungen am Zugriff auf das TPN-Formular, zum Internetaufritt und des Infoblatts für förderfähige Maßnahmen.

Update vom 6. Mai, 15:45

Auf die Frage, ob im Rahmen einer Einzelmaßnahme, wenn auf die EEG-Vergütung verzichtet wird, neben einer Gas-Hybridheizung auch eine Photovoltaik-Anlage mit Speicher mitgefördert wird, teilte das BAFA mit: In der BEG WG und BEG NWG werden stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung mitgefördert, wenn für diese Anlagen keine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen wird. Anlagen zur Stromerzeugung, für die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden soll, erhalten keine Förderung nach dieser Richtlinie. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung für stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien und für Stromspeicher für die Eigenstromversorgung nach dieser Richtlinie und eine Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG bzw. der KWKAusVO möglich.

Laut dem Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen (Punkt 7: Anlagen zur Stromerzeugung bei Effizienzhäusern/- gebäuden (BEG WG/NWG)) kann der Verzicht auf eine EEG-Förderung durch eine schriftliche Verzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber, einen

Nachweis der technischen Abregelung des Überschussstroms am Wechselrichter auf Null oder durch einen Nachweis der Direktvermarktung des Überschussstroms erfolgen.

Update vom 6. Mai, 14:15

Das BMWK hat am Mittwoch in einer E-Mail Informationen zum Verhandlungsstand des Klimaschutz-Sofortprogramms veröffentlicht (siehe auch unser Update vom 5. Mai, 12:00)

Update vom 5. Mai, 15:00

Seit heute ist im BEG-Portal der BAFA ein neuer Link eingestellt. Darüber erreicht man nun die Eingabe der TBNs, die mit 92 starten und die bisher noch nicht freigeschaltet waren. Dort soll der Energieberater nun neue Felder bestätigen, die zum Teil unklar sind und eigentlich nicht vom Energieberatenden freizugegeben sind.

Der GIH ging zur schnellstmöglichen Klärung bereits unmittelbar auf BAFA und BMWK zu.

Update vom 5. Mai, 12:00

Mögliche BEG-Änderungen:

In einem Entwurf des Klimaschutz-Sofortprogramms, der dem GIH vorliegt, sind die folgende BEG-Maßnahmen vorgesehen. Diese Anpassungen, die ab Anfang 2023 gelten sollen, sollen spätestens im Sommerpaket veröffentlicht werden.

- Angleichung der Fördersätze von Maßnahmen an der Gebäudehülle und Fördersätzen für EE-Anlagentechnik
- Einzelmaßnahmenförderung: Ausweitung Ölaustauschprämie auf Kohleheizungen und Nachtspeicheröfen spätestens zum 01.01.2023; Einführung Austauschprämie für Gaskessel

Zudem ist eine Einschränkung des iSFP-Bonus aufgrund der „Mitnahmeeffekte“ leider geplant. Im Gespräch ist, den Bonus nur zu gewähren, wenn zwei Maßnahmen geplant sind bzw. dass nur noch ab der zweiten im iSFP erwähnten Maßnahme der Bonus gefördert werde.

Wahrscheinlich ist, dass das Referenzhaus beim Effizienzhaus bleibt wie bisher (Gas-Brennwert), da dies im aktuellen GEG-Entwurf so erwähnt ist.

Update vom 2. Mai, 07:30

Gerne weisen wir für eine möglichst reibungslose Antragstellung nochmals auf die Verwendung des aktuellen BAFA-Formulars „Vollmacht zur Beantragung und Abwicklung von BEG-Einzelmaßnahmen“ hin.

Update vom 28. April, 16:00

Da es öfter Nachfragen zur Kumulierung von steuerlicher und BEG-Förderung gibt, hier ein Hinweis dazu: Die selbe Sanierungsmaßnahme kann nicht über die steuerliche Förderung und gleichzeitig mit der BEG-Förderung durchgeführt werden. Eine Kombination der Förderprogramme ist nur möglich, wenn es sich um unterschiedliche Maßnahmen handelt. So kann beispielsweise eine Heizung über BEG und eine Dämmung steuerlich gefördert werden (siehe Faktenblatt „Steuerliche Förderung Energetischer Gebäudesanierung“ von Oktober 2021).

Update vom 22. April, 15:40

Das Team der Energieeffizienz-Expertenliste hat einen Nachtrag zum Sonder-Infoletter (siehe Update vom 22. April 9:45) veröffentlicht. Im Nachtrag geht es um das Thema kommunale Förderung. Die Förderung in der Stufe 2 für Kommunen umfasst die Kredit- und Zuschussvariante. Förderungen für EH/EG-Stufe 40, EH/EG-Stufe 40 EE und EH-Stufe 40 Plus sind nicht mehr möglich. Gefördert wird ausschließlich die EG/EH-Stufe 40 NH. Die Höhe des Tilgungszuschusses bzw. Zuschusses beträgt 12,5 %. Ausnahmen bestehen für die vom Hochwasser betroffenen Gebiete.

Update vom 22. April, 09:45

Das Team der Energieeffizienz-Expertenliste hat im Auftrag der KfW am 21. April einen Sonder-Infoletter über die Stufen der Neubauförderung von Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden veröffentlicht. Seit 20. April sind die Fördermittel der Stufe 1 der Neubauförderung in der BEG für die Klassen EH-Stufe 40 und 40 Plus ausgeschöpft. Am 21. April startete die Stufe 2, bei der eine Förderung ausschließlich in den Kreditvarianten 261 und 263 möglich ist (Ausnahmen gibt es nur für Betroffene vom Hochwasser) und es werden nur Gebäude in der Stufe 40 Nachhaltigkeit (NH) gefördert. Der Tilgungszuschuss beträgt 12,5 %. Seit dem 20. April werden zudem keine mit Gas betriebenen Wärmeerzeuger gefördert, sondern nur noch welche auf Basis Erneuerbarer Energien. Laufend aktualisierte FAQ zur BEG finden sich auf der Homepage von „Deutschland macht's effizient".

Update vom 20. April, 15:00

Das BMWK veröffentlichte eine Pressemitteilung, in der es heißt, dass die heute gestartete Neubauförderung zu einem „erwartbar hohen Antragseingang geführt" habe und das Budget von 1 Milliarde Euro „bereits im Laufe des Vormittags ausgeschöpft worden" sei. Somit wurde die Stufe 1 der 3 Stufen zur Neuausrichtung der Neubauförderung der Bundesregierung (5.4.2022) beendet. Am 21. April starte die KfW mit der Förderung des Programms EH/EG 40 NH (Stufe 2). Eine weitere Neubauförderung sei ab Januar 2023 im Rahmen der Stufe 3 vorgesehen, bei der Themen wie Treibhaus-Gas Emmissionen im Vordergrund stehen sollen. Ein fertiges Programm dazu werde derzeit noch erarbeitet.

Update vom 20. April, 14:00

Mitglieder teilen mit, dass immer noch Neubauzuschuss-Anträge für das Programm 461 gestellt werden können. Die KfW ist daran, dieses Problem zu beheben. DIESE BEG-ANTRÄGE WERDEN NICHT BESTÄTIGT, auch wenn automatische Schreiben versendet werden, in denen der Antrags**eingang** bestätigt wird.

Update vom 20. April, 13:30

Wichtige Info für Energieberater*innen und ihre Kunden, die heute Zuschüsse für Neubauten beantragt haben: Diese Zuschussanträge werden definitiv **nicht** bestätigt werden, auch wenn die Antragstellung im Portal möglich war. Die KfW wird alle Antragsteller diesbezüglich anschreiben. Hintergrund war, dass die Zuschussvariante als Ausnahme für Hochwassergeschädigte möglich waren. Es sei dann softwaretechnisch nicht möglich gewesen, dies zu unterscheiden.

Liebe Mitglieder, bitte wecken Sie bei Ihren Kunden keine falschen Hoffnungen. Alle Zuschussanträge für Neubauten, die nicht in Hochwassergebieten gestellt wurden, werden negativ beschieden werden.

Update vom 20. April, 12:45

Topf für BEG-Neubauförderung nach weniger als zwölf Stunden leer

! Die Fördermittel für energieeffiziente Neubauten sind erschöpft

Stand: 20.04.2022

Wegen der enorm hohen Nachfrage sind die Fördermittel für energieeffiziente Neubauten jetzt komplett ausgeschöpft. Bitte stellen Sie **keinen** neuen Antrag mehr.

Zugesagte Anträge nicht betroffen:

Haben Sie einen Antrag gestellt und hat Ihnen die KfW bereits eine Finanzierungszusage erteilt? Dann ist die Förderung für Sie reserviert. Ihren Kredit zahlen wir aus, sobald Ihr Finanzierungspartner den Kredit bei uns abruft.

Hinweis: Ab dem 21.04.2022 können Sie wieder Anträge für die Neubauförderung stellen. Diese Antragsmöglichkeit wird sich auf die Effizienzhaus-Stufe 40 mit Nachhaltigkeits-Klasse beschränken. Voraussetzung hierfür ist das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude. Anträge für die Effizienzhaus-Stufe 40 mit Erneuerbare-Energien-Klasse und 40 Plus werden nicht mehr möglich sein.

Hinweis von der KfW, dass die Fördermittel erschöpft sind (Screenshot von der Webseite)

Auf der KfW-Seite findet sich die Meldung*: „Wegen der enorm hohen Nachfrage sind die Förderung für energieeffiziente Neubauten jetzt komplett ausgeschöpft. Bitte stellen Sie* **keinen** *neuen Antrag mehr.“*

Wegen der Hochwasserförderung war wohl – technisch bedingt – auch das Antragsportal für Zuschüsse offen. Die Förderung der Zuschussvariante war laut Ministerium und KfW eigentlich ausdrücklich nicht vorgesehen.

Der GIH prüft gerade Berichte von GIH-Mitgliedern, dass auch Zuschuss-Anträge für Neubauten von Wohngebäuden möglich waren und scheinbar sogar bestätigt wurden.

Die KfW schreibt, dass ab morgen wieder Anträge für EH 40 NH möglich seien. Allerdings sind für die Nachhaltigkeitsklasse bisher sehr wenige Energieberater gelistet. Zudem betrage der Aufwand wohl schnell eine fünfstellige Summe.

Die KfW teilte telefonisch gerade mit, dass definitiv die bereitgestellte Fördersumme aufgebraucht sei. Förderanträge von Neubauten der Klassen EH-Stufe 40 und 40 Plus sind daher nicht mehr möglich.

Update vom 19. April, 14:20

Bezüglich der Gültigkeit der BzA/gBzA-IDs im Neubau erhielt der GIH von der KfW folgende Antwort: gBzA-IDs, die vor dem 12. April erstellt wurden, können weiterhin im Rahmen der aufgedruckten Gültigkeit für eine Antragstellung genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind gBzA-IDs, die für den Neubau Förderstandard EG55 (inkl. EE Klasse) und EG 40 für Betroffene vom Hochwasser erstellt wurden. Hier muss eine neue gBzA-ID nach dem 15. April erstellt werden. BzA-IDs für den Neubaustandard EH 40 Plus sind auch weiterhin gültig; mit der Ausnahme der Standards EH 55 (inkl. EE und NH) und EH 40 für Betroffene vom Hochwasser. Hier muss ebenfalls eine neue BzA-ID erstellt werden.

Update vom 13. April, 12:45

Bezüglich der Bearbeitungszeiten bei den Energieberatungs-Förderprogrammen hat der GIH nachgefragt: In der Energieberatung für Wohngebäude (EBW) liegen die Bearbeitungszeiten derzeit bei Antragstellung bei

knapp einer Woche, die Bearbeitung des Verwendungsnachweises (VN) liegt bei rund 2-3 Monaten. In der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) liegen die Bearbeitungszeiten derzeit bei Antragstellung bei etwa vier Arbeitstagen, die Bearbeitung des VN liegt bei rund 2 Wochen.

Update vom 13. April, 11:00

Seit dem 12. April ist es wieder möglich gBzA-IDs für NWG (BEG-Neubau) zu generieren.

Update vom 11. April

Einen konkreten Termin, wann die gBzA-IDs für NWG (BEG-Neubau) generiert werden können, gibt es derzeit noch nicht. Auf Anfrage teilte die KfW mit, dass es vor dem 20. April wieder möglich sein soll.

Update vom 7. April

Die dena informiert in ihrem akutellen Sonder-Infoletter für Energieeffizienz-Experten u.a. über die Weiterentwicklung der BEG im Neubau und den Start der Nachhaltigkeitsklasse Nichtwohngebäude bei Neubau und Sanierung.

Der Sonder-Infoletter vom 6.4.

Update vom 6. April, 11:00

Zur Frage, ob nach der Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) eine weitere Förderung des iSFP durch Förderprogramme des Bundes ausgeschlossen wird, gibt das BAFA folgende Rückmeldung:

„Honorarkosten, die im Rahmen einer Förderung nach der Richtlinie EBW bereits als förderfähig anerkannt wurden, die also Grundlage für eine Zuschussberechnung und-auszahlung waren, können nicht, auch nicht anteilig, Grundlage für eine zusätzliche Beratungsförderung des Bundes nach der BEG sein (siehe Nr. 7.3 Satz 1 EBW-Richtlinie).“

Update vom 6. April, 08:20

Das BMWK hat die gestern unklar definierten **Höhen der Tilgungszuschüsse in der neuen BEG-Neubauförderung** ab 20. April nun eindeutig formuliert. **Die Fördersätze werden halbiert, die Höhe der förderfähigen Kosten bleiben unverändert**:

- *„EH/EG 40 EE: 10 Prozent (Tilgungs-)Zuschuss von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag / förderfähigen Kosten, also bis zu 15.000 Euro je Wohneinheit*
- *EH/EG 40 NH: 12,5 Prozent (Tilgungs-)Zuschuss von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag / förderfähigen Kosten, also bis zu 18.750 Euro je Wohneinheit*
- *EH 40 Plus: 12,5 Prozent (Tilgungs-)Zuschuss von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag / förderfähigen Kosten, also bis zu 18.750 Euro je Wohneinheit*
- *Bei Nichtwohngebäuden (EG 40 EE und EG 40 NH) betragen die Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten 2.000 Euro pro m² NGF (max. 30 Millionen Euro pro Vorhaben).“*

Aktualisierte Details zur Wiederaufnahme der BEG-Neubauförderung in den offiziellen FAQs

Update vom 6. April, 08:15

Jetzt geht es Schlag auf Schlag: das **„Osterpaket“** geht heute ins Kabinett. Darin auch wichtige Entscheidungen für Energieberater*innen, wie zur neuen BEG-Sanierungsförderung:

- **Deutliche Anhebung der Fördersätze für Aufdach-PV**: Dabei erfolgt eine Privilegierung der Anlagen, die den Strom vollständig ins Netz einspeisen, **Eigenverbrauchsanlagen bekommen eine geringere Förderung als Anlagen mit Volleinspeisung**. Der GIH geht davon aus, dass dies eine Erhöhung der Einspeisvergütung bedeutet.
- Es wird ein neues Ausschreibungssegment „Erneuerbare + Wasserstoff“ eingeführt. Dadurch soll der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zusätzlich unterstützt werden. **Neue Biomethan- oder KWK-Anlagen müssen zudem H2-ready sein.**
- Im neuen Energie-Umlage-Gesetz (EnUG) wird geregelt, dass Umlagen künftig nur für die Entnahme aus dem Netz zu zahlen sind. **Eigenverbräuche, Direktbelieferung sowie Wärmepumpen allgemein werden von der Zahlung der Umlagen befreit.**
- Die EEG-Umlageabsenkung auf Null wird verstetigt, die EEG-Kosten werden fortan über Zusschüsse aus dem Bundeshaushalt finanziert.
- Das Ausbauziel für 2030 wird von 65 auf 80% angehoben. Im Jahr 2021 lagen wir noch bei 42%. Aufgrund des steigenden Stromverbrauchs im Zuge der Elektrifizierung entspricht das aber mehrs als einer Verdopplung innerhalb nicht mal einer Dekade.

Der GIH geht nicht davon aus, dass das Paket in den nächsten Wochen schon gelten wird. Weitere Infos werden veröffentlicht, sobald weitere Details vorliegen.

Quelle: https://twitter.com/PhilippLitz/status/1511567218273931270

Update vom 5. April, 19:45

Die KfW informiert in ihrem heutigen Schreiben über weitere Details der Neubauförderung ab 20. April 2022.

Update vom 5. April, 17:30

Das BMWK hat die Konditionen der BEG-Neubauförderung vorhin veröffentlicht. Diese wird mit halbierten Fördersätzen ab dem 20. April **nur noch in der Kreditvariante** bei der KfW fortgesetzt. Sobald die bereitgestellte Milliarde Euro aufgebraucht ist, gibt es – scheinbar nahtlos – eine Übergangsförderung, die ähnlich der NH-Klasse ist. Skurril in der derzeiten politischen Lage: Sogar Neubauten mit reinen Gasheizungen können unter bestimmten Vorraussetzungen gefördert werden.

Der GIH hat die Details in einem separaten Artikel zusammengefasst und kommentiert: Zuschussvariante beim Re-Start der BEG-Neubauförderung gestrichen

Update vom 4. April, 17:30

Es mehren sich die Anzeichen, dass die Neubauförderung in Zukunft nur noch für die Kredit- und nicht mehr für die Zuschussvariante zur Verfügung steht. Siehe dazu Diskussion auf dem GIH-Twitter-Account.

Update vom 4. April, 8:30

BEG-Neubauförderung mit reduzierten Mitteln und Konditionen ab 20. April wieder freigeschalten

In einem Interview am 2. April mit der Rheinischen Post kündigte der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck die Fortführung der Förderung für Neubauten wieder an: ***„Ab dem 20. April nehmen wir die Förderung für Neubauten nach dem EH40-Standard wieder auf“***. Andere Medien wie die ZEIT berichteten darüber.

Habeck bestätigte im Interview die Kürzungen der Fördermittel und -konditionen im BEG-Neubauprogramm, die er Anfang Februar schon angekündigt hatte. Ab dem 20. April würden aber ***„geänderte Fördersätze und etwas geänderte Bedingungen***“ gelten. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Fördersätze auf zehn Prozent (bzw. evtl. auf 12,5 Prozent bei der NH- und EE-Klasse) halbiert werden. Zudem muss noch geklärt werden, ob die anderen Bedingungen weiter Bestand haben. Damit die für diese Neubauförderung bis Jahresende zur Verfügung gestellte eine Milliarde Euro möglichst lange ausreiche, gibt es unterschiedliche Diskussionen der „Einsparungen“. Unklar sind beispielsweise noch die Weiterführung der Nichtwohngebäude-Förderung (eher wahrscheinlich), die Zulassung für Bauträger (möglich) oder die Beibehaltung der Fördervariante Zuschuss (noch offen).

Laut Interview ist Habeck auch bewusst, dass das **begrenze Fördervolumen von einer Milliarde Euro schnell ausgeschöpft** sei. Wie bereits berichtet, geht der GIH hier nicht von Wochen oder Monaten aus, sondern eher von Tagen, wenn nicht sogar Stunden. Daher sollten alle Mitglieder bis zum 20. April alle ihre Neubauanträge komplett vorbereiten.

Der GIH freut sich, dass das Warten endlich ein Ende hat. Der Verband kritisiert aber, dass die Mittelausstattung viel zu gering ist, da viele Neubauprojekte, die nach dem Förderstopp am 24. Januar nicht genehmigt wurden, noch „in der Pipeline“ sind. Der Wiederaufnahmetermin, der in den meisten Bundesländern in die Osterferien fällt, ist nicht ideal. Auch die Kommunikation der Wiederaufnahme der Neubauförderung über die Medien ist nicht zufriedenstellend. Auf den offiziellen Seiten wie z.B. Deutschland macht’s effizient steht darüber auch zwei Tage später noch nichts. Förderungen benötigen Verlässlichkeit sowie langfristige Rahmenbedingungen und keine Salami-Taktik bei Veröffentlichung von Förderungsänderungen!

Da BMWK teilte gerade telefonisch mit, dass weitere Details in einer Pressemitteilung in den nächsten zwei Tagen dazu wahrscheinlich veröffentlicht werden sollen. Die Bekanntmachung von Anpassungen der BEG-Sanierungsförderung wird wohl noch wenige Wochen dauern und dann vorraussichtlich erst nach dem Sommer in Kraft treten.

Update vom 31. März, 18:00

Timon Gremmels, SPD-MdB und Gebäudeexperte, geht in der Podiumsdiskussion des Verbands der Transparenten Gebäudehülle davon aus, dass das Budget von 1 Mrd. € für BEG-Neubauförderung deutlich erhöht werden wird. Schön und sinnvoll wäre es… Siehe dazu auch den GIH-Austausch mit ihm auf Twitter.

Update vom 31. März, 10:45

Aktuelle GIH-Einschätzung zur Lage, Inhalt und vorraussichtlichem Zeitplan der BEG-Förderung für Neubau und Sanierung.

Der GIH geht davon aus, dass die **BEG-Neubauförderung** im April wieder starten könnte. Diese war ja schon für März angekündigt, durch die Priorisierung auf die Energiesicherheit aus dem Folgen des Kriegs in der Ukraine ist die Ausarbeitung wohl etwas verschoben worden. Der GIH sieht keine Anzeichen, dass die seit vielen Wochen diskutierten und zum Teil offiziell angekündigten Ausgestaltungen stark verändert werden sollen. Minister Habeck berichtete ja, dass die Förderkriterien *„nicht neu geschrieben werden“* (siehe Blog-Update vom 1. Februar). Daher ist weiter wahrscheinlich, dass die Neubauförderung mit den gleichen

Anforderungen wie vor dem Stopp (also wohl inkl. NWGs) wieder aufgenommen werde. Allerdings mit der wohl vom Klimaminister angekündigten Halbierung der Förderhöhen und der Begrenzung auf eine Milliarde Euro Förderung bis Jahresende (vgl. Update vom 10. Februar). Zudem halten wir es für wahrscheinlich, dass es eine Ankündigung der Wiederaufnahme vorab geben wird. Trotzdem empfehlen wir, die Anträge rechtzeitig vorzubereiten, da nach unserer Einschätzung der vom Finanzministerium freigegebenen Fördergelder wohl eher höchstens für Tage als Wochen oder Monate ausreichen. (Siehe dazu unsere Einschätzungen und Berechnungen im Blog-Update vom 17. Februar.) Zudem wurde ja schon vielfach vom Ministerium angekündigt, dass in Zukunft – also wohl noch nicht beim Re-Start in wenigen Wochen – Nachhaltigkeitsaspekte in der Neubauförderung vorgeschrieben werden sollen. (siehe das vom GIH kommentierte Entlastungspaket)

Zu erwarten ist auch, dass die **BEG-Sanierungsförderung** gemäß Entlastungpaket und anderen teils offiziellen Ankündigungen im „Osterpaket" (siehe Updates vom 1. März und 21. Februar) reformiert und bekannt gegeben wird. Im Blog wurde ja schon (z.B. am 1. März) darüber berichtet, dass z.B. der iSFP-Bonus aufgrund den vom Bundesrechnungshof kritisierten „Mitnahmeeffekte" deutlich eingeschränkt werden soll. Zudem könnte es auch zu weiteren Anpassungen kommen, wie z.B. bei Pelletheizungen. Das Umweltbundesamt empfahl ja aufgrund der hohen Feinstaubbelastung diese aus der Förderung zu streichen. Eine komplette Abschaffung halten wir aber für unwahrscheinlich. Da aber eine weitreichende Anpassung der BEG-Richtlinie inkl. Verbändeanhörung einige Monaten dauern wird, ist nicht vor einem Inkrafttreten der BEG-Novelle für Sanierungen vor dem Sommer auszugehen.

Update vom 28. März, 8:00

Das BAFA hat eine Anfrage eines GIH-Mitglieds zum Thema **iSFP-Bonus-Antragungsberechtigung bei Denkmal bzw. erhaltenswerte Bausubstand** beantwortet.

Frage: Bekommt ein Gebäudeeigentümer eines Denkmals den iSFP-Bonus, wenn der iSFP von einem nicht speziell für Denkmal, wohl aber für „Energieberatung Wohngebäude" zugelassenen Energieeffizienzexperten erstellt und die einschlägigen BEG-Vorgaben für Denkmäler im iSFP berücksichtigt wurden?

Antwort BAFA: Sofern der iSFP bei der Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (EBW) eingereicht und von den Kollegen als förderfähig eingestuft wurde, kann der iSFP im BEG-EM mit angegeben werden. Hier ist darauf zu achten, dass ein Energieeffizienz-Experte, welcher entsprechend gelistet ist, zur Umsetzung der Maßnahme eingebunden wird.

Update vom 24. März, 14:00

Die Koalitionsparteien haben heute ein Maßnahmenpaket zum Umgang mit den hohen Energiekosten beschlossen. Der GIH hat in seinem Artikel Änderungen bei Förderungen und Gesetzen im Gebäudebereich die Beschlüsse zusammengefasst und kommentiert.

Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten (24.03.2022)

Update vom 23. März, 18:00

Der Koalitionsausschuss bespricht heute Abend das Entlastungsgesetz. Der GIH begrüßt die von der Bundesregierung geplante, breit angelegte Kampagne für Energiesparen wirbt und niedriginvestive Maßnahmen.

Zudem stehen auf dem Plan, wie Energieeffizienz im Ordnungsrechts umgesetzt werden kann.

Die Abschreibungserhöhung von Effizienz- und Klimaschutzinvestitionen auf 3 % scheint recht sicher sein.

Zudem plant die Regierung die BEG-Fördersätze weiterentwickeln. Die Treibhausgas-Emissionen sollen pro Quadratmeter Wohnfläche sowie Lebenszykluskosten bemessen werden. Geprüft werden soll, wie das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude in der Neubauförderung Berücksichtigung finden könnte. Start der neuen BEG-Novelle ist wohl Jahresanfang 2023.

Update vom 23. März, 15:00

Das BMWK hat einen Referentenentwurf zur Novelle des EEG ab 2023 veröffentlicht.

Referentenentwurf des BMWK für das EEG 2023 (Stand: 4. März 2022)

Update vom 21. März, 13:00

Die dena teilt mit, dass der Internetauftritt der Energieeffizienz-Expertenliste einem Relaunch „ein neues Gesicht bekommt“. Ab dem 24. März soll sukzessive die Seite nutzerfreundlicher und optisch ansprechender gestaltet werden. Der Service für die Nutzer soll erhöht werden, indem Anpassungen vorgenommen werden. „Dazu gehören beispielsweise das neue News-Modul, neue Inhaltsseiten mit Informationen zu Wohngebäuden bzw. Nichtwohngebäuden sowie ein direkter Link zu den BEG-FAQ.“ Vorsichtshalber weist die dena darauf hin, dass es am Donnerstag und den Tagen darauf zu Einschränkungen der Seite kommen könnte.

Update vom 21. März, 8:30

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) teilt folgende **Anpassungen der MAP/BEG-Förderung** mit:

1. BEG-Förderung: Anpassung des allgemeinen Merkblattes zur Antragstellung

Das allgemeine Merkblatt zur Antragstellung wurde überarbeitet und dabei für den Antragstellenden übersichtlicher gestaltet. So wurde z.B. der Umfang auf das Wesentliche reduziert (von 21 Seiten auf 10 Seiten).

Sie finden das überarbeitete Merkblatt (Version 1.3) auf www.bafa.de/beg oder mithilfe des Links.

2. MAP-Förderung: Anpassung des Formulars „Bestätigung des Bauträgers“

Im Formular „Bestätigung des Bauträgers“ wurde unter Punkt 3 (Angaben zu den förderfähigen Investitionskosten) die Kostentabelle angepasst. Nun können die Kosten besser der Maßnahme zugeordnet werden. Dafür müssen die Kosten für „Umfeldmaßnahmen“, „Erdsondenbohrung“ und „Zentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung“ in der jeweiligen Zeile angegeben werden.

Das neue Formular ist ab sofort gültig. Das BAFA wird das alte Formular nur für einen kurzen Übergangszeitraum akzeptieren.

Sie finden das angepasste Formular auf www.bafa.de/ee oder mithilfe des Links.

Update vom 21. März, 8:00

In den kommenden Monaten erwartet der GIH eine Anpassung der BEG insbesondere auch unter dem Aspekt der staatlichen Krisenvorsorge im Energiebereich. Siehe hierzu auch den GIH-Beitrag „Versorungssicherheit stärken – Abhängigkeiten reduzieren“.

Update vom 18. März, 8:00

BEG-Sanierungs-Förderung erhält weitere 4,76 Milliarden Euro. Wie das Redaktionsnetzwerk Deutschland aktuell bericht, hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 15. März aufgrund der hohen Nachfrage diese Finanzspritze gebilligt. Diese zusätzlichen Mittel schaffen die Sicherheit zur Fortsetzung der Förderung der Gebäudesanierung.

Update vom 16. März, 14:00

Wiederaufnahme der BEG-Neubauförderung ungewiss: Sie scheint sich – trotz optimistischer Anzeichen und Ankündigungen vor einigen Wochen – leider weiter zu verzögern. Der GIH rechnet derzeit NICHT damit, dass diese in den nächsten Wochen wieder freigeschaltet wird. Wenn nicht mehr als eine Milliarde für die Förderung von Neubauten zur Verfügung gestellt wird, wäre das Geld in wenigen Tagen oder Stunden aufgebraucht – trotz deutlicher Reduzierung der Förderkonditionen. Das scheint der Regierung bewusst und hat wohl Angst, sich innerhalb kürzester Zeit mit dem nächsten „Shitstorm“ konfrontiert zu sehen. Die Mittel deutlich anzuheben, scheint in der derzeitigen Lage auch sehr schwierig: Die finanzielle Sicherstellung der Versorgungssicherheit aufgrund des Krieges hat derzeit eher Priorität.

Update vom 15. März, 10:30

WICHTIG: Beim BAFA gibt es derzeit wohl schwerwiegende Software-Probleme im BEG-Portal. **Das Hochladen von Verwendungsnachweisen (TPN) ist derzeit nicht möglich. Dies betrifft Einzelmaßnahmen mit der Nummer 92, die seit ca. Jahresanfang beantragt wurden.** Bis das Problem gelöst sein wird, könnte es wohl mehrere Wochen dauern. Das bedeutet, dass die Auszahlungen derzeit nicht erfolgen können und sich weiter verschieben.

Neuanträge sind nicht betroffen. Technische Projektbeschreibungen (TPB) können weiter beantragt und vom BAFA beschieden werden.

Update vom 10. März, 9:00

Aufgrund der Erörterung von Maßnahmen in den Ministerien wegen des Ukraine-Kriegs scheint das Anlaufen der Neubauförderung sich zu verzögern. Der GIH hat keine Informationen, dass die Förderung kurz vor dem Inkraftteten stehe – wie eigentlich letzte Woche angenommen und erfahren.

Update vom 9. März, 10:30

Im BAFA-Portal kommt es aktuell bei der Antragstellung BEG EM zu einer Fehlermeldung bei der Eingabe des Passworts. Der technische Fehler wird laut BAFA wahrscheinlich erst übermorgen (11.03.) behoben sein (Angabe ohne Gewähr).

Update vom 4. März, 8:30

Die dena informiert im März-Infoletter für Energieeffizienz-Experten über den Austausch der „Joker“-Codes bis zum 30.06.2022 sowie zur Verlängerung und Erweiterung des bestehenden Eintrags in der EEE-Liste und weiteren Themen.

Infoletter Energieeffizienz-Expertenliste März 2022

Update vom 3. März, 13:00

Gerüchten zufolge könnte die **BEG-Neubauförderung in Kürze** (nächste Woche?) wieder freigeschaltet werden. Über die Konditionen gibt es noch unterschiedliche Aussagen. Sicher scheint, dass die Förderhöhe/-quote deutlich auf die Hälfte (oder gar ein Drittel?) reduziert werden soll. Unklar ist noch, ob und wie der Antragsstellerkreis eingeschränkt werden soll. Es könnte sein, dass nun doch auch Anträge für Nichtwohngebäude möglich bleiben.

Der GIH rät dingend allen Mitgliedern, die **BEG-Neubau-Förderanträge schon vorzubereiten**, da auch eine – ebenfalls diskutierte – Erhöhung des Budgets der verkündeten Milliarde Euro nicht lange ausreichen wird. Die Mittel könnten nach Wochen, Tagen oder gar nur Stunden aufgebraucht sein. Eine weitere Aufstockung gilt als sehr unwahrscheinlich.

Eine im Koalitionsvertrag angekündigte Neubau-Förderung soll dann ab 2023 gelten. Diese ist derzeit in Ausarbeitung.

Update vom 1. März, 11:30

Die Antragszahlen des Förderprogramms Energieberatung für Wohngebäude steigen laut BMWK erfreulicherweise weiter stark an. Mittlerweile werden monatlich 10.000 Anträge (insbesondere iSFPs) erwartet. Es kann durch interministerielle Freigabeprozesse aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung derzeit zu **Verzögerung mit der Mittelbereitstellung von wenigen Tagen** kommen. Das Ministerium und der GIH empfehlen, Anträge wie gewohnt weiter gzu stellen. Die Förderung bleibt bestehen.

Update vom 1. März, 11:00

Laut nicht offiziellen Informationen soll das von Minister Habeck angekündigt **Osterpaket Ende der ersten Aprilwoche vorgestellt** werden. Darin soll das Effizienzhaus 55 als neuer gesetzlicher Neubau-Mindeststandard angekündigt werden. Dieser könnte zum Jahresanfang 2023 dann gesetzlich gelten.

Zudem sind konkrete Anpassung in der BEG in diesem Maßnahmenpaket zu erwarten:

- Wahrscheinlich werden **sozialpolitische Aspekte in die Förderung integriert**. So ist derzeit im Gespräch, die BEG an bestimmte Parameter wie Mietobergrenze und Wohnungsgröße zu knüpfen.
- Auch eine **Anpassung des iSFP-Bonus** wird diskutiert, da dem Bundesrechnungshof und Ministerium „Mitnahmeeffekte“ und nicht individuell ausgestellte iSFPs vermehrt aufgefallen sind.
- Zudem wird wohl – wie schon länger vom GIH gefordert – eine attraktive **PV-Förderung für Privathäuser** in die Förderung Eingang finden.

Update vom 23. Februar, 12:30

Wir haben einige Rückmeldungen bekommen, dass die **Kundenvollmachten** vom BAFA nicht anerkannt würden, weil z.B. dort das Wort Straße abgekürzt wurde.

Die technische Fachabteilung geht davon aus, dass „*jeder Stand der Vollmacht*“ akzeptiert würde. Das BAFA empfiehlt die „*aktuell gültige und auf der Homepage des BAFA hinterlegte **PDF-Version der Vollmacht***“ zu verwenden.

Update vom 21. Februar, 17:00

Mittlerweile haben auch die offiziellen Seiten den Fortbestand morgen angekündigt. Zudem haben wir die KfW erneut erinnert, genügend Serverkapazitäten für den Förder-Restart zur Verfügung zu stellen.

BWMK-Pressemitteilung; Deutschland macht's effizient

Update vom 21. Februar, 8:45

WICHTIG: Laut KfW-Information: Neustart der BEG: Anträge ab 22. Februar für Sanierungsvorhaben wieder möglich.

Ab morgen können neue Anträge für die Sanierung von energieeffizienten Gebäuden sowie für die Sanierung mit Einzelmaßnahmen gestellt werden. Wichtig: „Die **Förderbedingungen für die Sanierungsvorhaben bleiben unverändert**."

Die KfW weiter: „Die Erstellung einer **Bestätigung zum Antrag (BzA) für die Sanierung zum Effizienzhaus sowie für Einzelmaßnahmen war und ist unverändert möglich**. Die Erstellung einer gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) für die Sanierung zum Effizienzgebäude sowie für Einzelmaßnahmen für Nichtwohngebäude ist ab dem 22.02.2022 wieder möglich."

Bereits in den letzten Wochen und Monaten **gestellte BzAs bleiben gültig**: „Wenn bereits eine BzA / gBzA vorliegt, kann diese für eine Antragsstellung genutzt werden, sofern das Gültigkeitsdatum der BzA / gBzA noch nicht überschritten ist."

Weitere Details in der KfW-Information

Update vom 21. Februar, 8:30

Habeck kündigt Wiederaufnahme der Neubauförderung für Anfang März an. Gesetzlicher EH-Standard 55 für Anfang 2023 geplant.

Auf dem Fachforum 13. Wohnungsbau-Tag-2022 der Wohnungswirtschaft am letzten Donnerstag schilderte Minister Habeck den aktuellen Stand der Förderung im Gebäudesektor. Die meisten Details sind schon bekannt und hier im Blog unten bereits aufgeführt. Konkreter als bisher schilderte er die zeitliche Abfolge.

BEG-Neubauförderung

Zur Neubauförderung sagte er, dass eine „gewisse Überförderung im KfW-55-Bereich festzustellen ist". Diese Förderung sei seit 12 Jahren im Angebot, daher sei eine „Nachschärfung" notwendig gewesen. Er wolle nicht urteilen, warum dies nicht schon z.B. aufgrund von „politscher Trägheit" früher angeglichen wurde. Seinen Grundsatz formulierter er wie folgt: „Wir werden Förderung anspruchsvoller gestalten".

Bauministerin Geywitz will für den „freifinanzierten Wohnungsneubau" auch durch eine Anhebung der linearen Abschreibung von derzeit zwei auf zukünftig drei Prozent attraktiver gestalten.

Derzeitiger Stand der Förderung

Alle Anträge, die bis 23.1. 23:59 Uhr eingegangen sind, werden nun laut Habeck mit 7,2 Milliarden Euro abgearbeitet, und zwar in der Reihenfolge des Eingangs. „Qualifizieren" nach ökologischen oder sozialen Kriterien sei „rechtsicher" nicht möglich gewesen, daher werden alle Anträge bearbeitet. Zudem sagte er:

„Fortgeführt wird wieder auch das Programm Energetisch Sanierung auf KfW-55-Standard.“ Der GIH geht wieder davon aus, dass der Minister hier wiederholt nicht im Detail im Bilde ist, so dass wie schon mehrfach vom BMWK angekündigt, vorerst die derzeitige Sanierungsförderung, also inkl. aller anderen Effizienzhäuser und -gebäuden in Kürze fortgeführt werde. (Siehe dazu auch den neuesten Blogeintrag.) Die EH-40-Neubauförderung werde dieses Jahr „nur auf eine Milliarde“ gedeckelt. Diese würden sie **„jetzt zeitnah, ich denke zum ersten März“** mit reduzierten Anforderungen fortsetzen. (Hinweis: Der GIH wäre sehr erstaunt, wenn das Ministerium und die KfW dies wirklich bis in acht Tagen freischalten. Energieberater sollten diesen Zeitpunkt eher noch nicht so konkret Kunden nennen.)

Zum 1. Januar 2023 wird es eine neue Sanierung zum energetischen Bauen und Wohnen geben, die dann auch „verschiedene neue Kriterien“ berücksichtige.

Wärmeerzeuger

Minister Habeck möchte die derzeit in Deutschland verbauten 1,2 Millionen Wärmepumpen bis Ende des Jahrzehnts um den Faktor 5 auf 6 Millionen Geräte steigern, sowie Wärmenetze weiter ausbauen („Quartiersansätze“).

Ablauf der Förderung und Gesetze

In einem sogenannten „Osterpaket“ sollen per Kabinettsbeschluss die meisten dieser Änderungen schon „verankert“ werden, die dann nach der „parlamentarischen Beratung“ dann schon **„ab Sommer“** gelten sollen.

Die große Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) soll dann im Sommer erfolgen, und zwar unter Berücksichtigung der dann beschlossenen europäischen Vorgaben. Dies solle dann „mit Perspektive 2023“ als Vorschrift kommen. Der **Effizienzhaus-Standard 55 solle im Neubau ab Anfang 2023 dann verpflichtend sein**, so der Minister.

Sozialer Wohnungsbau

Bauministerin Klara Geywitz möchte dieses und nächstes Jahr jeweils eine Milliarde Euro für den sozialen Wohnungsneubau bereitstellen. Damit solle laut ihrer Aussage auch noch der EH55-Standard gefördert werden.

Gefordertes Fördern?

Auf die Bitte der Wohnungswirtschaft, für zukünftige verschärfte Neubaustandards weiterhin eine Förderung zu bekommen sagte Habeck: „Was die Förderlogik angeht, ist es im Kern so, dass wir in Deutschland das Einhalten von Gesetzen nicht belohnen.“

Der Vortrag ist nachzuhören bei Youtube. Habeck ab Minute 28:30 und Bauministerin Geywitz ab Minute 6:30.

Update vom 17. Februar, 9:00

Fortsetzung der BEG-Sanierungsförderung über KfW startet wohl wieder nächste Woche

Wichtig: **BEG-Effizienzhausanträge und BEG-Einzelmaßnahmen für Sanierungen sollen (Anfang?) kommende(r) Woche wieder möglich sein.** Der Haushaltsausschuss im Bundestag hatte gestern dafür 9,54 Milliarden Euro freigegeben. Die Mittel sind für die Abarbeitung der vor 24. Januar eingegangenen Anträge über die KfW sowie das Wiederanlaufen der KfW-Sanierungsförderung. Es sollen dort vorerst keine

Änderungen eintreten, so dass z.B. auch die Förderung von Nichtwohngebäuden und Denkmälern wie vor dem Stopp weiterlaufen sollte. Die noch fehlende Zustimmung des Ministeriums für Finanzen gelte als „Formsache“. Das berichten unterschiedliche Presseorgane, wie z.B. das Redaktionsnetzwerk Deutschland RND und der Deutschlandfunk.

Die ausgesetzte Neubauförderung wird – wie befürchtet – noch nicht freigegen, da das Klimaschutzministerium noch an der Ausarbeitung arbeite. Das BMWK hatte schon angekündigt, dass die Förderquote halbiert und der Antragstellerkreis für Neubauten verringert werden solle. Zudem sollen nur noch EH 40 (EE?) gefördert werden.

Der GIH geht davon aus, dass davon rund fünf Milliarden Euro als Überbrückungsmaßnahme für die Sanierungsförderung zur Verfügung stehen, bevor im regulären Bundeshaushalt im Sommer weitere Gelder verabschiedet werden. Wenn dem so ist, würden die Finanzmittel für Sanierungs-Tilgungszuschüsse von rund 100.000 Wohneinheiten von Effizienzhäusern 85 reichen, wenn die volle Summe ausgeschöpft werden würde. Das sollte für die nächsten Monate reichen, auch wenn in dieser Rechnung weder die Tilgungszuschüsse für Einzelmaßnahmen und Nichtwohngebäuden berücksichtigt sind. Der GIH rät trotzdem, mit der Antragsstellung nicht zu lange zu warten.

Übrigens: Die Erstellung von BzA als Vorbereitung zum Kredit-Antrag durch Kunden ist trotz Förderstopp weiter möglich. Dies gilt nur für Anträge für Wohn- aber nicht für Nichtwohngebäude.

Update vom 15. Februar, 13:00

Morgen tagt im Bundestag Haushaltsausschuss, der eine Übergangsfinanzierung von fast 10 Mrd. Euro genehmigen soll. (Auf Behördendeutsch heißt dies in der Mitteilung: *„Unterrichtung über die beabsichtigte Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 9.543.428 T Euro“ […]* zur *„Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich“*).

Darin sollten – nach GIH-Einschätzung – ausreichend BEG-Fördermittel für die bis 24. Januar 0 Uhr eingereichten KfW-Anträge sowie die Effizienzhaussanierung für die nächsten Wochen (oder gar Monate?) enthalten sein. Sollte der Haushaltausschuss dies – wie zu erwarten – positiv bescheiden, könnte die Effizienzhaus-Sanierungsförderung im KfW-Portal zu unveränderten Konditionen in Kürze wieder freigeschaltet werden. Der GIH geht **unverbindlich** davon aus, dass dies schon kommende Woche geschehen könnte.

Die Freischaltung der BEG-Neubauförderung EH 40 wird wohl zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Zu erwarten ist – wie schon unten berichtet – eine deutliche Reduzierung der Förderhöhe um mindestens 50 Prozent sowie eine Eingrenzung der Antragsberechtigten (z.B. nur für Gebäude bis zwei Wohneinheiten, sozialer Wohnungsbau etc.)

Die weitere Finanzierung soll dann im regulären Haushalt später beschlossen werden. Wann dies geschieht, erklärt das Bundesfinanzministerium hier.

Der GIH wiederholt, dass die Angaben in diesem Blog ohne jegliche Gewähr erfolgen und teilweise auf „Flurfunk“ und eigenen Einschätzungen beruhen. Ziel ist es, die Mitglieder so rasch als möglich über den aktuellen Stand zu informieren.

Update vom 14. Februar, 13:30

Auf Nachfrage stellte die BAFA klar, dass eine Verschiebung von beantragten BEG-EM-Fördersummen „nur innerhalb des gleichen Fördersegments und bis zur max. Investitionssumme möglich“ sei. Wurde z.B. für den

Heizungstausch eine höhere Fördersumme beantragt als final in Rechnung gestellt, kann dies nicht mit höheren als ursprünglich beantragten Kosten für die Gebäudehülle aufgestockt („verrechnet“) werden.

Update vom 10. Februar, 13:15

Der GIH hat sich heute 90 Minuten mit vier Bundestagsabgeordneten der Grünen zur BEG und GEG ausgetauscht. Neben der Sprecherin der AG Klimaschutz und Energie Dr. Ingrid Nestle aus Elmshorn und der Sprecherin für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen Christina Johanne Schröder, Delmenhorst / Oldenburg diskutierten auch die beiden neu in den Bundestag gewählten Bernhard Hermann, Erzgebirge, (zuständig für Gebäudeenergie) und der Bauingenieur Kassem Taher Saleh aus Dresden (Obmann im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen).

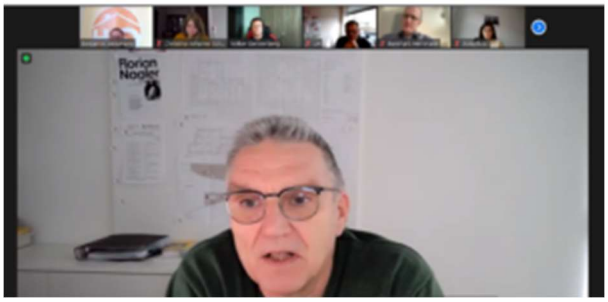

Der Austausch verlief sehr offen und konstruktiv. Die GIH-Ideen stießen auf offene Ohren. Jürgen Leppig, Volker Gerstenberg, GIH Nord-Vorstand, und Benjamin Weismann schilderten ausführlich die derzeit untragbare Situation für Energieberaterinnen und -berater und deren Kunden. Leider konnten auch die MdBs keine klare Aussage zur Wiederaufnahme der ausgesetzten Förderung treffen. Sie versprachen bei Robert Habeck direkt nachzufragen.

Update vom 10. Februar, 13:00

Das BMWK bestätigte soeben schriftlich, dass die Sanierungsförderung, die unverändert wieder starten soll, **auch Nichtwohngebäude einschließe**.

Zur Frage nach Zeitpunkt der Wiederaufnahme und Grund der Verzögerung machte das Ministerium nur die Aussage, dass es „um Schnelligkeit und Stabilität sehr bemüht“ sei.

Auf die GIH-Forderung, sicherzustellen, dass genug Serverkapazität zum Re-Start zur Verfügung gestellt werde, da natürlich viele Anträge fertig sind und auf die Beantragung warten, ging es genauso wenig ein wie auf die dringliche Bitte, zur Transparenz aufgrund der Begrenzung der Neubauförderung auf 1 Mrd. Euro auch ein öffentlich einsehbaren Ticker/Countdown einzurichten. Dies müsse anzeigen, wie viel Fördergelder noch zur Verfügung ständen.

Update vom 10. Februar, 8:30

Minister Habeck schrieb in einem Brief an Mitglieder der Grünen-Fraktion, der dem GIH vorliegt, dass

- ohne Antragsstopp bis Ende Januar Anträge von rund 15 Mrd. € eingegangen wären
- *„kurzfristig“* für 2022 die *„Sanierungsförderung mit unveränderten Fördertatbeständen“* aufgenommen werde
- BEG für Sanierungen werde *„im Laufe des Jahres 2022“* überarbeitet werde
- die KfW wurde gebeten, *„die noch vorhandenen Mittel schnell und prioritär für Anträge von privaten Bauherren (Einfamilienhäuser) und für Sanierungsvorhaben“* zu verwenden

- die Fördersätze im EHZ-Neubau-Förderprogramm *„auf die Hälfte abgesenkt und ein Kostendeckel von vorraussichtlich einer Milliarde Euro eingezogen“* werde

Update vom 8. Februar, 11:45

Der Bürgerdialog des BMWKs hat in einer Antwort die aktuelle Situation der BEG zusammengefasst. Für alle, die sich nicht in den Blog einlesen möchten, ist dies ein toller Überblick über den offiziellen Stand der Neubau- und Sanierungsförderung, der auch Kunden weitergegeben werden kann. Darin schreibt das Ministerium auch, dass nicht mehr alle Anfragen individuell beantwortet werden können.

Update vom 8. Februar, 11:30

Der GdW als Verband der Wohnungswirtschaft schreibt in einer GdW-internen E-Mail, die dem GIH vorliegt, dass in der Neubauförderung die Fördersätze „auf die Hälfte“ abgesenkt werden sollen.

Update vom 7. Februar, 15:45

Freischaltung der BEG-Programme über KfW rückt näher, leider aber immer noch ohne konkretes Datum. Das BMWK antwortete uns vorhin auf Twitter wie folgt.

„Da auf bestehenden Förderrichtlinien aufgesetzt werden soll, ist eine ***Beantragung voraussichtlich bereits in nächsten Wochen möglich****. Wir bitten um Verständnis, dass wir aufgrund der laufenden Beratungen aktuell noch kein konkretes Datum nennen können.“*

Update vom 4. Februar, 10:00

Unklarheiten über Stichtag bei Beantragung von BEG-Neubauten bei der KfW: MinisterHabeck hatte gesagt, **dass alle förderfähigen Anträge, die bis zum 24. Januar gestellt wurden, beschieden werden.** Auf der KfW-Seite steht nun: **bis einschließlich 23.1.** Da es einige Mitglieder gibt, die am 24. Januar vormittags ihren Antrag gestellt haben und auch noch eine BZN bekommen haben, haben wir beim BMWK nachgefragt, ob diese auch bearbeitet werden.

Update vom 3. Februar, 17:15

Es freut uns, dass dieser interne, passwortgeschützte BEG-Blog so häufig gelesen wird. Alleine dieses Jahr gab es schon 4.300 Mal Zugriffe. Wir versuchen weiterhin in dieser schwierigen Lage, die Mitglieder so schnell wie möglich zu informieren. Immer hier – und bei ganz wichtigten Entscheidungen zusätzlich per E-Mail. Wir haben nach dem für alle überraschenden Förderstopp schon einiges erreicht, es bleibt aber weiterhin noch viel zu tun. Alles Gute weiterhin!

Update vom 3. Februar, 17:00

Der GIH hat in seiner heutigen Pressemitteilung Förderneustart: Klingt nach viel, ist aber wenig klar Stellung genommen. Diese wurde auch schon in anderen Medien geteilt.

Da viele nachfragen: Die angekündigte Neubauregelung mit dem Jahresbudget von 1 Mrd. € betrifft Wohngebäude (Effizienzhäuser) und Nichtwohngebäude (Effizienzgebäude). Auch aus diesem Grund sind diese Mittel viel zu knapp, da es bisher auch im NWG-Bereich Förderhöhen von über 500.000 pro Effizienzgebäude gab.

Falls der Eindruck erweckt wurde, dass die PM sich nur gegen Minister Habeck wendet, möchte der GIH klarstellen, dass damit natürlich die ganze Koalition gemeint war. Der Förderstopp und das begrenzte Budget wurden ja von Finanzminister Lindner (FDP), Bauministerin Geywitz (SPD) und Klimaschutzminister Habeck (GRÜNE) gemeinsam beschlossen. Zudem müssen sie natürlich mit dem „Erbe“ der Großen Koalition umgehen. Der GIH ist überparteilich und äußerst sich nur fachlich.

Update vom 3. Februar, 11:30

Die offizielle BEG-FAQ-Seite wurde aktualisiert. Dort findet sich nun folgende Meldung: *„Die Zuschussförderung für Einzelmaßnahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) über das BAFA läuft weiter. Anträge für Sanierungsförderung und für die Neubauförderung des Effizienzhauses/Effizienzgebäudes 40 und 55 (EH/EG40/55), die bis einschließlich 23. Januar 2022 gestellt wurden, werden in Kürze weiter bearbeitet. Die BEG-Förderung von Sanierungs- und Neubau-Maßnahmen bei der KfW wird so schnell wie möglich wieder aufgenommen.“*

Leider fehlt immer noch etwas zum Zeitplan.

BEG-FAQ-Seite

Update vom 3. Februar 2022, 10:00

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (@BMWK) twitterte gestern Abend um 21:51: *„Die Sanierungsförderung für die Maßnahmen EH 40, 55, 70, 85, 100 und Denkmal bleibt nach Wiederanlaufen der Sanierungsförderung bestehen und soll zeitnah mit unveränderten Sanierungstatbeständen wieder aufgenommen werden.“*

Auf die GIH-Frage, was „zeitnah“ bedeutet, antwortete das BMWK:
„Wir bitten um Verständnis, dass wir aufgrund der laufenden Beratungen aktuell noch kein konkretes Datum nennen können und halten Sie auf unserer Homepage sowie auf unseren Kanälen in den Sozialen Netzwerken auf dem Laufenden.“

Damit steht die Weiterführung der KfW-Sanierungsförderung fest. Bleibt nun abzuwarten, wann diese freigeschaltet werden wird.

Zum Twitter-Verlauf

Update vom 3. Februar 2022, 08:30

Bauministerin Geywitz schrieb an die Mitglieder der SPD-Bundestagfraktion: *„Die Sanierungsförderung für energetische Gebäudesanierung wird* ***mit unveränderten Sanierungstatbeständen wiederaufgenommen****.“*

Auch dies ist ein deutliches Indiz, dass sich vorerst an der BEG-Effizienzhausförderung im Bestand nichts ändert wird.

Nachtrag vom 4.2.: Natürlich bezieht sich dies auch auf die Förderung von Einzelmaßnahmen (KfW-Kredit).

Update vom 2. Februar 2022, 11:30

BEG-EM-Sanierungsförderung

FAQs seien derzeit in Überarbeitung. Nach aktueller Informationslage sollen bis spätestens morgen auf der BEG-FAQ-Seite Informationen zu finden sein, dass die **Sanierungsförderung von Effizienzhäusern wohl unverändert aufgenommen** werden wird. Eine finanzielle Deckelung der Förderung wie im Neubau ist nicht vorgesehen. Sehr wahrscheinlich werden also alle Effizienzhausstufen bis EH100 beibehalten. (Minister Habeck hatte gestern nur vom EH55 gesprochen, dies sei aber nicht korrekt.)

Auch alle Sanierungsanträge, die bis 24. Januar bei der KfW eingegangen sind, sollen bei positiver Prüfung bewilligt werden.

BEG-Neubauförderung

Gestern bestätigte Habeck nach massiver Kritik (auch durch den GIH), dass alle bis 24. Januar bei der KfW beantragten Neubauten bei positiver Prüfung bewilligt werden sollen. Er stellte in Aussicht, dass die **ausgesetzte Förderung für Neubauten in „wenigen Tagen oder Wochen" wieder aufgenommen werde**. Hierfür soll einer Milliarde Euro für das ganze Jahr 2022 zur Verfügung gestellt werden. Dies ist aus GIH-Sicht deutlich zu wenig.

Hier wird es zu deutlicher Verschlechterung der zukünftigen Konditionen für die Neubauförderung kommen. Der GIH hat nachgerechnet: Bliebe es bei der 20%-igen Förderung (Förderzuschuss von 30.000 Euro pro Wohneinheit bei EH40), könnten bei einer Milliarde Euro Förderung nur 33.000 Wohneinheiten gefördert werden. Bei rund 2,4 Wohneinheiten pro Gebäude würde der Fördertopf nur für rund 14.000 Gebäude reichen. Rechnet man die Nichtwohngebäudeförderung, die wohl auch aus diesem Budget gespeist werden wird, sowie den Aufschlag von EE40 Plus von 5 Prozent mit ein, blieben kaum mehr als 10.000 geförderte Neubauten übrig. Damit müsste bei dem derzeitigen Antragsstau nach GIH-Einschätzung – ohne Anpassung der Förderbedingungen – nach höchstens zwei bis drei Wochen die Neubauförderung für das ganze Jahr wieder ausgesetzt werden. Das gestern von Minister Habeck genannte Budget von einer Mrd. Euro für das ganze Jahr 2022 wäre damit in weniger als einem Monat komplett aufgebraucht.

Da dies von Politikseite bestimmt nicht gewünscht wäre, ist also klar zu erwarten, dass es zu deutlichen Restriktionen in der Neubauförderung kommen wird. Sehr wahrscheinlich wird der Fördersatz von 20 % für ein EH40 deutlich reduziert werden. Zudem ist eine Verringerung der Antragsberechtigten wohl unumgänglich. Wir gehen davon aus, dass hier soziale Kriterien eine Rolle spielen werden. Zudem ist eine Begrenzung der Wohneinheiten wohl kaum vermeidbar, wie z.B. nur noch eine Förderung von Ein- und Zweifamilienhäusern.

Für 2023 soll dann eine neue Neubauförderung konzipiert werden. Wir erwarten, dass dies noch mindestens ein bis zwei Monate dauern wird. Habeck hat ja eine „Osterpaket" angekündigt, in dem der neue gesetzliche Effizienzhausstandard 55 im GEG festgeschrieben werden soll. Auch in der BEG könnte es bis dahin zu Anpassungen kommen.

Sobald sich auf offiziellen FAQs zur BEG weitere Infos finden, melden wir uns hier im Blog. Alle Angaben wie immer ohne Gewähr.

Update vom 2. Februar 2022, 10:30

Eine weitere telefonische Auskunft im BMWK ergab, dass die KfW-Sanierungsförderung mit den gleichen Anforderungen und Konditionen in Kürze wieder anlaufen solle – also alle Effizienzhäuser, nicht nur EH55.

Update vom 2. Februar 2022, 10:00

Vorsichtige Entwarnung: **EH 70, 85 und 100 in der BEG WG Sanierung läuft voraussichtlich doch weiter**. Ein BMWK-Mitarbeiter teilte uns – unverbindlich – gerade mit, dass die derzeitigen Sanierungsstufen in der Effizienzhaus-Förderung in der Sanierung wohl nicht abgeschafft werden. Er vermutet, dass der Minister an dieser Stelle etwas unscharf formuliert habe.

Der GIH verweist erneut darauf, dass es sich hierbei um eine Einschätzung handelt – ohne Gewähr. Wir erachten es aber für sinnvoll, alle Infos hier zu publizieren, damit die GIH-Mitglieder den aktuellen Stand erfahren. In wie weit das mit Kunden schon kommuniziert werden sollte: bitte selbst entscheiden. Der GIH meldet sich an dieser Stelle, sofern es weitere – hoffentlich verbindliche – Erkenntnisse gibt.

Update vom 1. Februar 2022, 19:30

Zusatz zum Update von 16:30 Uhr:

Fortsetzung der BEG-Bestandsförderung über KfW

Wird in Kürze („wenige Wochen“) wieder aufgenommen, aber wohl **nur für Effizienzhaus 55**! EH 70, 85 und 100 hat Habeck nicht erwähnt. Der Klimaschutzminister im Wortlaut: „*Die KfW-55-Finanzierung für Sanierung wird etwas anders aufgesetzt, aber in der Logik die gleiche sein wie bisher*.“ Dieses Programm stehe „*in den Umrissen fest*„.

Einschätzung GIH: Dies wäre eine drastische Einschränkung der Effizienzhausförderung in der Sanierung. Nur sehr selten ist es ja möglich, dass Altbauten – halbwegs wirtschaftlich – auf den EH55-Standard saniert werden können. (Zum Vergleich: das ist besser als der gesetzliche Neubaustandard!) Sollte sich dies bewahrheiten, wird es in der Sanierung wohl fast nur noch Einzelmaßnahmen geben. Der GIH hat bereits beim Ministerium nachgefragt, ob diese Info wirklich richtig ist. Es ist zu hoffen, dass dem Minister nicht bewusst war, dass es mehrere EH in der Bestandsförderung gibt. Die Antwort wird in diesem Blog veröffentlicht.

Aktuelle BEG-Neubauförderung und Fortsetzung

Alle förderfähigen Anträge, die bis zum 24. Januar gestellt wurden, werden beschieden, so Habeck. Damit endet das Programm. Es werde in Kürze **nur noch der Neubau EH 40 gefördert, allerdings befristet auf 2022 und nur für 1 Milliarde Euro**. Habeck wörtlich: *„Die Förderung für das EH 40 wird in der Kriterien ebenfalls dem entsprechen, was man bereits kennt, aber in einem abgesenkten Satz. Und eben gedeckelt auf 1 Mrd. Euro, bzw. terminiert auf Ende des Jahres.“ Zudem soll es ein weiteres Programm geben.* Habeck im Wortlaut: *„Das Programm Klimafreundliches Bauen, das steht noch nicht fest, das ist komplex und wird neu aufgesetzt werden.“*

Einschätzung GIH: Alle bisher geplanten und noch nicht beantragten EH55-Neubauprojekte können nun nicht mehr gefördert werden und müssen – falls möglich – auf ein EH40 neu geplant werden, falls eine Förderung gewünscht ist. Viele Mitglieder berichten, dass EH40-Neubau inklusive einer 20-prozentiger Förderung meist günstiger zu bauen sind als nach gesetzlichem GEG-Standard (also ca. EH75). Der GIH empfiehlt, diese rasch zu planen und zu beantragen, da aufgrund der Begrenztheit der finanziellen Mittel von 1 Mrd. Euro nicht gesichert ist, ob die Förderung bis Jahresende möglich sind.

Wann wird die BEG-Förderung EH40 (Neubau) und EH 55 (Sanierung) verfügbar sein:

Habeck wörtlich: *„**Wir reden über Tage und Wochen** und nicht über Monate.“* Hintergrund sei, dass die Förderkriterien *„nicht neu geschrieben werden“* müssen.

Neue Förderung Klimafreundliches Bauen und für sozialen Wohnungsbau

Diese Programm wird neu aufgesetzt. Daher werde die Fertigstellung *„länger dauern“*. Habeck weiter: *„Es geht nicht nur um Dämmung sondern auch um die energetische Versorgung. Es geht um die Anbindung an Netze.“* Evtl. werden auch *„intelligente Häuser besonders förderfähig“*. Man könne *„technische Aspekte mit reingeben“*.

Einschätzung GIH: Die Infos reichen nicht aus, um das neue Förderprogramm zu bewerten.

Die Pressekonferenz im Wortlaut

Offizielle Pressemitteilung des BWMKs (wenig Inhalt)

Update vom 1. Februar 2022, 16:30

Zusagestopp aufgehoben – alle gestellten Anträge sollen bearbeitet werden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am Dienstagnachmittag in einer Pressemitteilung bekanntgegeben, dass **alle bis zum Förderstopp am 24.01. gestellten Anträge** noch nach den alten Kriterien bearbeitet und zugesagt werden, sofern der Antrag förderfähig ist. Die dazu erforderlichen zusätzlichen 5,4 Milliarden Euro sollen aus dem sogenannten Energie- und Klimafonds bereitgestellt werden. Bundesminister Habeck hat dies auf einer Pressekonferenz bestätigt.
Zudem sagte Habeck, dass die Sanierungsförderung in der gleichen Systematik fortgesetzt werden soll. Auch die **Förderung von Neubauten als Effizienzhaus/-gebäude 40 soll fortgesetzt werden**, allerdings nur bis Endes des Jahres, mit einer reduzierten Fördersumme und mit einer Begrenzung auf einer Milliarde Euro Fördervolumen. Im Anschluss soll ein neues Programm „Klimafreundliches Bauen“ und ein separates Programm für den sozialen Wohnungsbau geben, das jetzt entwickelt werden muss.

Quelle: Öko-Zentrum NRW GmbH

Update vom 1. Februar 2022

Dem Wunsch des GIH nach einer Übersicht der erforderlichen Nachweise und zum Förderablauf der BEG-EM wurde nun nachgekommen. Es wird dargestellt, welche Nachweise in der Antrags- und Verwendungsnachweisstufe benötigt werden und was dabei zu beachten ist.

Matrix Förderablauf und erforderliche Nachweise Bundesförderung Effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen als PDF
Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Update vom 31. Januar 2022,23:00

Nach der »Süddeutschen Zeitung« sollen alle beantragten, aber noch nicht bewilligten **EH40-Neubauanträge genehmigt werden**. Gleiches gilt für die ebenfalls a**usgesetzten Sanierungsanträge**. Und auch ein Teil der nicht genehmigten, aber beantragen EH-55-Neubauten soll nun doch gefördert werden. Der Spiegel zitiert: „Eine Übergangsregelung soll es der »Süddeutschen Zeitung« zufolge für Bürger geben, die von den Flutkatastrophen im vergangenen Sommer betroffen sind. Zudem erhielten weitere Gruppen eine Fristverlängerung von 14 Tagen, um erneut einen Antrag für Vorhaben nach dem KfW-55-Standard zu stellen: **Bauherren von neuen Ein- und Zweifamilienhäusern, Unternehmen, die Sozialwohnungen errichten wollen, Projekte für den Bau von Studierenden- und Azubi-Wohnheimen sowie Vorhaben von Kommunen und Wohngenossenschaften**.“

Update vom 30. Januar 2022,11:30

Finanzminister Lindner möchte von Familien und Privatpersonen gestellte und noch nicht bewilligte Neubauanträge fördern. In Interview mit Spiegel Online vom 30.1. erklärt er: *„Das Gros der etwa 24.000 Anträge kommt von Unternehmen. Nach meinen Informationen handelt es sich um gut 4000 Familien und Privatpersonen. Die lassen wir nicht im Stich. Im Gegenteil, es ist mein Ziel, dass der Traum von den eigenen vier Wänden für mehr Menschen Realität werden kann. Wenn die Koalition sich darauf verständigt, dann* ***werde ich ermöglichen, dass es hier noch eine Förderung gibt****. Und für die Zukunft müssen wir Lösungen finden."*

Update vom 28. Januar 2022,12:30

Förderung für EH40-Neubauten und Effizienzhaussanierung sollen zu veränderten Konditionen „demnächst" wieder anlaufen. Minister Habeck hat mitgeteit, dass es sich um 24.ooo eingereichte, aber noch bewilligte Anträge handele. Davon seien 20.200 EH55-Neubauten und 3.000 EH40-Neubauten und 700 Sanierungsanträge. Spiegel Online zitiert den Minister, dass in den beiden letztgenannten Förderbereiche „zu veränderten Bedingungen demnächst wieder anlaufen" sollen.

Beantragte und noch nicht genehmigte EH55-Neubauten sollen „wohl nur noch bei Härtefällen genehmigt werden". Dazu zählten Bauherren in Flutgebieten oder mit Behinderungen. „Auch bei Projekten im sozialen Wohnungsbau könnte es Ausnahmen geben", so Spiegel Online weiter.

Update vom 28. Januar 2022, 9:30

Bearbeitung Zuwendungsbescheide beim Förderprogramm Energieberatung für Wohngebäude startet wieder. Das BAFA teilte uns gerade mit: *„Wir können ab sofort wieder ZWB erteilen. Die bereits gestellten Anträge werden jetzt schnellstmöglich beschieden. Sofern Sie einen Antrag gestellt haben, dürfen Sie die Energieberatung auch schon durchführen, bevor Sie einen Zuwendungsbescheid erhalten haben (freilich auf eigenes Risiko).*" Und auch das BMWK bestätigt dies vor 5 Minuten mit: *„Das BAFA hat heute Morgen mit der elektronischen Erstellung der ZWB begonnen, die ersten Berater werden ihre Bescheide heute in ihrem Portal vorfinden.*"

Update vom 27. Januar 2022, 18:15

Zwei **Onlineseminare über Auswirkungen des KfW-Förderstopps auf Verträge, Honorare und Haftung** veranstaltet der GIH gemeinsam mit der Akademie der Ingenieure.

Referent: RA Jörg Bossenmayer, Fachanwalt für öffentliches Recht, Verwaltungsrecht und Baurecht

Termine: **4. Februar, 9 – 10:30 Uhr** und **7. Februar, 16:30 – 18 Uhr**

Kosten: jeweils 59 Euro netto

Update vom 27. Januar 2022, 17:30

Die FDP Baden-Württemberg macht Hoffnung auf die Fortsetzung der EH40-Förderung. Deren Generalsekretärin Skudelny schrieb heute: *„Die KfW-Förderungen im Neubau für EH/EG40 und energetische Sanierungen werden wir in geeigneter Form wieder aufnehmen, sobald entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können. Für die Neubauförderung EH/EG40 könnten Mittel aus dem Energie- und Klimafond genutzt werden. Die Bundesregierung wird zügig eine Entscheidung über beide Programme treffen."*

Zu den bereits eingereichten Anträgen schreibt die FDP weiter: *„Eine Entscheidung darüber, wie mit den insgesamt 24.000 bereits eingegangenen, aber noch nicht beschiedenen EH/EG55- und EH/EG40-Anträgen umgegangen wird, wird rasch fallen. Es wird derzeit beispielsweise geprüft, ob für diese Anträge zinsverbilligte Kredite der KfW angeboten werden können.“*

Update vom 27. Januar 2022, 17:15

Endlich hat das BAFA unseren Wunsch umgesetzt. Es gibt nun eine Änderungsversion des BEG-Infoblattes der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen Version 3.0. In dieser „Blau“-Version können die Änderungen zum vorhergehenden BEG-Infoblatt (Version 2.0) schnell erkannt werden.

Darin neue Regelungen für Aufzugschächte (1.3), sommerlichen Wärmeschutz (2.5), genauere Definitionen zu nicht förderfähigen Maßnahmen (8)

Blauversion BEG-Infoblatt der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen Stand Januar 2022

Update vom 27. Januar 2022, 15:00

Gespräch mit Abteilungsleiter Maaß Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Am 26. Januar erkundigten sich GIH-Bundesvorsitzendem Jürgen Leppig und GIH-Geschäftsführer Benjamin Weismann beim neuen BMWK-Abteilungsleiter Christian Maaß über den unerwarteten BEG-Förderstopp der KfW-Programme. Sie schilderten dem Nachfolger von Thorsten Herdan die teils sehr besorgniserregende Situation in der Energieberaterbranche. Der GIH gewann dabei den festen Eindruck, dass den Ministerien der Ernst der Lage bewusst sei und in den ressortübergreifenden Gesprächen mit Hochdruck an einer raschen Lösung gearbeitet werde.

BEG-Sanierungsförderung über KfW

Maaß bestätigte die von Staatssekretär Graichen schon via Twitter versendete Aussage, dass das KfW-Programm zur energetischen Sanierung **so bald wie möglich wieder aufgenommen werden** solle. Der GIH hofft, dass in den nächsten Wochen weitere Infos zur Wiederaufnahme der Förderung der energetischen Gebäudesanierung veröffentlicht werden. Der Verband geht davon aus, dass es in der Sanierungsförderung vorerst zu keinen inhaltlichen Änderungen kommen wird.

BEG-Neuförderung über KfW

Über den Fortbestand und die Ausgestaltung der Neubauförderung wird in den Ministerien noch diskutiert. Eine Fortführung der EH55-Sanierung ist ausgeschlossen. Sicher ist, dass bereits bewilligte Neubauanträge zur Ausführung kommen. Wie mit den eingereichten, aber noch nicht bewilligten EH40- und EH55-Anträgen umgegangen wird, ist noch nicht entschieden. Es ist aus Budgetgründen unwahrscheinlich, dass alle positiv beschieden werden.

Update vom 27. Januar 2022, 14:00

Es gehen derzeit sehr viele Fragen zum iSFP ein. Wir gehen davon aus, dass die KfW-Effizienzhausförderung in der Sanierung bald wieder aufgenommen wird. Daher sollten in der Energieberatung für Wohngebäude darauf hingewiesen werden, dass die Förderung derzeit ausgesetzt ist, die Berechnungen aber darauf beruhen, dass die BEG in Kürze weiterläuft. Natürlich mit dem Zusatz „ohne Gewähr“.

Beim Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ beträgt die Bearbeitungszeit für den Zuwendungsbescheid gerade etwas über einer Woche. Aufgrund der immer noch vorläufigen Haushaltsführung dauert es bis zur Auszahlung rund zwei Monate.

Update vom 26. Januar 2022, 19:30

Bundesminister Habeck hat sich heute im Bundestag zum Förderstopp geäußert:ab 05:20 Minuten – https://www.youtube.com/watch?v=CQD0Ps9brX8

Seine wesentlichen Aussagen zum Hintergrund des Förderstopps:

Die KfW hatte im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für den Januar **5 Milliarden Euro zur Verfügung**. Davon wurden vor dem Stopp am **Montag bereits ca. 3,2 Milliarden Euro zugesagt**, es bleibt also ein **Restbudget von ca. 1,7 Milliarden Euro**.

Dem gegenüber stehen **noch nicht zugesagte Anträge mit einem Volumen von ca. 7,2 Milliarden Euro** von ca. 24.000 Antragsstellern, davon 22.000 Privathaushalte. Das bedeutet, dass derzeit mehr als viermal so hohe Förderungen beantragt sind, wie noch Restmittel verfügbar sind. **Aus dem alten Budget können also weniger als 25% der Anträge zugesagt werden….**

BMWK hat am 19.1. beim Finanzministerium eine Verpflichtungserklärung über zusätzliche Mittel angefordert, diese wurde am 20.1. vom BMF abgelehnt, weil die hohen Antragszahlen nur durch eine offensichtliche Überförderung zu erklären sind. Die KfW hatte daraufhin keine andere Wahl, als das Programm zu stoppen, weil weitere Zusagen ansonsten nicht gedeckt gewesen wären…

Update vom 26. Januar 2022, 14:15

Der GIH Baden-Württemberg informiert heute, morgen und zweimal am Freitag zum BEG-Stopp. Zur Anmeldung

Update vom 26. Januar 2022, 14:00

GIH-Vorsitzender Jürgen Leppig ist heute gegen 18:05 Uhr zum Thema Förderstopp in der Sendung Abendschau im BR Fernsehen zu Gast. Zum Live-Stream

Update vom 25. Januar 2022, 8:30

Bundesvorsitzender Jürgen Leppig wird in der Titelstory von DIE WELT wie folgt zitiert: „Das ist ein unglaublicher Vertrauensbruch.“ Jürgen L. weiter auf der ersten Seite: „Unsere Branche hat im Vertrauen auf die Zusagen der Bundesregierung den vergangenen Monaten unzählige Überstunden geleistet, um fristgerecht geplante Vorhaben noch einzureichen. Das dürfte viele Energieberater bis an den Rand der Insolvenz treiben.“

Update vom 24. Januar 2022, 18:20

Staatssekretär Patrick Graichen schreibt auf Twitter: *„Wir werden jetzt zügig innerhalb der Bundesregierung beraten, wie es weiter geht. Klar ist, das KfW-Programm zur energetischen Sanierung* ***soll so bald wie möglich wieder aufgenommen werden****. Klar ist auch, dass der EH55 Standard jetzt rasch im GEG zum Neubaustandard wird.“*

Es besteht also Hoffnung, dass die Förderung für Effizienzhäuser/-gebäude und Einzelmaßnahmen über die KfW bald wieder freigeschaltet wird.

Update vom 24. Januar 2022, 18:00

In der GIH-Pressemitteilung BEG-Förderstopp stellt Klimaziele des Koalitionsvertrags auf den Kopf kritisiert Bundesvorsitzender Jürgen Leppig die Regierung scharf für den Förderstopp. Neben dem Vertrauensverlust an Energieberaterinnen und Energieberater stellt er die Entscheidung auch in den politischen Zusammenhang.

Update vom 24. Januar 2022, 17:30

Uns erreichen heute viele Rückmeldungen von Mitgliedern, die deutlich ihren sehr verständlichen Unmut äußern. Vielen Dank auch für die guten Vorschläge, wie z.B. die KfW könnte die Effizienzhäuser 55 mit dem Hinweis ablehnen, dass eine Förderung nur nach einer Nachbesserung zum Effizienzhaus 40 möglich wäre. Leider besteht bisher noch keine klare Aussage zur zukünftigen Neubauförderung. Wir sammeln die Vorschläge und leiten diese an das Ministerium weiter.

Update vom 24. Januar 2022, 15:00

Das BAFA bestätigte uns, dass ihr ausreichend Mittel zur Verfügung ständen und somit nicht mit einem Stopp der BEG EM zu rechnen sei. Vielmehr wird klarer, dass der Vorzieheffekt der Effizienzhäuser 55 die Regierung zu diesem Schritt bewogen hatte.

Bewilligte Anträge mit Zuwendungsbescheid haben die rechtliche Mittelzusage. Diese Gelder sind unserer Meinung gesichert.

Update vom 24. Januar 2022, 11:30

Vorläufiger Antrags- und Zusagestopp für alle BEG-Förderung über KfW – BAFA-Einzelmaßnahmen nicht betroffen

Liebe Mitglieder,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat aufgrund der „enormen Antragsflut im Januar“ mit sofortiger Wirkung alle BEG-Programme über die KfW gestoppt. Grund sei vor allem der „Run“ auf die EH55-Förderung und die „Vorläufigkeit der Haushaltführung“.

Bundesvorsitzender Jürgen Leppig hat bereits um 9 Uhr zum ersten Mal mit den BMWK-Verantwortlichen telefoniert. Er forderte, unverzüglich zusätzliche BEG-Haushaltsmittel beim Bundesfinanzministerium zu veranlassen. Vehement wies er darauf hin, dass damit vielen Energieberaterinnen und Energieberater die Geschäftsgrundlage entzogen werde.

Derzeit ist Folgendes bekannt.

- BEG-Antrags- und Zusagestopp für Förderprogramme über KfW – BMWK: *„Ab dem 24. Januar 2022 können zunächst keine neuen Anträge für Fördermittel für die KfW-Programme in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gestellt werden. Dies gilt für alle drei KfW-Programmbereiche: Effizienzhaus /Effizienzgebäude 55 im Neubau (EH/EG55), Effizienzhaus /Effizienzgebäude 40 im Neubau (EH/EG40), Energetische Sanierung.“*

- EH 55-Neubauförderung final eingestellt – BMWK: *„Endgültig eingestellt wird die Neubauförderung des Effizienzhauses/Effizienzgebäudes 55 (EH55), die ohnehin zum Monatsende ausgelaufen wäre.“*
- Neubauförderung EH-40 noch unklar– BMWK: *„Über die Zukunft der Neubauförderung für EH40-Neubauten wird vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Mittel im Energie- und Klimafonds und der Mittelbedarfe anderer Programme durch die Bundesregierung zügig entschieden.“*
- BEG WG bei BAFA läuft weiter – BMWK: *„Nicht betroffen vom Programmstopp ist die vom BAFA umgesetzte BEG-Förderung von Einzelmaßnahmen in der Sanierung“*
- Härtefallregelung für noch nicht beschiedene KfW-Neubauanträge geplant – BWMK: *„Ebenso wird zügig über den Umgang mit den bereits eingegangenen, aber noch nicht beschiedenen EH55- und EH40-Anträgen entschieden. Auch für diese Anträge reichen derzeit die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht aus. Um keine Liquiditätslücken für baureife Projekte auf Seiten der Antragsteller entstehen zu lassen, prüfen Bundesregierung und KfW ein Darlehensprogramm, das Kredite für alle Antragsteller anbietet, deren Anträge nicht bewilligt wurden. Damit soll auch auf etwaige Härtefälle bei privaten Bauherren nach Ende der Förderung reagiert werden.“*
- EH-55-Standard wird rasch gesetzlicher Mindeststandard – BMWK: *„Die neue Bundesregierung hat angesichts der Entwicklungen auf dem Markt entschieden, dass der EH55-Standard rasch der gesetzliche Mindeststandard im Neubau werden soll. Damit wird konsequent das gesetzlich geregelt, was der Markt schon längst kann und was daher auch der regulatorische Mindeststandard sein muss.“*

Weitere Infos und FAQs finden sich beim BMWK hier.

Derzeit erscheinen im BEG-Antragsportal der KfW unklare Anzeigen. Kunden werden darauf hingewiesen, dass „die beantragten Verwendungszwecke nicht zulässig“ seien.

Bitte sehen Sie von Einzelanfragen per E-Mail und Telefon an den GIH derzeit ab. Wir informieren über Änderungen laufend im GIH-BEG-Blog.

Update vom 24. Januar 2022, 9:00

WICHTIG! Antragsstopp bei KfW für alle BEG-Programme. Auch bei BAFA zu erwarten. (Nachtrag: dies stimmt nicht mehr. Korrektur oben!)

Die KfW hat uns heute um 8:40 folgende Mail geschrieben. GIH-Vorsitzender Jürgen Leppig telefoniert gerade mit dem BMWK.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/262/263/264, 461/463/464): Antrags- und Zusagestopp für alle KfW-Programmvarianten in der BEG

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der KfW wurde heute (24.01.) mit sofortiger Wirkung mit einem vorläufigen Programmstopp belegt. Das hat der Vorstand der KfW nach Rück-sprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am vergangenen Wochenende gemeinsam beschlossen. Die KfW hat darüber auch öffentlich informiert.

Die enorme Antragsflut der letzten Wochen, die in den vergangenen Tagen noch einmal erhebliche zusätzliche Dynamik erlangt hat, führt zu einer Ausschöpfung der vom Bund für das BEG bereitge-stellten Haushaltsmittel; das Programm musste daher auch und angesichts der Vorläufigkeit der Haushaltführung gestoppt werden. Allein im Zeitraum November 2021 bis heute sind bei der KfW Anträge in Höhe von über 20 Mrd. EUR Fördervolumen eingegangen.

Über die Behandlung der vorliegenden, noch nicht zugesagten Anträge sowie mögliche alternative Förderangebote werden BMWK und KfW zügig entscheiden.

Update vom 20. Januar 2022

Für die KfW ist laut Bank Liste der förderfähigen Maßnahmen maßgeblich, da diese auch den Finanzierungspartnern vorliege. (Hinweis: Diese ist nicht abschließend.) Für die BAFA ist jedoch die Richtlinie oberste Maßgabe. Es kann also in Einzelfällen vorkommen, dass das Bundesamt zu einer etwas anderen Interpretation der Förderwürdigkeit gelangt. Der GIH ist diesbezüglich mit dem Ministerium in Kontakt, damit hier baldmöglichst Einigkeit herrscht.

Update vom 18. Januar 2022

Das BAFA hat gestern Abend die Internetadresse (URL) des Zuschussportals geändert. Energieberater sollten daher ihre Browser-Favoriten anpassen und den BEG-Zugang für Energieeffizienz-Experten (TPB, TPN, Formulare, technische FAQs…) neu laden.

Update vom 14. Januar 2022

Das permanente Drängen des GIH zeigt (teilweise) Erfolg: Die **BEG-Seite wird übersichtlicher**. Zudem teilt das BAFA dem GIH nun **Änderungen der BEG-Richtlinie und der Verwaltungspraxis** mit. Diese veröffentlicht der GIH umgehend dann in diesem Blog.

Das BAFA hat den GIH informiert, dass

„dass der Internetauftritt für die Unterseite der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) www.bafa.de/beg des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angepasst wurde.

Es werden nun zwei neue Kacheln zur Verfügung gestellt:

1. ***Informationen für Antragstellende**:*

Hier finden die Antragstellenden alle für den Antragsprozess wichtigen Links und Unterlagen sowie eine detaillierte Beschreibung des (idealtypischen) Antragsprozesses.

2. ***Informationen für Energieberater:***

Hier finden Energie-Effizienzberater- und -beraterinnen alle wichtigen Links und Unterlagen für die jeweiligen Zuarbeiten zum Antrag.

Durch die beiden neuen Kacheln sollen die Antragstellenden sowie die Energie-Effizienz-Experten und -Expertinnen übersichtlicher und intuitiver durch unseren Antragsprozess geführt werden. Beide neuen Kacheln sind unten dargestellt.

Weiter möchte ich ankündigen, dass das Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zukünftig folgende allgemeine Informationen in regelmäßigen Abständen an Sie in Form einer Informations-E-Mail versenden wird:

- *statistische Informationen zu den BEG-Anträgen (monatlich)*

- *Neuerungen/Änderungen der BEG-Richtlinie und/oder der Verwaltungspraxis (bei Bedarf)“*

Update vom 12. Januar 2022

Aufgrund der „vorläufige Haushaltführung“ der neuen Regierung wurden die 2022er Fördergelder für die „Energieberatung für Wohngebäude“ erst jetzt dem BAFA zur Verfügung gestellt. Die BAFA-Beamten sollten also nächste Woche wieder mit den ausgesetzten iSFP-Auszahlungen fortfahren.

Wiederholter Hinweis: dem Ministerium fällt weiterhin auf, dass viele iSFP gleichlautend und und mit gleicher Reihenfolge (oft auch mit dem Heizungstausch zuerst) erfolgen. Wir weisen dringend darauf hin, dass die iSFPs **INDIVIDUELL** auszuführen sind. Ansonsten könnte es zu Einschränkungen bei dieser Förderung kommen.

Update vom 11. Januar 2022

Wirtschaft- und Klimaminister Robert Habeck gerade zum Klima-Sofortprogramm: Das Ministerium möchte die **Effizienzkriterien in Neubau und Sanierung hochsetzen** und die Förderung anpassen. Das GEG soll rasch novelliert werden.

Update vom 11. Januar 2022

Am 10.1. wurde der Infoletter der KfW an alle EEE-Experten versendet. Der GIH hat die wichtigsten Inhalte des Newsletters zusammengefasst.

- **BEG WG/BEG NWG Übergangsregelung**: Zum 01.02.2022 entfällt die Förderung der EH/EG-Stufe 55 im Neubau – bis zum 30.6.2022 gilt dies nicht für die Betroffenen des Hochwassers in 2021
- **Reporting zur BEG veröffentlicht:** Das BEG-Reporting wird vierteljährlich aktualisiert und gibt einen Gesamtüberblick über die Zusagen für Fördermaßnahmen durch KfW und BAFA. Es steht unter www.machts-effizient.de/beg sowohl als Ergebnisübersicht mit Grafiken als auch als Datenblatt zur Verfügung.
- **Aktuelle FAQ zur BEG: hier FAQ 8.2: Wie sind die Kosten für die Baubegleitung und Fachplanung nachzuweisen, wenn sie in der Rechnung nicht separat ausgewiesen sind?** Wird für die investive Maßnahme und für die Fachplanung und Baubegleitung eine Gesamtrechnung ausgestellt, so muss bei der KfW ein Nachweis der Teilleistungen zur Fachplanung und Baubegleitung in verständlicher Form in einem separaten Schreiben als Anlage zur Rechnung erfolgen. Zu den aktuellen FAQs
- Gut zu wissen! Der Fortbildungskalender für EnergieeffizienzExperten bietet eine Übersicht zu Fortbildungen in ganz Deutschland, in denen Inhalte aus den Fortbildungskatalogen des Regelhefts der Energieeffizienz-Expertenliste gelehrt werden.

Für detaillierte Informationen zu den einzelnen Themen gibt es hier den kompletten Infoletter zum Nachlesen.